

Bedarfs- und Entwicklungsplan

für die Freiwillige Feuerwehr
der Stadt

Linden



Fassung vom 23.02.2023

Inhalt

1	Einleitung.....	1
1.1	Gesetzliche Grundlagen.....	1
1.2	Durchführung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung, Beteiligte	2
2	Aufgaben von Stadt und Feuerwehr.....	3
2.1	Die Aufgaben der Stadt.....	3
2.2	Die Aufgaben der Feuerwehr	4
3	IST-Stand-Erhebung	5
3.1	Bestandsdaten der Stadt.....	5
3.1.1	Einwohner, Gliederung und Lage	5
3.1.2	Verkehrswege	6
3.1.3	Infrastruktur	6
3.1.4	Sonstiges	6
3.1.5	Gefahrenpotenzial der einzelnen Stadtteile	7
3.1.5.1	Stadtteil Großen-Linden	7
3.1.5.2	Stadtteil Leihgestern.....	10
3.1.6	Zusammenfassung der Gefährdungsstufen aller Stadtteile.....	12
3.2	Bestandsdaten der Feuerwehr	12
3.2.1	Allgemeine Angaben	12
3.2.1.1	Gliederung der Feuerwehr.....	12
3.2.1.2	Tatsächliche Personalverfügbarkeit.....	13
3.2.1.3	Fortbildungsstunden des Personals.....	14

3.2.1.4	Personalprognose	14
3.2.1.5	Hauptamtliches Personal.....	15
3.2.1.6	Verfügbarkeit eines Führungsdienstes	15
3.2.1.7	Bisherige Hilfsfristerreichung	15
3.2.1.8	Katastrophenschutz und Technische Einsatzleitung	17
3.2.1.9	Brandschutzerziehung und -aufklärung	18
3.2.1.10	Vorbeugender Brandschutz und Einsatzplanung	18
3.2.1.11	Löschwasserversorgung.....	19
3.2.1.12	Gerätewartung und Dokumentation	21
3.2.1.13	Warnung der Bevölkerung	22
3.2.1.14	Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)	22
3.2.2	Stadtteilfeuerwehr Großen-Linden.....	23
3.2.2.1	Gebäude	23
3.2.2.1.1	Außenbereich	23
3.2.2.1.2	Innenbereich.....	24
3.2.2.1.3	Allgemeines	25
3.2.2.2	Fahrzeuge	26
3.2.2.3	Personalstärke und -qualifikation.....	27
3.2.2.4	Tatsächliche Personalverfügbarkeit.....	27
3.2.2.5	Jugendfeuerwehr und Kindergruppe.....	28
3.2.2.6	Personalprognose	28
3.2.3	Stadtteilfeuerwehr Leihgestern	28
3.2.3.1	Feuerwehrhaus	28
3.2.3.1.1	Außenbereich	28
3.2.3.1.2	Innenbereich.....	29
3.2.3.1.3	Allgemeines	30
3.2.3.2	Fahrzeuge	31
3.2.3.3	Personalstärke und -qualifikation.....	31
3.2.3.4	Tatsächliche Personalverfügbarkeit.....	32

3.2.3.5	Jugendfeuerwehr und Kindergruppe.....	32
3.2.3.6	Personalprognose	33
3.2.4	Fazit Bestandsdaten Feuerwehr	33
4	SOLL-Stand-Ermittlung	35
4.1	Gesetzliches Schutzziel	35
4.2	Anzahl und räumliche Verteilung der Stadtteilfeuerwehren	35
4.3	Anforderungen an die Feuerwehrhäuser	36
4.3.1	Außenbereich	36
4.3.2	Innenbereich.....	37
4.3.3	Allgemeines.....	39
4.4	Fahrzeugausstattung	40
4.4.1	Fahrzeuge der Stufe 1.....	40
4.4.2	Fahrzeuge der Stufe 2.....	42
4.4.3	Weiterer taktischer Fahrzeugbedarf.....	43
4.5	Personalstärke und -qualifikation der Stadtteilwehren	44
4.6	Tatsächliche Personalverfügbarkeit	46
4.7	Hauptamtliches Personal	46
4.8	Verfügbarkeit eines Führungsdienstes	48
4.9	Jugendfeuerwehr und Kindergruppe	48
4.10	Ausstattung mit besonderen Einsatzmitteln.....	48
4.11	Gerätewartung und Dokumentation in „ZMS Florix“	50
4.12	Katastrophenschutz und Technische Einsatzleitung	50
4.13	Brandschutzerziehung und -aufklärung.....	51
4.14	Vorbeugender Brandschutz und Einsatzplanung.....	52
4.15	Löschwasserversorgung	52
4.16	Warnung der Bevölkerung	53
5	SOLL / IST-Vergleich	54

5.1	Gesetzliches Schutzziel	54
5.2	Anzahl und Verteilung der Stadtteilfeuerwehren.....	55
5.2.1	Stadtteil Großen-Linden	55
5.2.2	Stadtteil Leihgestern.....	56
5.2.3	Verifizierung mittels Testfahrten	57
5.2.4	Fazit Standorte	57
5.3	Anforderungen an die Feuerwehrrhäuser	58
5.3.1	Großen-Linden	58
5.3.1.1	Innenbereich	58
5.3.1.2	Allgemeines.....	59
5.3.2	Leihgestern	59
5.3.2.1.1	Außenbereich	59
5.3.2.1.2	Innenbereich.....	60
5.3.2.1.3	Allgemeines	62
5.4	Fahrzeugausstattung	62
5.4.1	Fahrzeuge der Stufe 1.....	64
5.4.2	Fahrzeuge der Stufe 2.....	64
5.4.3	Weiterer taktischer Bedarf	65
5.5	Personalstärke und -qualifikation der Stadtteilwehren	65
5.6	Tatsächliche Personalverfügbarkeit	66
5.7	Hauptamtliches Personal	68
5.8	Verfügbarkeit eines Führungsdienstes	69
5.9	Jugendfeuerwehr und Kindergruppe	69
5.10	Ausstattung mit besonderen Einsatzmitteln.....	70
5.11	Gerätewartung und Dokumentation in „ZMS Florix“	70
5.12	Katastrophenschutz und Technische Einsatzleitung	70
5.13	Brandschutzerziehung und -aufklärung.....	71

5.14	Vorbeugender Brandschutz und Einsatzplanung.....	72
5.15	Löschwasserversorgung	72
5.16	Warnung der Bevölkerung	73
5.17	Interkommunale Zusammenarbeit.....	73
6	Maßnahmen.....	74
6.1	Maßnahmen am Feuerwehrhaus Großen-Linden.....	74
6.2	Maßnahmen am Feuerwehrhaus Leihgestern.....	74
6.3	Fahrzeugkonzept	75
6.3.1	Beschaffung eines StLF 20 für die Stadtteilfeuerwehr Leihgestern im Jahr 2022.....	76
6.3.2	Beschaffung eines Kombinationsfahrzeugs für die Stadtteilfeuerwehr Großen-Linden im Jahr 2024.....	76
6.3.3	Entfall des RW und des GW-G Großen-Linden	77
6.3.4	Entfall des GW-Licht zum Ende der technischen Laufzeit.....	77
6.3.5	Teilnahme an einer Sammelbeschaffung zum Ersatz des ELW 1 in 2025	77
6.3.6	Beschaffung eines MTW für die Stadtteilfeuerwehr Leihgestern im Jahr 2025.....	77
6.3.7	Beschaffung eines HLF 20 für die Stadtteilfeuerwehr Großen-Linden im Jahr 2027	78
6.4	Personalgewinnungsmaßnahmen	78
6.5	Personalfortbildung	80
6.6	Hauptamtliches Personal	80
6.7	Katastrophenschutz und Technische Einsatzleitung	81
6.8	Brandschutzerziehung und -aufklärung.....	81
6.9	Löschwasserversorgung	82
6.10	Warnung der Bevölkerung	82
6.11	Interkommunale Zusammenarbeit.....	82
7	Investitionsplanungen	83
8	Fortschreibung.....	84
9	Inkrafttreten.....	85
10	Anlagen	86
10.1	Abkürzungsverzeichnis	86

10.2	Literaturverzeichnis	Fehler! Textmarke nicht definiert.
10.3	Grafische Darstellung der Verfügbarkeiten.....	87
10.4	Gefährdungsstufen gemäß Feuerwehrorganisationsverordnung	91
10.5	Fortbildungsstunden der Stadtteilfeuerwehren 2018 und 2019.....	93

1 Einleitung

Mit dem Inkrafttreten des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) am 17. Dezember 1998 (GVBl. S. 530) wurden die Städte und Gemeinden in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 dazu verpflichtet, in Abstimmung mit dem Landkreis eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten und fortzuschreiben.

In der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung, FwOV) sind die Mindestinhalte eines Bedarfs- und Entwicklungsplanes festgelegt.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Grundlagen für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung, unter anderem die folgenden Gesetzes- und Regelwerke:

- Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG),
- Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung, FwOV),
- Hessische Verordnung über Dienst- und Schutzkleidung, Abzeichen der Amtsbezeichnung und der Dienstgrade, Funktionen, Kennzeichnungen und Voraussetzungen für die Erlangung der Dienstgrade und Funktionen der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren (Hessische Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung, HFDV),
- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (Brandschutzförderrichtlinie, BSFRL),
- Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung, FwDRAVO),
- Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) und des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit (HMAFG) zur Festlegung der Einsatzstichworte für Brand-, Hilfeleistungs- und Rettungsdiensteinsätze,
- Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV'en),
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV'en),
- DVGW-Arbeitsblatt 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“.

1.2 Durchführung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung, Beteiligte

Dieser Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde durch die Leitung der Feuerwehr erstellt, wobei auch die Expertise der Amtsvorgänger einbezogen wurde. Zusätzlich unterstützten der Sachbearbeiter Brandschutz, der Wehrführerausschuss und die Verwaltung. In die Beratung waren weiterhin die politischen Gremien der Stadt Linden eingebunden.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde mit der Brandschutzaufsichtsbehörde des Landkreises Gießen vorabgestimmt.

2 Aufgaben von Stadt und Feuerwehr

2.1 Die Aufgaben der Stadt

Die Städte haben gemäß § 3 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

- in Abstimmung mit den Landkreisen und der jeweils unmittelbar zuständigen Aufsichtsbehörde eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,
- für die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
- Alarmpläne und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen,
- für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen,
- Notrufmöglichkeiten einzurichten und an die zuständige Zentrale Leitstelle anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen,
- für den Selbstschutz der Bevölkerung sowie für die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu sorgen.

Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann. Näheres hierzu regelt die FwOV.

Bei den Freiwilligen Feuerwehren sollen nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren und Kindergruppen gebildet werden, deren Arbeit besonders gefördert werden soll (§ 8 Abs. 1, 4 HBKG).

Vereine oder Verbände zur Förderung des Feuerwehrgedankens sollen von den Trägern des Brandschutzes gefördert und finanziell unterstützt werden (§ 10 Abs. 8 HBKG).

Ist eine kreisangehörige Stadt während einer Katastrophe ohne Verbindung mit der zuständigen Katastrophenschutzbehörde, so nimmt während dieser Zeit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde wahr (§ 25 Abs. 2 HBKG).

2.2 Die Aufgaben der Feuerwehr

Die Aufgaben der Feuerwehr ergeben sich zunächst aus § 6 HBKG, sie sind dort wie folgt definiert:

Die Feuerwehren haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder Tieren die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe). Daneben haben die Feuerwehren Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes zu erfüllen, soweit ihnen diese Aufgaben durch Rechtsvorschrift übertragen werden. Sie wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit.

Die Feuerwehren sollen auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus obliegt es der Organisationshoheit der Stadt, der Feuerwehr weitere, stadteigene Aufgaben zu übertragen. Hierbei ist allerdings die ehrenamtliche Tätigkeit der Feuerwehrangehörigen besonders zu beachten und eine Belastung der Feuerwehr mit sachfremden Aufgaben zu vermeiden.

3 IST-Stand-Erhebung

Gemäß den Vorgaben des § 2 Nr. 1 der FwOV ist zunächst der Ist-Stand zu ermitteln, und zwar einerseits hinsichtlich der in der Stadt vorliegenden Gefährdungsarten und -stufen sowie andererseits hinsichtlich der Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr.

3.1 Bestandsdaten der Stadt

Das Gefahrenpotenzial einer Stadt ergibt sich aus der Kombination vieler unterschiedlicher Faktoren. Neben der Zahl der Einwohner, Art und Umfang der Bebauung sowie der geografischen Lage sind bei dessen Bewertung auch Verkehrswege oder Objekte besonderer Art und Nutzung zu berücksichtigen. Nicht alle dieser Faktoren spiegeln sich in den von der FwOV festgelegten Kriterien zur Gefährdungseinstufung wider, sie können ungeachtet dessen aber einen weiteren taktischen Bedarf an Einsatzkräften oder -mitteln begründen.

3.1.1 Einwohner, Gliederung und Lage

Die Stadt Linden liegt im hessischen Landkreis Gießen und besteht aus den beiden Stadtteilen Großen-Linden und Leihgestern. Forst, Mühlberg, Oberhof, Unterhof, Neuhof und Am Bergwerkswald sind keine eigenständigen Stadtteile, sondern entweder Großen-Linden oder Leihgestern angegliedert. Linden grenzt im Norden an die Stadt Gießen, im Osten an die Stadt Pohlheim und im Süden an die Gemeinde Langgöns. Westlich schließt sich die Gemeinde Hüttenberg im Lahn-Dill-Kreis an.

Die Stadtfläche beträgt 22,8 km², die Einwohnerzahl belief sich zum 31.12.2021 auf 13.925 Personen. Ein weiterer Anstieg der Einwohnerzahl ist durch die Absicht weiterer Wohngebieterschließungen sowie Nachverdichtungen zu erwarten. Auf Grund seiner örtlichen Lage und seiner Bebauung gilt Linden als hochverdichtetes Gebiet¹.

¹ Quelle: Regionalplan Mittelhessen, 2022

3.1.2 Verkehrswege

Durch das Stadtgebiet führen die Landesstraßen die L 3475, L 3129 und L 3130, die die Stadtteile untereinander und mit den Nachbarorten verbinden. Die Bundesautobahn A 485 durchquert das Stadtgebiet auf knapp sechs Kilometern Strecke, die Bundesautobahn A 45 verläuft auf gut fünf Kilometern auf Lindener Gemarkung. Zur A 485 besteht im Stadtgebiet die Anschlussstelle Linden, außerdem existiert eine Behelfsauffahrt zur A 45. Das Gießener Südkreuz und das Autobahndreieck Bergwerkswald liegen beide ebenfalls auf dem Gebiet der Stadt Linden.

Durch Linden verläuft die als „Main-Weser-Bahn“ bekannte Eisenbahnstrecke Nummer 3900, die von Norden aus Gießen kommend das Stadtgebiet erreicht, zwischen Großen-Linden und Leihgestern hindurchführt und die Stadt im Süden in Richtung Langgöns verlässt. Die Strecke ist zweigleisig ausgeführt und elektrifiziert. In Großen-Linden besteht ein Bahnhof, Abzweige oder Gleisanschlüsse existieren nicht (mehr). Auf der Strecke findet Personen- und Güterverkehr in erheblichem Umfang statt.

3.1.3 Infrastruktur

Durch das Stadtgebiet führt eine 380kV- sowie eine 220kV-Freileitungstrasse. Zentral zwischen den beiden Stadtteilen befindet sich ein Umspannwerk. Ebenso verläuft eine unterirdische Fern-Gasleitung am Rande des Stadtgebiets.

3.1.4 Sonstiges

Auf dem Stadtgebiet Linden befinden sich ca. 600 ha Wald, wovon der Großteil mit 380 ha auf den Lindener Stadtwald entfällt, der Rest verteilt sich auf Staatswald Hessen und Stadtwald Gießen. Das Waldgebiet ist weitestgehend zusammenhängend und wird bis auf wenige Ausnahmen bewirtschaftet. In Linden finden zahlreiche Veranstaltungen statt. Zu den herausragenden gehören der „Marienmarkt“ im alten Ortskern von Großen-Linden und der „Nikolausmarkt“ im alten Ortskern von Leihgestern, sowie das jährliche Stadtfest im Stadtzentrum. An jedem Tag dieser Veranstaltungen und Märkte werden Tausende Besucher verzeichnet.

Die Notwendigkeit eines Brandsicherheitsdienstes oder Sanitätsdienstes wird durch das Ordnungsamt der Stadt Linden geprüft und bei Bedarf angeordnet. Im Bedarfsfall werden ereignisbezogene Einsatzpläne erstellt.

3.1.5 Gefahrenpotenzial der einzelnen Stadtteile

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die übrigen relevanten Gefahrenpotenziale getrennt nach den beiden Stadtteilen aufgeschlüsselt. Dies sind insbesondere Art, Umfang und Nutzung der Bebauung, das Vorhandensein von Anlagen mit besonderen Gefahrenpotenzialen oder Umgang mit Gefahrstoffen, die Verkehrswege sowie die Gewässer. Hieraus leitet sich je Stadtteil die Einstufung in die sogenannten Gefährdungsstufen nach FwOV ab, aus denen wiederum gewisse Anforderungen an die Feuerwehr resultieren. Die Tabelle aller Gefährdungsstufen ist als Anlage beigefügt.

3.1.5.1 Stadtteil Großen-Linden

Der Stadtteil Großen-Linden liegt im Westen der Stadt, die Einwohnerzahl beträgt 7.299 Personen (Stand 31.12.2021).

Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Bebauung in den Wohngebieten besteht in der Fläche größtenteils aus ein- bis zweigeschossigen Gebäuden, es sind jedoch auch einige vier- bis fünfgeschossige Mehrparteienobjekte vorhanden. Es sind einige Gebäude mit über 8 Metern Brüstungshöhe vorhanden. Der Stadtteil ist von offener Bauweise geprägt, im Ortskern ist aber auch geschlossene Bebauung vorhanden. Die überwiegende Wohnnutzung der Wohngebiete wird nur marginal durch einige kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie Landwirtschaft durchsetzt. Nördlich des Stadtteils liegt das Gewerbegebiet Lückebachtal mit einer Vielzahl mittlerer und auch größerer Betriebe. Der Gebäudebestand wird von einigen großen Objekten der Großhandels- und Logistik-Branche dominiert.

Relevante Objekte

- Schulen
 - Eine Grundschule (Burgschule, 243 Kinder, 12 Klassen)
 - eine kooperative Gesamtschule (Anne-Frank-Schule, 690 Schüler, ca. 68 Lehrer).
- Kindergärten
 - Kindertagesstätte Lindener Zwerge (max. Kapazität 50 Kinder)
 - Kindergarten Obergasse (max. Kapazität 100 Kinder)
 - Evangelischer Waldkindergarten (max. Kapazität 18 Kinder)
 - Kindertagesstätte „Die Mäuschen e.V.“ (max. Kapazität 24 Kinder)
- Heime / betreute Wohneinrichtungen
 - Wohnheim der Lebenshilfe Weinbergstraße 37 (12 Bewohner)
- Versammlungsstätten

- „Turnhalle des TV Großen-Linden“ (max. 440 Besucher), die von den örtlichen Vereinen und Organisationen für öffentliche Veranstaltungen genutzt werden können.
- Freizeiteinrichtungen
 - In Großen-Linden gibt es ein Freibad sowie ein Jugendzentrum mit einem kommerziellen Bereich (Erlebnispark-Linden, Funtastic)
- Beherbergungsbetriebe
 - Sleepy Sleepy Hotel mit 64 Zimmern und 118 Betten
 - Ibis Budget mit 61 Zimmern und 122 Betten
- Kirchen
 - Evangelische Kirche (400 Plätze)
 - Katholische Kirche (400 Plätze)
- Tankstellen
 - Metro – Siemensstraße
 - AGIP – Robert-Bosch-Straße
 - Total – Frankfurter Straße
 - Mengin – Sudetenstraße
- Apotheken
 - Deine Apotheke – Robert-Bosch-Straße
 - Goetheapotheke – Goethestraße
- Sonstige Objekte
 - Zwei Solarparks mit großflächigen Photovoltaikmodulen sind installiert.
 - Die Fa. Intertek in der Philipp-Reis Str. 4 betreibt einen Gaschromatographen mit einem gekapselten Strahler (nicht genehmigungspflichtig).

- Brandmeldeanlagen

In Großen-Linden sind 11 Objekte mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Besondere Feuerwehr-Einsatzpläne wurden für diese Objekte erstellt:

- Fa. Sommer - Am Lückenbach
- Fa. Metro - Siemensstraße
- Fa. Unielektro - Gottlieb-Daimler-Str.
- Fa. Tucker - Nikolaus-Otto-Str.
- Fa. Alternate/Wave – Logistikzentrum I Philip-Reis-Str.
- Fa. Alternate/Wave – Logistikzentrum II Konrad-Zuse-Str.
- Fa. Alternate/Wave – Logistikzentrum IV Siemensstr.
- Fa. Alternate/Wave – Alternate Sportpark Robert-Bosch-Str.
- Fa. Remondis - Carl-Benz-Str.
- Ibis-Budget-Hotel – Gottlieb-Daimler-Str.

- Sleepy Sleepy Hotel – Robert-Bosch-Str.

Mehrere Objekte verfügen über Brandmeldeanlagen, die jedoch nicht zur zentralen Leitstelle aufgeschaltet sind. Für diese Objekte existieren zum Teil Feuerwehrpläne und Feuerwehr-Einsatzpläne. Unter anderem sind dies:

- REWE-Markt – Arnsburger Weg
- Anne-Frank-Schule – Schillerstr.
- Kita „Die Mäuschen“
- Kindergarten Obergasse
- Feuerwehrhaus Großen-Linden
- Erlebnispark Linden Funtastic – Bahnhofstraße 125
- Bowlingcenter – Ferniestr. 1
- TV-Turnhalle – Ludwigstr. 9

Gewässer

Durch Linden fließen mehrere kleine Bäche, die alle in Lücken- oder Kleebach münden. Im Bergwerkswald nahe Klein-Linden liegt der Teufelssee mit bis zu 100 Metern Länge. Das mit Abstand größte Gewässer stellt der ehemalige Eisenerz-Tagebau „Grube Fernie“ dar, wo sich heute ein Naherholungs- und Naturschutzgebiet befindet. Dieser See misst an den breitesten Stellen bis zu 300 x 320 Meter. Unmittelbar nach dem Ufer fallen die Böschungen steil ab, in der Mitte ist der See bis zu 30 Meter und mehr tief.

Besonderheiten und Umgebung

Die zu Großen-Linden gehörenden Bereiche Unterhof und Am Bergwerkswald liegen weit vom Kern des Stadtteils entfernt am nördlichen Rand der Gemarkung. In der Umgebung des Stadtteils befinden sich einige wenige außenliegende Höfe oder Betriebe.

Resultierende Gefährdungsstufen

Brandschutz	B 4
Technische Hilfe	TH 4
Atomare, biologische, chemische Gefahren	ABC 2
Wassernotfälle	W 2

3.1.5.2 Stadtteil Leihgestern

Leihgestern liegt im Osten der Stadt und hat 6.626 Einwohner (Stand 31.12.2021).

Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Bebauung in den Wohngebieten besteht in der Fläche größtenteils aus ein- bis zweigeschossigen Gebäuden, es sind jedoch auch einige vier- bis fünfgeschossige Mehrparteienobjekte vorhanden. Es sind nur einige Gebäude mit über 8 Metern Brüstungshöhe vorhanden. Der Stadtteil ist von offener Bauweise geprägt, im Ortskern ist aber auch geschlossene Bebauung vorhanden. Die überwiegende Wohnnutzung der Wohngebiete wird nur marginal durch einige kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie Landwirtschaft durchsetzt. In den Bereichen „Stadtzentrum“ und Mühlberg (Kuhn-Center) finden sich auch größere Gewerbekomplexe.

Relevante Objekte

- Schulen
 - Grundschule (Wiesengrundschule, 265 Kinder, 12 Klassen).
- Kindergärten
 - Kindergarten Regenbogenland (max. Kapazität 112 Kinder)
 - Kindertagesstätte Stadtzentrum (inkl. zwei ausgelagerte Gruppen „Rappelkiste“ und Die Krabbel-Käfer“) (max. Gesamt-Kapazität 145 Kinder)
 - Evangelischer Kindergarten Leihgestern (max. Kapazität 100 Kinder)
 - Kindertagesstätte „Kinder(T)räume“ (max. Kapazität 112 Kinder)
 - Waldkindergarten "Die Wurzelkinder" (max. Kapazität 25 Kinder)
- Heime / betreute Wohneinrichtungen
 - „Seniorenzentrum Linden“ (110 Wohnplätze, 16 Tagespflegeplätze). Hier sind Bewohner in unterschiedlichen Pflegestufen zu berücksichtigen.
- Versammlungsstätten
 - „Stadthalle Linden“ (max. 1400 Besucher)
 - „Volkshalle Leihgestern“ (max. 796 Besucher)
- Beherbergungsbetriebe
 - Hotel Garni (Gästehaus Häuser) mit 17 Zimmern und 29 Betten
- Kirchen
 - Evangelische Kirche (450 Plätze)
 - Evangelische Stadtmission (90 Plätze)
- Tankstellen

- Freie Tankstelle – Gießener Str.
- Apotheken
 - Deine Apotheke – Tannenweg
- Sonstige Objekte
 - Biogasanlage (Berghof)
- Brandmeldeanlagen

In Leihgestern sind 4 Objekte mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Besondere Feuerwehr-Einsatzpläne wurden für diese Objekte erstellt:

- Fa. Kaufland – Tannenweg
- Kuhn-Center - Tannenweg
- Trampolinpark - Theodor-Heuss-Str.
- Seniorenzentrum Linden - Elisabeth-Schwarzhaupt-Str.

Mehrere Objekte verfügen über Brandmeldeanlagen, die jedoch nicht zur zentralen Leitstelle aufgeschaltet sind. Für diese Objekte existieren zum Teil Feuerwehrpläne und Feuerwehr-Einsatzpläne. Unter anderem sind dies:

- Wiesengrundschule
- Kindertagesstätte „Kinder(T)räume“
- Kindergarten Regenbogenland
- Kindertagesstätte Stadtzentrum
- Stadthalle Linden
- Feuerwehrhaus Leihgestern

Gewässer

Durch Linden fließen mehrere kleine Bäche, die alle in den Lücken- oder Kleebach münden. In Leihgestern befindet sich in der Feldgemarkung ein Teich von ca. 40 x 40 Metern, im Stadtzentrum eine ehemalige Tongrube mit zwei Teichen ähnlicher Größe.

Besonderheiten und Umgebung

In der Umgebung des Stadtteils befinden sich einige wenige außenliegende Höfe oder Betriebe sowie das Vereinsheim eines Schützenvereins mit Schießstand.

Die Wohnhäuser Gießener Straße 118/120 stellen ein besonderes Objekt dar. Beide Gebäude sind unmittelbar aneinandergebaut, wobei Nr. 120 über acht Geschosse mit insgesamt 224 Ein-Zimmer-Apartments und Nr. 118 über acht Geschosse mit 72 Wohneinheiten verfügt. Ein objektbezogener Einsatzplan steht aktuell noch nicht zur Verfügung.

Resultierende Gefährdungsstufen

Brandschutz	B 4
Technische Hilfe	TH 3
Atomare, biologische, chemische Gefahren	ABC 1
Wassernotfälle	W 1

3.1.6 Zusammenfassung der Gefährdungsstufen beider Stadtteile

Die folgende Tabelle gibt die Gefährdungsstufen nach FwOV beider Stadtteile zusammengefasst wieder:

Stadtteil	Brand (1-4)	Techn. Hilfe (1-4)	ABC-Gefahren (1-3)	Wassernotfälle (1-3)
Großen-Linden	B 4	TH 4	ABC 2	W 2
Leihgestern	B 4	TH 3	ABC 1	W 1

3.2 Bestandsdaten der Feuerwehr

Nach der Betrachtung des Stadtgebietes ist nun der momentane Zustand der Feuerwehr zu erfassen und darzustellen. Aus der etwaigen Abweichung dieses momentanen IST-Zustandes und des später entwickelten SOLL-Zustandes lassen sich dann konkrete Maßnahmen zur Angleichung beschreiben.

3.2.1 Allgemeine Angaben

3.2.1.1 Gliederung der Feuerwehr

Die Feuerwehr Linden hält in jedem Stadtteil eine Stadtteilfeuerwehr mit jeweils eigenem Feuerwehrhaus und vier bzw. elf Einsatzfahrzeugen vor. Die Stadtteilfeuerwehren sind über die Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) je nach Lage in die Einsätze auf dem Stadtgebiet eingebunden.

Beide Stadtteilfeuerwehren verfügen jeweils über eine Einsatzabteilung, eine Ehren- und Altersabteilung und eine Jugendfeuerwehr. Hinzu kommt noch eine Kinderfeuerwehr in Leihgestern sowie eine Musik- und Jugendmusikabteilung in Großen-Linden². Für die nachfolgende Betrachtung zur Erfüllung der Gefahrenabwehr ist dabei die jeweilige Einsatzabteilung maßgebend, außer es ist explizit anders benannt.

² Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Linden

3.2.1.2 Tatsächliche Personalverfügbarkeit

Für eine zuverlässige Personalplanung sind fixe Personalfaktoren nur bedingt geeignet. Im Rahmen der Datenhebung für diesen Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde deshalb die Verfügbarkeit jedes einzelnen Feuerwehrangehörigen direkt bei diesen abgefragt. Naturgemäß können die Feuerwehrangehörigen selbst die präzisesten Aussagen über ihre Verfügbarkeit zu unterschiedlichen Zeiten treffen. Hierbei waren die Feuerwehrangehörigen angehalten, pro Stundenzeitraum ihre Verfügbarkeit in Prozent von 0 % (definitiv nicht verfügbar) bis zu 100 % (gesichert verfügbar) anzugeben.

So konnte auch erfasst und abgebildet werden, dass die Verfügbarkeit jedes einzelnen Feuerwehrangehörigen über den Tag schwankt, abhängig von Arbeitszeiten und der Abkömmlichkeit an der Arbeitsstelle oder in der Freizeit. Auch die variierenden Arbeitszeiten von Schichtdienstlern fanden Berücksichtigung. Darüber hinaus wurde abgefragt, ob die Feuerwehrangehörigen bei jedem Alarmstichwort ihren Arbeitsplatz verlassen dürfen, oder z.B. nur bei größeren, dringlichen Einsätzen teilnehmen können.

Zuletzt umfasste die Umfrage auch eine Angabe darüber, wie lange der jeweilige Feuerwehrangehörige vom Arbeitsplatz bzw. von zu Hause braucht, um bei Alarm das Feuerwehrhaus zu erreichen.

Das Ergebnis stellt die Personalverfügbarkeit in der Stadt Linden tageszeitabhängig dar; diese Darstellung ist gegenüber fixen Personalfaktoren wesentlich differenzierter und aussagekräftiger. Nicht berücksichtigt sind hierbei Doppelqualifikationen.

Die Verfügbarkeiten sind unterteilt nach den Kräften, die binnen fünf Minuten am Feuerwehrhaus eintreffen können, und denjenigen, die binnen zehn Minuten verfügbar sind.

Diese beiden Zeitspannen wurden gewählt, um in Verbindung mit den üblichen Fahrtstrecken eine Aussage zur Einhaltung der Hilfsfrist ableiten zu können.

Die Verfügbarkeiten binnen fünf Minuten sind in der Anlage (10.2) grafisch aufbereitet dargestellt, getrennt nach Stadtteilen und den betrachteten Qualifikationen innerhalb bestimmter Eintreffzeiten. Das Ergebnis ist in den Aufstellungen der einzelnen Einheiten jeweils zusammengefasst.

Die in den folgenden Abschnitten enthaltenen Angaben zur Personalzahl, -qualifikation und -verfügbarkeit beziehen sich auf den Datenbestand der zum Jahresbeginn 2022 durchgeführten Verfügbarkeitsanalyse. Etwaige Effekte der zu diesem Zeitpunkt andauernden Corona-Pandemie wurden herausgerechnet.

3.2.1.3 Fortbildungsstunden des Personals

Zusätzlich zu den fixen Qualifikationen, also den besuchten Lehrgängen und erworbenen Fahrerlaubnissen, wurde auch die laufende Fortbildung auf Standortebene untersucht.

Hinsichtlich der erforderlichen Fortbildungsstunden gibt die FwDV 2 vor, dass jeder Feuerwehrangehörige mit Grundausbildung jährlich an mindestens 40 Unterrichtsstunden à 45 Minuten (somit 30 Zeitstunden) Fortbildung am Standort teilnehmen soll. Feuerwehrangehörige mit weiterführenden Ausbildungen (Atemschutz, Führungskräfte etc.) müssen darüberhinausgehende Fortbildungszeiten absolvieren.

Datengrundlage hierfür waren die Dienstbücher der Stadtteilfeuerwehren für die Jahre 2018 und 2019. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind ebenfalls unter den einzelnen Abschnitten je Stadtteilfeuerwehr dargestellt.

Die Daten aus den Jahren 2020 und 2021 sind nicht aussagekräftig und wurden nicht zur Auswertung herangezogen werden, da es in diesem Zeitraum im Zuge der Covid-19-Pandemie zu Einschnitten in der regelmäßigen Praxis-Ausbildung und längeren Ausbildungspausen kam.

3.2.1.4 Personalprognose

Bei den einzelnen Stadtteilfeuerwehren ist jeweils eine Personalprognose für die nächsten fünf Jahre beschrieben. Diese stellt die altersbedingten Austritte aus der Einsatzabteilung (ohne die Berücksichtigung etwaiger Dienstzeitverlängerungen) den potenziellen Neueintritten aus der Jugendfeuerwehr im gleichen Zeitraum gegenüber.

Hierbei bleibt unberücksichtigt, dass aktive Einsatzkräfte nicht nur aus Altersgründen sondern auch zu jedem anderen Zeitpunkt aus anderen Gründen ausscheiden können und nicht alle Jugendlichen vermutlich in die Einsatzabteilung übertreten werden. Demgegenüber bleiben aber auch die Direkteinsteiger in die Einsatzabteilung unberücksichtigt, da ihre Zahl nur schwer voraussehbar ist.

Die weitere personelle Entwicklung hängt zudem von weiteren Aspekten wie der Bevölkerungsentwicklung des jeweiligen Stadtteils (sowohl nach der reinen Einwohnerzahl aber auch nach der Altersstruktur) ab. Hinzu kommen „weiche“ Faktoren wie der Stand der Feuerwehr und deren Führungskräften in der Ortsgemeinschaft oder der erste Eindruck beim ersten Übungsbesuch, die unmöglich in Zahlen zu fassen sind.

Aus all diesen Gründen ist eine Personalprognose entweder beliebig kleinteilig und hochkomplex oder muss sich – wie hier – auf die Gegenüberstellung der eingangsgenannten Zahlenwerte beschränken.

3.2.1.5 Hauptamtliches Personal

Derzeit verfügt die Feuerwehr Linden über einen hauptamtlichen Gerätewart in Vollzeit, der gleichzeitig auch Aufgaben des Sachbearbeiters Brandschutz wahrnimmt. Darüber hinaus ist er mit der Einsatzplanung betraut (z.B. für Sonderobjekte, siehe auch Kapitel 3.2.1.10) und unterstützt in der Brandschutzerziehung (siehe Kapitel 3.2.1.9).

Er unterstützt die Leitung der Feuerwehr und die Wehrführungen in Verwaltungsaufgaben (z.B. Rechnungswesen) und führt sämtliche Beschaffungsvorgänge bis zur Wertgrenze für Direktaufträge durch.

Durch eine an Werktagen unmittelbar verfügbare Einsatzkraft wird außerdem die Tagesalarmstärke verbessert.

Über den hauptamtlichen Gerätewart hinaus sind derzeit nur zwei Angehörige der Lindener Einsatzabteilungen bei der Stadt Linden beschäftigt.

3.2.1.6 Verfügbarkeit eines Führungsdienstes

In Linden ist kein ständiger Führungsdienst eingerichtet. Die Einsatzleitung wird durch die beim jeweiligen Einsatz anwesenden und gemäß der Führungsstufe ausreichend ausgebildeten Führungskräfte übernommen. Die Details hierzu sind in der Dienstanweisung „Einsatzleitung und Führungskräftekennzeichnung“ geregelt.

Bei bekannter Verhinderung einer größeren Zahl an Führungskräften, wird der Führungsdienst im Einzelfall personell festgelegt.

3.2.1.7 Bisherige Hilfsfristerreichung

Es wurde auf Basis der Einsätze der Jahre 2018 und 2019 eine Auswertung der in der Leitfunkstelle Gießen dokumentierten Daten (Status-Zeiten) vorgenommen, um den Grad der bisherigen Hilfsfristerreichung der Feuerwehr Linden zu ermitteln. Die Heranziehung von aktuelleren Daten ist nicht sinnvoll, da diese aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht dem Durchschnitt entsprechen.

Gemäß § 3 Abs. 2 HBKG ist die Stadtfeuerwehr so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann. Diese Vorgabe wird in § 4 der FwOV konkretisiert. Demnach bleiben bei der Beurteilung unberücksichtigt

1. vorhersehbare außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise weit entfernt liegende oder schwer zugängliche Einzelobjekte, weit entfernt liegende oder schwer zugängliche Verkehrswege, Wald-, Landwirtschafts- und sonstige Flächen sowie zugewiesene Verkehrswege nach § 23 Satz 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes,
2. unvorhersehbare nicht einplanbare Ereignisse, wie beispielsweise Verkehrsstaus, Schnee, Eisglätte, Unwetter, befristete Sperrungen von Verkehrswegen oder auch Paralleleinsätze der Feuerwehr, mit denen aufgrund der Erfahrungen in der Regel nicht zu rechnen ist,
3. ungewöhnliche, vom Normalzustand abweichende Umstände oder Gegebenheiten, bei denen die Einhaltung der Hilfsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand möglich ist.

Für die übrigen Regelfälle gilt gemäß § 4 Abs. 3 FwOV die Hilfsfrist als eingehalten, wenn eine taktische Einheit mindestens von der Stärke einer Staffel (sechs Feuerwehrangehörige) im Sinne der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 3 wirksame Hilfe einleiten kann. Das Einleiten wirksamer Hilfe erfolgt bereits durch Erkundungsmaßnahmen am Einsatzort. Weitere Einheiten sind bei Bedarf entsprechend den taktischen Erfordernissen zeitnah nachzuführen.

Die Auswertung ergab, dass im Betrachtungszeitraum (2018, 2019) auf dem Stadtgebiet 99 Einsätze stattfanden, die zeitkritisch abzuarbeiten waren und bei denen die Hilfsfrist hätte eingehalten werden müssen. Von diesen blieben 6 gemäß der o.g. Ausnahmen der FwOV oder auf Grund von unplausiblen Angaben unberücksichtigt. Von den verbleibenden 93 Einsätzen war die Feuerwehr Linden in 82 Fällen mit Mannschaft und Einsatzmitteln in der geforderten Zeit vor Ort, dies entspricht einem Hilfsfristerreichungsgrad von 88,2 %.

Die durchschnittliche Ausrückezeit (gemittelt über sämtliche Fahrzeuge eines jeden Einsatzes, die innerhalb Hilfsfrist vor Ort waren) betrug 4:57 Minuten, die durchschnittliche Personalstärke am Einsatzort nach zehn Minuten belief sich auf 11 Einsatzkräfte.

Von den 11 Einsätzen, bei denen die Hilfsfrist nicht eingehalten wurde, liegen 9 Einsätze im Zeitraum zwischen 6 Uhr und 18 Uhr an einem Werktag.

Von den 11 Einsätzen wurde bei 7 Einsätzen zeitlich die Hilfsfrist eingehalten, aber die erforderliche Personalstärke von 6 Feuerwehrangehörigen wurde nicht erreicht, hier waren jeweils 5 Feuerwehrangehörige vor Ort.

3.2.1.8 Katastrophenschutz und Technische Einsatzleitung

Die Feuerwehr Linden stellt für den Katastrophenschutz gemäß des Hessischen Katastrophenschutzkonzeptes³ wie jede Kommune einen Löschzug (Löschzug 12 Gießen). Darüber hinaus stellt sie den Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug im Landkreis Gießen.

Bedingt durch die Personalsituation ist es nicht möglich den Löschzug 12 Gießen (Linden) und den Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug gleichzeitig in den Einsatz zu bringen. Dies ist der unteren Katastrophenschutzbehörde bzw. dem Brandschutzaufsichtsdienst bekannt und wird bei der Einsatzplanung bzw. der Alarm- und Ausrückeordnung durch die Zentrale Leitstelle berücksichtigt.

Für größere Schadenslagen im Stadtgebiet existiert als operativ-taktische Komponente ein vorgeplanter Führungsstab bzw. eine ortsfeste Technische Einsatzleitung. Diese wird im Feuerwehrhaus Großen-Linden eingerichtet, wo die Arbeits- sowie Kommunikationsmittel bereitstehen. Das Personal rekrutiert sich aus den ausgebildeten Führungskräften sowie weiterem Führungshilfspersonal beider Stadtteilfeuerwehren. Aufbau und Betrieb werden regelmäßig mindestens einmal jährlich geübt.

Nachfolgend werden die kommunalen Aufgaben im Bereich Katastrophenschutz beschrieben, die nicht in den Verantwortungsbereich der Leitung der Feuerwehr, sondern der Verwaltung fallen:

- Ein Verwaltungsstabs wurde 2022 aufgestellt und erstmals im Rahmen der Notstromvorsorge eingesetzt. Eine weitergehende Ausbildung oder Beübung hat noch nicht stattgefunden, Alarmierung und Kommunikation sind nicht ausfallsicher sichergestellt.
- Räumlichkeiten und Material für den Betreuungsplatz 50 sind vorhanden. Ein Konzept zu Aufbau und Betrieb existiert nicht.
- Ein Verteilungskonzept für Iod-Tabletten existiert nicht.
- Notfallplanungen für Extremlagen (Sturm/Starkregen, Stromausfall, Evakuierung, etc.) existieren nicht. Für das Szenario Stromausfall ist eine Planung in Bearbeitung. Hierzu wurde durch die Fa. KomRe AG eine Vorlage für alle Kreiskommunen erstellt, deren weitere Bearbeitung und Anpassung noch aussteht.

³ Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport, „Katastrophenschutz in Hessen“, Stand 01.01.2016

3.2.1.9 Brandschutzerziehung und -aufklärung

Die Brandschutzerziehung in der Stadt wird durch ein ehrenamtliches Mitglied der Feuerwehr durchgeführt, der sämtliche Lehrgänge zur Brandschutzerziehung nachweisen kann. Er wird hierbei durch den hauptamtlichen Gerätewart unterstützt.

Zu unterscheiden sind die städtischen Kindergärten und -tagesstätten von den Schulen, deren Trägerschaft beim Landkreis Gießen liegt.

In den städtischen Kindergärten und Kindertagesstätten erfolgt die Durchführung der Brandschutzerziehung bisher meist auf Initiative der jeweiligen Einrichtungsleitung.

In den Schulen fand eine regelmäßige Brandschutzerziehung in den letzten Jahren nicht statt. Lediglich einmal jährlich beteiligt sich die Feuerwehr Linden mit Personal und Fahrzeugen am Verkehrserziehungstag der Anne-Frank-Schule und an der Projektwoche der Wiesengrundschole. Die laut Schulgesetz verpflichtende Einladung der Feuerwehr zu den durchzuführenden Räumungsübungen erfolgt nur sporadisch.

Die Brandschutzaufklärung im Bereich der Erwachsenenbildung findet nur sporadisch statt. Pflegeheime und Einrichtungen des betreuten Wohnens werden aktuell nicht von der Brandschutzaufklärung umfasst.

Der Landkreis unterstützt bei der Koordination und Konzepterstellung zur Brandschutzerziehung durch die neu geschaffene Stelle der Brandschutzerziehungskoordination. Seit 2021 existiert außerdem ein Konzept zur Brandschutzerziehung des Landkreises, dass jedoch lokal noch nicht zum Tragen kommen konnte. Außerdem stellt er Hilfsmittel in Form des Brandschutzerziehungs-Mobils zur Verfügung.

3.2.1.10 Vorbeugender Brandschutz und Einsatzplanung

Die Führungskräfte der Feuerwehr Linden nehmen nach Möglichkeit an Gefahrenverhütungsschauen teil. Vorgesehen ist im Regelfall die Teilnahme des Stadtbrandinspektors, eines Vertreters und des hauptamtlichen Gerätewarts (mit Sachbearbeitung Brandschutz).

Die Aktualisierung der Feuerwehrpläne sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Einsatzplänen für Objekte mit besonderen Gefahren und die allgemeine Einsatzplanung werden durch den hauptamtlichen Gerätewart (mit Sachbearbeitung Brandschutz) mit Unterstützung durch ehrenamtliche Kräfte sichergestellt. Die Pläne für alle Objekte werden in Ordnern in beiden Feuerwehrhäusern sowie digital auf dem Einsatzleitwagen vorgehalten.

Für besondere Einsatzlagen existieren darüber hinaus Einsatzpläne des Landes Hessen und des Landkreises Gießen auf die an dieser Stelle verwiesen wird:

- Einsatzanweisung lebensbedrohliche Einsatzlagen im Zusammenhang mit bewaffneten Gewalttätern des Landkreises Gießen, Stand 12.12.2019
- Einsatzplan Tierrettung, Stand 2016
- Einsatzplan Tiefbauunfall, Stand Juni 2020
- Einsatzkonzept Flächenlage im Landkreis Gießen, Stand 21.05.2019
- Einsatzkonzept Elektro- und Hybridfahrzeuge, Stand 22.03.2022
- Einsatzkonzept "Vegetationsbrandbekämpfung", Stand 17.06.2020
- Löschwasserkonzept, Stand 08.10.2021 (siehe auch Kapitel 3.2.1.11)
- Einsatzanweisung MANV (Massenanfall von Verletzten), Stand 04.12.2017
- Gewässer- und Bodenschutzplan Landkreis Gießen, Stand 20.10.2021
- GABC-Konzept Landkreis Gießen, Stand Februar 2019
- Konzept KatS-Regieeinheit Höhenrettung HÖRG (hier SEG Spezielle Rettung im Landkreis Gießen) Stand 09.02.2021

Darüber hinaus stehen für Bahnunfälle zwei Bahn-Rettungssätze im Landkreis Gießen zur Verfügung (Reiskirchen, Gießen). Diese werden beim Alarm-Stichwort „H2 Zug Y“ im Rahmen der AAO (Stand 23.05.2013) durch die Leitstelle unmittelbar alarmiert. Ansonsten stehen sie bei Bedarf auf Abruf zur Verfügung. Für die Wasserrettung kann im Bedarfsfall die SEG Wasserrettung (gestellt durch die DRK Wasserwacht und die DLRG) hinzugezogen werden.

Eine Alarm- und Ausrückeordnung ist vorhanden, mit dem Landkreis abgestimmt und in der Leitstelle hinterlegt.

3.2.1.11 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfolgt über das Trinkwassernetz, das weitgehend als Ringleitungssystem ausgeführt ist. Eine detaillierte Untersuchung der Löschwasserversorgung gemäß Merkblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) aus dem Jahr 2015 liegt vor. Diese hat gezeigt, dass lediglich ein Bereich des vom Hydrantennetz abgedeckten Gebiets nicht optimal versorgt ist (Christian-Faber-Weg, „An der Ziegelei“). In diesem Gebiet liegt nur eine nicht ausreichende Stichleitung, die geforderte Wassermenge kann nur durch die Nutzung zusätzlicher Hydranten in mindestens 100 m Entfernung sichergestellt werden.

Die Neubaugebiete „die Tränke“ und „nördlich Breiter Weg“ waren im Jahre 2015 noch nicht vorhanden und sind deswegen nicht Bestandteil dieser Berechnung. Diese Neubaugebiete wurden im Rahmen der Bauleitplanung berechnet.

Keine leitungsgebundene Löschwasserversorgung existiert in folgenden Bereichen bzw. Höfen:

- "Auf dem Luh": In diesem Bereich gibt es lediglich eine Stichleitung auf der Kreisstraße 20, diese Hydranten sind mit $48\text{m}^3/\text{h}$ berechnet worden. Es gibt in 200 m Entfernung einen Bach, welcher zur Löschwasserentnahme genutzt werden kann.
- Neuhof, Birkenhof, Ludwigshof, Berghof: Für diese Bereiche existiert ein privater Löschteich und mehrere Zisternen zur Löschwasserentnahme (ca. 1360 m^3), ein Einsatzplan für diesen Bereich (unter anderem Berechnungen für eine Langwegestrecke) ist erstellt.
- „Am Lückebach“ (Fa. Risomur): Für diesen Bereich existiert eine private Löschwasservorhaltung (Zisterne, Schwimmbad) mit einem Gesamtvolumen von ca. 700 m^3 . Bei höherem Wasserbedarf kann eine Leitung zum ca. 100 m entfernten See „Grube Fernie“ aufgebaut werden.
- Böhmerwald (Schützenhaus): Hier befindet sich der nächste Hydrant in einer Entfernung von ca. 650 m im Bereich Beethovenstraße.

Für Bereiche mit nicht ausreichender stationärer Löschwasserversorgung besteht im Landkreis das „Konzept zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung der Städte und Gemeinden im Landkreis Gießen im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit“, Stand: 08.10.2021, gemäß „Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz, Hier: Löschwasserkonzept mit Wirkung zum 01.01.2019“ (IKZ-Vertrag „Löschwasserversorgung“). Durch den Landkreis werden hierfür neben den (Groß)-Tanklöschfahrzeugen vier weitere Abrollbehälter-Wasser vorgehalten, wovon einer in Linden stationiert ist. In voller Versorgungsstufe (2) können damit weitere $96\text{m}^3/\text{h}$ Löschwasser bereitgestellt werden.

3.2.1.12 Gerätewartung und Dokumentation

Die Wartung der Geräte findet durch einen hauptamtlichen und mehrere ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Linden statt. Hiervon ausgenommen sind nur die folgenden Ausrüstungsgruppen, die durch Dritte gewartet bzw. geprüft werden.

Gerätetyp	Wartung / Prüfung durch
Ortsfeste elektrische Betriebsmittel	Externer Dienstleister (kostenpflichtig)
Ortsveränderliche elektr. Betriebsmittel	Externer Dienstleister (kostenpflichtig)
Mobile Stromerzeuger	Externer Dienstleister (kostenpflichtig)
Hydraulische Rettungsgeräte (außer der jährlichen Prüfung)	Prüfdienst Land Hessen
HU, AU, SP, Fahrzeuge und UVV Abrollbehälter	Externer Dienstleister (kostenpflichtig)
Maschinelle Zugeinrichtungen	Externer Dienstleister (kostenpflichtig)
Diverse Rettungsgeräte (Sprungpolster, Schleifkorbtrage, automatische externe Defibrillatoren)	Externer Dienstleister (kostenpflichtig)
Pneumatische Hebekissen	Externer Dienstleister (kostenpflichtig)
Diverse Messgeräte	Prüfdienst Land Hessen

Die derzeit noch in der eigenen Atemschutzwerkstatt durchgeführte Wartung der Atemschutzgeräte wird zukünftig im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit im Feuerwehrtechnischen Zentrum (FTZ) in Gießen durchgeführt. Die Verträge hierzu sind geschlossen und eine Umstellung wird im Herbst 2023 erwartet. Die bestehende Atemschutzwerkstatt in Linden wird im Anschluss außer Betrieb genommen.

Die gemäß den Prüfgrundsätzen für die Feuerwehr und sonstiger Vorschriften erforderlichen Wartungen werden vollständig durchgeführt. Die Dokumentation erfolgt vollständig in der Feuerwehr-Verwaltungssoftware „ZMS Florix“.

3.2.1.13 Warnung der Bevölkerung

In der Stadt Linden existieren derzeit keine funktionstüchtigen, ortsfesten Sirenen. Allerdings ist die Neuerrichtung eines flächendeckenden Warnnetzes bereits in der Planungsphase, entsprechende Mittel sind in den Haushalt 2022/2023 eingestellt.

Bisher existieren zwei mobile Sirenenwarneinrichtungen, welche auf dem Bauhof Linden gelagert sind. Diese können vom Bauhof in Betrieb genommen und zur Warnung der Bevölkerung eingesetzt werden. Ein Funktions- und Ablauftest im Rahmen einer großangelegten Einsatzübung hat aber gezeigt, dass diese mobilen Sirenenwarneinrichtungen nicht zeitnah in Betrieb gehen konnten und eine flächendeckende Warnung der Bevölkerung mit diesen nicht gewährleistet ist.

Der Magistrat hat zur Standortplanung bereits entschieden (VV/0645/16-21), dass sowohl im Bereich Oberhof (inkl. am Bergwerkswald), als auch im Bereich Neuhof eine Mastanlage errichtet werden soll. Die anderen außenliegenden Bereiche sollen durch den Bauhof mit mobilen Geräten angefahren werden.

Nach erfolgter Warnung sollen sich die Bürger über Radio, Internet oder durch Warn-Apps wie „NINA“ oder „KatWarn“ eigenständig informieren.

3.2.1.14 Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)

Die Stadt Linden beteiligt sich aktiv am „Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz“ (IKZ-Vertrag „Fahrzeugkonzept“) zwischen allen Landkreis-Kommunen und dem Landkreis Gießen vom 24.01.2013. Gegenstand des Vertrags sind folgende Fahrzeuge der Ausrüstungsstufe 2 gemäß FwOV vom 10.10.2008:

- Hubrettungsfahrzeuge DL(A)K 23/12
- Tanklöschfahrzeuge TLF 4000
- Gerätewagen Gefahrgut GWG
- Maschinelle Zugeinrichtungen (MZE)

Die genannten Fahrzeuge werden durch den Landkreis zur Nutzung in den Kommunen vorgehalten und an geeigneten kommunalen Standorten stationiert. Aktuell sind hierdurch in Linden ein TLF 4000 sowie eine MZE stationiert (letztere verbaut im RW 1). Der Vertrag läuft zum 31.12.2022 aus.

Weiterhin nimmt die Stadt Linden an der IKZ „Nutzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums FTZ“ Vertrag (beginnend am 01.12.2022) teil. Der Landkreis richtet ein Feuerwehrtechnische Zentrum (FTZ) ein und bietet verschiedene Dienstleistungen an. Die Stadt Linden hat sich verpflichtet Leistungen im Bereich Atemschutzwerkstatt und Pumpenprüfstand ausschließlich dort abzurufen. Im Bereich Schlauchpflege besteht die Option die Leistungen zu einem später Zeitpunkt zu nutzen, wenn die Schlauchpflege in Linden nicht mehr in Eigenregie durchgeführt werden kann oder soll.

Derzeit befindet sich eine weiterführende kreisweite Zusammenarbeit im Bereich Atemschutz in der Planung. Diese soll die Zusammenführung der Gerätebestände umfassen (Atemschutz-Pool).

Für die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Löschwasserversorgung (Abrollbehälter Wasser) wird auf das Kapitel 3.2.1.11 verwiesen.

3.2.2 Stadtteilfeuerwehr Großen-Linden

3.2.2.1 Gebäude

Das Feuerwehrhaus in der Gießener Pforte verfügt über 11 Fahrzeugstellplätze, auf denen derzeit zehn Fahrzeuge, zwei Abrollbehälter und zwei Anhänger untergestellt sind. Zwei Abrollbehälter Mulde stehen im Außenbereich.

3.2.2.1.1 Außenbereich

Am Feuerwehrhaus stehen 36 **PKW-Stellplätze** zur Verfügung. Sie sind mit einer Schranke versehen und verfügen über eine von der Alarmausfahrt getrennte Zufahrt. Dadurch ist der Begegnungsverkehr mit ausrückenden Einsatzfahrzeugen auf die Gießener Pforte selbst begrenzt.

Der **Zugang zum Gebäude** befindet sich auf der Rückseite, sodass es auch hier zu keinem Begegnungsverkehr kommt.

Vor den Hallentoren befindet sich auf voller Breite des Gebäudes eine 14,5 m tiefe **Verkehrsfläche (Stauraum)**.

Als **Übungshof** kann der hintere Parkplatz (wenn nicht vollständig belegt), Teile der Gebäudeumfahrung, sowie auch der Platz vor den Hallentoren genutzt werden.

Außerhalb des Gebäudes befindet sich eine **Lagermöglichkeit für Gefahrstoffe** (Treibstoff, Gase).

Die Außenanlagen sind ausreichend beleuchtet.

3.2.2.1.2 Innenbereich

Die **Verkehrswege** innerhalb des Feuerwehrhauses sind kreuzungsfrei, weitestgehend geradlinig und ausreichend dimensioniert. Der Zugang durch die Hallentore im Alarmfall wird durch die bauliche Anordnung der Parkplätze verhindert.

Die Stellplätze unterteilen sich in die Waschhalle (Stellplatz Nr. 1), in den neueren südlichen Teil (Stellplätze Nr. 2-5) und in den älteren nördlichen Teil des Gebäudes (Stellplätze Nr. 6-11).

Die Stellplätze 1 bis 9 erfüllen die Vorgaben an die Stellplatzgröße gemäß DIN 14092 und der Publikation „I 205-008 – Sicherheit im Feuerwehrhaus“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Die Stellplätze Nr. 10 und 11 erreichen eine Länge von 10 m und gemeinsam eine Breite von 9,20 m, die jedoch jeweils durch Hochregale auf 9 m Länge und 8,20 m gemeinsame Breite beschränkt werden. Beide Stellplätze sind aufgrund der Belastbarkeit der Kellerdecke nicht für Großfahrzeuge geeignet und daher aktuell nur mit PKW belegt.

Die Sicherheitsabstände von 0,5 m werden an allen Stellplätzen mit Ausnahme der Stellplätze 10 und 11 eingehalten.

Bei den **Toren** handelt es sich um mit Federkraft öffnende Falttore mit einer Durchfahrtsbreite von 3,50 m. Die Durchfahrtshöhen liegen bei 3,98 m (Stellplätze Nr. 1-5) bzw. 3,47 m (Stellplätze Nr. 6-11).

Die Stellplätze verfügen über eine **Abgasabsaugung**, mit Ausnahme der beiden Stellplätze Nr. 10 und Nr. 11. Außerdem sind Ladeerhaltungen für die Fahrzeuge und teilweise auch Drucklufteinspeisungen vorhanden.

Im Erdgeschoss befinden sich von der Fahrzeughalle und nach Geschlechtern getrennte **Umkleiden** mit einer Gesamtfläche von 83 m². Davon entfallen auf die Damenumkleide 7 m², auf denen 4 Doppelspinde aufgestellt sind. Die Spinde verfügen über die Möglichkeit die Privatkleidung getrennt von der Einsatzkleidung aufzubewahren und über einen Helmständer. Angeschlossen an die

Umkleiden befinden sich Waschräume inkl. Duschen. Außerdem stehen im Erdgeschoss nach Geschlechtern getrennte WCs zur Verfügung.

Eine Stiefelwäsche ist in der Fahrzeughalle vorhanden, sodass bei Rückkunft am Gebäude vor Betreten der Umkleide eine Grobreinigung erfolgen kann. Eine grundsätzliche **Schwarz-/Weiß-Trennung** ist möglich.

Im Obergeschoss befindet sich ein **Schulungsraum** mit einer Fläche von 129 m². Außerdem stehen dort noch eine Küche, ein Fitnessraum, ein Büro, sowie weitere Aufenthalts- und Lagerräume (Kleiderkammer/Fachgebiet Funk) zur Verfügung.

Im Erdgeschoss befinden sich neben der Fahrzeughalle eine **allgemeine Werkstatt**, eine Schlauchpflege und -werkstatt, eine Elektrowerkstatt, sowie eine Atemschutzwerkstatt.

Zur Lagerung von Einsatzmaterialien stehen Flächen und Hochregale im nördlichen Teil der Fahrzeughalle zur Verfügung, zusätzlich besteht ein Lager mit einer Fläche von 78 m².

An der Südseite des Gebäudes befindet sich ein Feuerwehrturm zur Trocknung der Schläuche, der auch als Übungsturm (Fenster bis 3. OG) verwendet werden kann.

3.2.2.1.3 Allgemeines

Das Gebäude verfügt über einen Internetzugang mit ausreichender Geschwindigkeit, ist jedoch nicht mit einer Notstromversorgung ausgerüstet oder für eine Notstromeinspeisung vorbereitet. Die Planungen und Arbeiten für die Notstromversorgung und Einspeisepunkte haben allerdings bereits begonnen.

Eine Einbruchmeldeanlage sowie eine Brandmeldeanlage (mit telefonischer Benachrichtigung) sind vorhanden.

Im Erdgeschoss steht in einem angebauten Erker eine ortsfeste Funkstelle zur Verfügung. Im Obergeschoss steht ein Raum für eine ortsfeste Technischen Einsatzleitung (bzw. Führungsstab) zur Verfügung. Ein angrenzender Raum wird im Bedarfsfall als dazugehörige Informations- und Kommunikationszentrale eingerichtet.

Es erfolgt eine regelmäßige **Reinigung** des Gebäudes durch eine Fremdfirma.

3.2.2.2 Fahrzeuge

Die folgenden Fahrzeuge sind in Großen-Linden stationiert:

Fahrzeugtyp	Kurzbezeichnung	Baujahr	Rechnerisch zu ersetzen in ⁴
Einsatzleitwagen	ELW 1	2009	2021
Mannschaftstransportwagen	MTW	2020	- - -
Tanklöschfahrzeug 4000 ⁵	TLF 4000	2013	2038
Löschgruppenfahrzeug 16/12	LF 16/12	2002	2027
Löschgruppenfahrzeug 10/6	LF 10/6	2010	2035
Rüstwagen 1	RW 1	1998	2023
Gerätewagen Gefahrgut 2	GW-G 2	1987	2012
Gerätewagen Licht	GW-Licht	1998	2023
Gerätewagen Dekontamination (P) ⁶	GW-Dekon (P)	1999	2024
Wechseladerfahrzeug 26	WLF 26	2017	2042
Pulverlöschanhänger 250	P 250	1986	- - -
Abrollbehälter Dekontamination ⁷	AB-Dekon	2014	- - -
Abrollbehälter Wasser ⁸	AB-Wasser	2021	- - -
Abrollbehälter Mulde mit Rampe ⁹	AB-Mulde	2019	- - -
Abrollbehälter Mulde ¹⁰	AB-Mulde	2019	- - -

⁴ Gemäß Brandschutzföderrichtlinie

⁵ Eigentümer: Landkreis Gießen, gemäß IKZ-Vertrag „Fahrzeugkonzept“.

⁶ Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland, Fahrzeug des ergänzenden Zivilschutzes.

⁷ Eigentümer: Land Hessen, Abrollbehälter des Katastrophenschutzes.

⁸ Eigentümer: Landkreis Gießen, gemäß IKZ-Vertrag „Löschwasserversorgung“.

⁹ Zugeordnet dem Bauhof der Stadt Linden, Mitnutzung durch die Feuerwehr ist möglich.

¹⁰ Zugeordnet dem Bauhof der Stadt Linden, Mitnutzung durch die Feuerwehr ist möglich.

3.2.2.3 Personalstärke und -qualifikation

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der aktiven Einsatzkräfte (Anzahl: 50) im Stadtteil Großen-Linden mit Stand vom 31.12.2021. Darüber hinaus sind die wichtigsten Qualifikationen der Einsatzkräfte aufgelistet.

Stadtteilfeuerwehr Großen-Linden (Stand 31.12.2021)	
Aktive Einsatzkräfte	50
davon Gruppenführer	20
davon Zugführer	9
davon ausgebildete Atemschutzgeräteträger	32
davon mit Fahrerlaubnis Klasse C	22

Die Mindestvorgabe von 30 Zeitstunden bei Ausbildungsveranstaltungen pro Jahr ist für den Stadtteil Großen-Linden nachfolgend für die Jahre 2018 und 2019 aufgeschlüsselt. Der Anteil der nicht ausreichenden Ausbildungsteilnahme konnte dabei auf 21 % der aktiven Einsatzkräfte reduziert werden.

Ausbildungsteilnahme Stadtteilfeuerwehr Großen-Linden Mindestvorhaben 30 Zeitstunden pro Jahr		
2018	39 von 54 Einsatzkräften	28 % nicht ausreichende Ausbildungsteilnahme
2019	41 von 52 Einsatzkräften	21 % nicht ausreichende Ausbildungsteilnahme

Schutzimpfungen gegen Tetanus, Hepatitis A und B sowie gegen FSME inkl. aller notwendigen Auffrischungen werden den Einsatzkräften durch die Stadt Linden angeboten.

3.2.2.4 Tatsächliche Personalverfügbarkeit

Stadtteilfeuerwehr Großen-Linden			
Zeitraum:	0 - 5 Min Tagsüber	0 - 10 Min Tagsüber	0 - 5 Min Nachts
Verfügbare Einsatzkräfte	12	18	28
davon mit Grundlehrgang	12	18	28
davon Gruppenführer	5	7	20
davon Atemschutzgeräteträger	7	10	14
davon mit Fahrerlaubnis Klasse C	6	6	14

Wie der Übersichtstabelle zur Personalverfügbarkeit zu entnehmen ist, sind tagsüber an Werktagen binnen fünf Minuten nach einer Alarmierung zwölf Einsatzkräfte verfügbar. Auch die benötigten Qualifikationen im Bereich Gruppenführer, Atemschutzgeräteträger und Fahrerlaubnisse sind dabei ausreichend.

Nachts und am Wochenende steigt die Gesamtzahl auf bis zu 28 Personen an, während die verfügbaren Qualifikationen ebenfalls vergleichbar ansteigen.

Nachrückende Einsatzkräfte, die erst fünf bis zehn Minuten nach Alarm erscheinen, sind nachts nicht relevant für die Einsatzstärke, tagsüber kommen in diesem Zeitraum noch bis zu sechs Feuerwehrangehörige am Feuerwehrhaus an.

3.2.2.5 Jugendfeuerwehr und Kindergruppe

Die Jugendfeuerwehr (10.-17. Lebensjahr) besteht aus 25 Jugendlichen, eine Kindergruppe (6.-10. Lebensjahr) ist nicht eingerichtet.

3.2.2.6 Personalprognose

In den nächsten fünf Jahren erreichen sieben aktive Einsatzkräfte die Altersgrenze. Im gleichen Zeitraum treten potenziell 14 derzeitige Jugendfeuerwehrmitglieder in die Einsatzabteilung über. Da erfahrungsgemäß nicht alle Jugendfeuerwehrmitglieder bis zum Übertrittsalter in die Einsatzabteilung der Jugendfeuerwehr erhalten bleiben, gehen wir von einer Übernahmequote von 50% aus. Es kann also mit einer relativ konstanten Anzahl der Einsatzkräfte gerechnet werden.

3.2.3 Stadtteilfeuerwehr Leihgestern

3.2.3.1 Feuerwehrhaus

Das Feuerwehrhaus Am Festplatz verfügt über vier Fahrzeugstellplätze, auf denen derzeit vier Fahrzeuge untergestellt sind. Im Obergeschoss befinden sich Schulungsraum, Küche, Büro und WCs.

3.2.3.1.1 Außenbereich

Am Feuerwehrhaus stehen 16 **Stellplätze** zur Verfügung, die mit einer Schranke versehen sind.

Da die **Parkplätze** westlich des Feuerwehrhauses liegen und der Zugang zum Gebäude an dessen östlichem Ende liegt, herrscht vor der Fahrzeughalle erheblicher Begegnungsverkehr zwischen ankommenden Einsatzkräften und ausrückenden Fahrzeugen. Die Hallentore werden daher im Einsatzfall oft als Alarmzugang genutzt.

Die **Verkehrsfläche** vor den Hallentoren (Stauraum) erstreckt sich über die gesamte Breite der Fahrzeughalle von 21 m und hat eine Tiefe von 6,67 m.

Als **Übungshof** kann die vorgenannte Fläche wegen der direkten Nähe zum fließenden Verkehr nur eingeschränkt genutzt werden. Zusätzlich befindet sich hinter dem Gebäude ein großer Festplatz/Parkplatz, welcher theoretisch als Übungshof verwendet werden kann, in der Praxis aber oft durch parkende Fahrzeuge blockiert ist.

Außerhalb des Gebäudes ist keine **Lagermöglichkeit für Gefahrstoffe** (Treibstoffe, Gase) vorhanden.

Der unmittelbare Bereich um das Gebäude ist beleuchtet, die Parkplätze verfügen über keine eigene **Beleuchtung**.

3.2.3.1.2 Innenbereich

Die **Verkehrswege** innerhalb des Feuerwehrhauses sind nicht kreuzungsfrei, nicht überall geradlinig und nicht ausreichend dimensioniert. Der Zugang durch die Hallentore im Alarmfall wird nicht durch bauliche Maßnahmen verhindert.

Im Erdgeschoss befindet sich die Fahrzeughalle mit **Spinden** für Herren an der Rückwand sowie für Jugend- und Kinderfeuerwehr an den Seitenwänden. In einem separaten Raum, welcher auch als Abstellraum genutzt wird, stehen Spinde für Damen zur Verfügung.

Die vier **Fahrzeugstellplätze** sind zwischen Stellplatz Nr. 2 und Nr. 3 (Zählung beginnt im Westen) durch eine tragende Wand getrennt, so dass alle Stellplätze als Endstellplätze anzusehen sind. Alle Stellplätze verfügen über eine bauliche Länge von ca. 10,80 m, wobei die nutzbare Länge durch die Spinde sowie den dazugehörigen Umkleidebereich auf ca. 9,40 m verkürzt wird. Stellplatz Nr. 2 wird darüber hinaus durch das unter der Decke installierte Gebläse der Absauganlage auf eine Länge von 8,80 m eingeschränkt.

Die Stellplatzbreiten betragen 4,46 m (Nr. 1), 4,94 m (Nr. 2), 4,48 m (Nr. 3) und 4,74 m (Nr. 4). Insbesondere auf der linken Seite von Stellplatz Nr. 2 (LKW) und auf der rechten Seite von Stellplatz Nr. 3 (PKW) sind bei geöffneten Fahrzeugtüren keine Sicherheitsabstände mehr vorhanden. Auch nach dem Entfernen der dortigen Kleiderhaken der Jugendfeuerwehr könnte der Mindestabstand von 0,5 m zur Wand nicht erreicht werden. Auf der rechten Seite von Stellplatz Nr. 1 ist aufgrund des dortigen Hochregals ebenso kein ausreichender Sicherheitsabstand vorhanden.

Bei den **Toren** handelt es sich um elektrisch getriebene Sektionaltore (inkl. manuellem Notbetrieb) mit einer Durchfahrtsbreite von 3,86 m. Die Durchfahrtshöhe variiert minimal und liegt zwischen 3,41 m und 3,44 m. Aufgrund der niedrigen Decken ist auch auf der gesamten Stellplatzfläche keine größere Höhe zu erzielen.

Die Stellplätze verfügen über eine **Abgasabsaugung** sowie eine Ladeerhaltung für die Fahrzeuge inkl. Drucklufteinspeisung.

Als **sanitäre Anlagen** sind lediglich WCs im Obergeschoss vorhanden (Herren: 1x WC + 2x Urinal, Damen: 1x WC, je ein Handwaschbecken).

Der Schulungsraum im Obergeschoss hat eine Gesamtfläche von ca. 90 m².

Im Erdgeschoss ist eine kleine **Werkstatt** mit einer Fläche von ca. 10 m² vorhanden.

An der westlichen Außenwand existiert ein Schwerlastregal, das jedoch in den Bereich von Stellplatz Nr. 1 hineinragt. Als weitere **Lagerflächen**, insbesondere für Rollwagen, wird behelfsmäßig die Verkehrsfläche vor der Werkstattecke genutzt.

3.2.3.1.3 Allgemeines

Das Gebäude verfügt über einen Internetzugang mit ausreichender Geschwindigkeit, ist jedoch nicht mit einer Notstromversorgung ausgerüstet oder für eine Notstromeinspeisung vorbereitet. Die Planungen hierfür sind allerdings bereits begonnen.

Eine Einbruchmeldeanlage sowie eine Brandmeldeanlage (mit telefonischer Benachrichtigung) sind vorhanden.

Es erfolgt eine regelmäßige **Reinigung** des Gebäudes durch eine Fremdfirma.

3.2.3.2 Fahrzeuge

Die folgenden Fahrzeuge sind in Leihgestern stationiert:

Fahrzeugtyp	Kurzbezeichnung	Baujahr	Rechnerisch zu ersetzen in ¹¹
Mannschaftstransportwagen	MTW	2012	- - -
Tanklöschfahrzeug 16/25	TLF 16/25	1993	2018
Löschgruppenfahrzeug 20 KatS ¹²	LF 20 KatS Bund	2019	2044
Gerätewagen Logistik 2	GW-L 2	2016	2041

3.2.3.3 Personalstärke und -qualifikation

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der aktiven Einsatzkräfte (Anzahl: 32) im Stadtteil Leihgestern mit Stand vom 31.12.2021. Darüber hinaus sind die wichtigsten Qualifikationen der Einsatzkräfte aufgelistet.

Stadtteilfeuerwehr Leihgestern (Stand 31.12.2021)	
Aktive Einsatzkräfte	32
davon Gruppenführer	11
davon Zugführer	5
davon ausgebildete Atemschutzgeräteträger	16
davon mit Fahrerlaubnis Klasse C	16

Die Mindestvorgabe von 30 Zeitstunden bei Ausbildungsveranstaltungen pro Jahr ist für den Stadtteil Leihgestern nachfolgend für die Jahre 2018 und 2019 aufgeschlüsselt. Der Anteil der nicht ausreichenden Ausbildungsteilnahme konnte dabei auf 22 % der aktiven Einsatzkräfte reduziert werden. In diesem Zeitraum haben aber auch einige Einsatzkräfte die Einsatzabteilung verlassen.

¹¹ Gemäß Brandschutzförderrichtlinie

¹² Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland, Fahrzeug des ergänzenden Zivilschutzes.

Ausbildungsteilnahme Stadtteilfeuerwehr Leihgestern Mindestvorhabe 30 Zeitstunden pro Jahr		
2018	26 von 35 Einsatzkräften	26 % nicht ausreichende Ausbildungsteilnahme
2019	21 von 27 Einsatzkräften	22 % nicht ausreichende Ausbildungsteilnahme

Schutzimpfungen gegen Tetanus, Hepatitis A und B sowie gegen FSME inkl. aller notwendigen Auffrischungen werden den Einsatzkräften durch die Stadt Linden angeboten.

3.2.3.4 Tatsächliche Personalverfügbarkeit

Stadtteilfeuerwehr Leihgestern			
Zeitraum:	0 - 5 Min Tagsüber	0 - 10 Min Tagsüber	0 - 5 Min Nachts
Verfügbare Einsatzkräfte	5-6	5-6	20
davon mit Grundlehrgang	5-6	5-6	20
davon Gruppenführer	3	3	6
davon Atemschutzgeräteträger	3	3	12
davon mit Fahrerlaubnis Klasse C	4	4	10

Wie der Übersichtstabelle zur Personalverfügbarkeit zu entnehmen ist, sind tagsüber an Werktagen binnen fünf Minuten nach einer Alarmierung fünf bis sechs Einsatzkräfte verfügbar. Die benötigten Qualifikationen im Bereich Gruppenführer und Fahrerlaubnisse sind dabei ausreichend. Lediglich die Zahl von drei Atemschutzgeräteträgern, bei notwendigen vier, ist dabei zu gering.

Nachts und am Wochenende steigt die Gesamtzahl auf bis zu 20 Personen an, während die verfügbaren Qualifikationen ebenfalls vergleichbar ansteigen.

Nachrückende Einsatzkräfte, die erst fünf bis zehn Minuten nach Alarm erscheinen, sind nachts nicht relevant für die Einsatzstärke, tagsüber kommen in diesem Zeitraum keine weiteren Feuerwehrangehörige am Feuerwehrhaus an.

3.2.3.5 Jugendfeuerwehr und Kindergruppe

Die Jugendfeuerwehr (10.-17. Lebensjahr) besteht aus 17 Jugendlichen, in der Kindergruppe (6.-10. Lebensjahr) werden neun Kinder betreut.

3.2.3.6 Personalprognose

In den nächsten fünf Jahren erreichen drei aktive Einsatzkräfte die Altersgrenze. Im gleichen Zeitraum treten potenziell zehn derzeitige Jugendfeuerwehrmitglieder in die Einsatzabteilung über. Da erfahrungsgemäß nicht alle Jugendfeuerwehrmitglieder bis zum Übertrittsalter in die Einsatzabteilung der Jugendfeuerwehr erhalten bleiben, gehen wir von einer Übernahmequote von 50% aus. Es kann also höchstens mit einem leichten Anstieg der Einsatzkräfte gerechnet werden.

3.2.4 Fazit Bestandsdaten Feuerwehr

In Großen-Linden sind, gemessen am vorhandenen Fuhrpark, ausreichend viele Feuerwehrangehörige in der Einsatzabteilung. Die erforderlichen Qualifikationen sind ebenfalls in jeder Hinsicht ausreichend oft vorhanden.

Hinsichtlich der tatsächlichen Verfügbarkeit zeigt sich, dass die Stadtteilfeuerwehr auch tagsüber mindestens eine qualifizierte Staffel (Sechs Feuerwehrangehörige, davon ein Gruppenführer, ein Fahrer mit Fahrerlaubnis für das Fahrzeug und vier Atemschutzgeräteträger) innerhalb von fünf Minuten ab Alarm stellen kann. Damit ist die Einhaltung der Hilfsfrist innerhalb des Stadtteils Großen-Linden jederzeit gewährleistet.

In Leihgestern sind im Verhältnis zum Fuhrpark etwas zu wenige Feuerwehrangehörige in der Einsatzabteilung. Außerdem sind gemessen an den acht vorhandenen Atemschutzgeräten nur gerade so ausreichend viele von ihnen Atemschutzgeräteträger. Die Anzahl an Gruppenführern und Zugführern ist dagegen ausreichend, ebenso die Anzahl an Einsatzkräften mit der notwendigen Fahrerlaubnis.

Der knappe Mangel an Einsatzkräften sowie Atemschutzgeräteträgern zeigt sich auch in der tatsächlichen Verfügbarkeit, nach deren Auswertung tagsüber die qualifizierte Staffel nach fünf Minuten mit fünf bis sechs Einsatzkräften mit nur zwei bis drei Atemschutzgeräteträgern knapp verfehlt wird. Nachts werden innerhalb von fünf Minuten hingegen bis zu 20 Einsatzkräfte erreicht, darunter auch bis zu zwölf Atemschutzgeräteträger.

Insgesamt gilt für die Stadt Linden also, dass nachts und am Wochenende die Hilfsfristeinhaltung in beiden Stadtteilen durch die jeweilige Stadtteilfeuerwehr sichergestellt wird.

Tagsüber kann nur die Stadtteilfeuerwehr Großen-Linden die Hilfsfristeinhaltung selbst gewährleisten, in Leihgestern gelingt dies nicht vollständig.

Um auch tagsüber im Zeitraum unmittelbar nach der Hilfsfrist (> 10 min.) schnell weitere Kräfte zur Verfügung zu haben, sieht die aktuelle Alarm- und Ausrückeordnung vor, dass ab Einsatz-Stichworten oberhalb von F1 oder H1 stets beide Stadtteile alarmiert werden.

4 SOLL-Stand-Ermittlung

Nach der Bestandsaufnahme des IST-Zustandes ist anhand der dortigen Feststellungen der SOLL-Stand im Hinblick auf die personelle Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr zu ermitteln (§ 2 Nr. 2 FwOV).

Das Sicherheitsniveau der Stadt legt die Stadt selbst fest, es handelt sich dabei letztlich um eine politische Entscheidung in einer Selbstverwaltungsangelegenheit. Hierbei sind die gesetzliche Hilfsfrist sowie die Richtwerte für die Ausrüstung gemäß FwOV zu beachten.

4.1 Gesetzliches Schutzziel

Der Mindeststandard eines Schutzziels ist in Hessen durch § 3 Abs. 2 HBKG vorgegeben. Hiernach ist, wie oben unter 3.2.1.7 bereits beschrieben, die Stadtfeuerwehr so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann. Diese Vorgabe wird in der FwOV konkretisiert und um die bereits oben genannten Ausnahmen ergänzt.

Für die Regelfälle gilt die Hilfsfrist als eingehalten, wenn eine taktische Einheit mindestens von der Stärke einer Staffel im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 wirksame Hilfe einleiten kann, also am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen begonnen wird. Weitere Einheiten sind bei Bedarf entsprechend den taktischen Erfordernissen zeitnah nachzuführen.

Daraus ergibt sich, dass die Feuerwehr Linden so aufzustellen ist, dass sie mit mindestens einer Staffel (1/5 = sechs Feuerwehrangehörige, davon einer mit Gruppenführerqualifikation) maximal zehn Minuten nach ihrer Alarmierung an jedem Einsatzort eingetroffen ist und mit Erkundungsmaßnahmen begonnen hat.

4.2 Anzahl und räumliche Verteilung der Stadtteilfeuerwehren

In Linden besteht heute in beiden Stadtteilen eine Stadtteilfeuerwehr mit eigenem Feuerwehrhaus. Die Standorte der Feuerwehrhäuser sind historisch gewachsen. Gegenstand eines Bedarfs- und Entwicklungsplans muss stets auch die Betrachtung dieser Standorte und ihrer Verteilung sein.

Die Notwendigkeit eines Standortes bemisst sich dabei allerdings nicht nur an der Frage, ob das von diesem Standort abgedeckte Gebiet innerhalb der Hilfsfrist auch von anderen Standorten zu erreichen wäre. Vielmehr muss auch die Frage betrachtet werden, ob das dort vorhandene Personal schon

deswegen benötigt wird, damit in der Summe der Stadtteilfeuerwehren auch für größere Ereignisse eine ausreichende Personalstärke gewährleistet ist.

4.3 Anforderungen an die Feuerwehrrhäuser

Die Anforderungen an Feuerwehrrhäuser ergeben sich beim Neu- oder Umbau aus der DIN 14 092 „Feuerwehrrhäuser“. Im Bestand werden die Feuerwehrrhäuser insbesondere anhand der DGUV-Vorschrift 49 „UVV Feuerwehren“ beurteilt, weitere Hinweise und Maßgaben entstammen der GUV-I 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“. Durch die Bezugnahme in § 2 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 („Grundsätze der Prävention“) gelten zudem die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften auch für Freiwillige Feuerwehrangehörige.

4.3.1 Außenbereich

Die Anzahl der **PKW-Stellplätze** soll nach DIN 14092-1 mindestens der Anzahl der Sitzplätze der im Feuerwehrhaus eingestellten Feuerwehrfahrzeuge entsprechen. Durch geeignete Maßnahmen soll sichergestellt sein, dass für den Alarmfall benötigte PKW-Stellplätze der Feuerwehr jederzeit zur Verfügung stehen und nicht von anderen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

Die **An- und Abfahrtswege** sind so zu gestalten, dass Kreuzungen der Fahrwege bzw. der Fahr- und Fußwege vermieden werden.

Der **Zugang zum Feuerwehrhaus** soll nicht unmittelbar vor den Toren entlang und nicht durch Tore der Fahrzeughallen, sondern separat erfolgen, um Kollisionen mit ausfahrenden Feuerwehrfahrzeugen zu vermeiden. Bauliche Maßnahmen zur Realisierung der Kreuzungsfreiheit, wie Absperrungen, Zäune o. Ä., müssen Vorrang vor organisatorischen oder verhaltensorientierten Maßnahmen haben.

Vor den Hallentoren ist eine ausreichend **große Verkehrsfläche (Stauraum)** anzuordnen. Diese Aufstell- und Bewegungsfläche vor der Fahrzeughalle soll entsprechend DIN 14092-1 mindestens der hinter dem Tor liegenden Stellplatzfläche entsprechen.

Für jeden Standort soll ein **Übungshof** mit einer Fläche von mindestens 500 m² vorhanden sein (250 m² pro Übungsgruppe). Diese Übungsflächen sollen trittsicher und frei von Stolperstellen und erforderlichenfalls ausgeleuchtet gestaltet sein.

Außerhalb des Gebäudes soll eine **Lagermöglichkeit für Gefahrstoffe** (Treibstoffe, Gase) vorhanden sein.

Alle Außenanlagen müssen über eine ausreichende **Beleuchtung** verfügen, um auch bei Dunkelheit sicher benutzt werden zu können.

4.3.2 Innenbereich

Die Verkehrswege im Gebäude, die als Alarmwege dienen, dürfen nicht vor Fahrzeugen verlaufen, sollen frei von Stufen und Stolperstellen sein sowie möglichst geradlinig und ausreichend breit ausgelegt werden. Um Unfallgefahren zu minimieren sollen Wegequerungen minimiert und möglichst vermieden werden.

Der Zugang durch die Hallentore im Alarmfall soll durch bauliche Maßnahmen verhindert werden.

Da alle Fahrzeuge in Linden kürzer als 8 m sind, sind (in Neubauten) folgende **Stellplatzgrößen** anzunehmen (Kategorie 2):

- Stellplatzmaß 4,5m x 10m, bei Endstellplätzen 5m x 10m
- die Durchfahrtsbreite 3,6m
- die Durchfahrtshöhe 4m

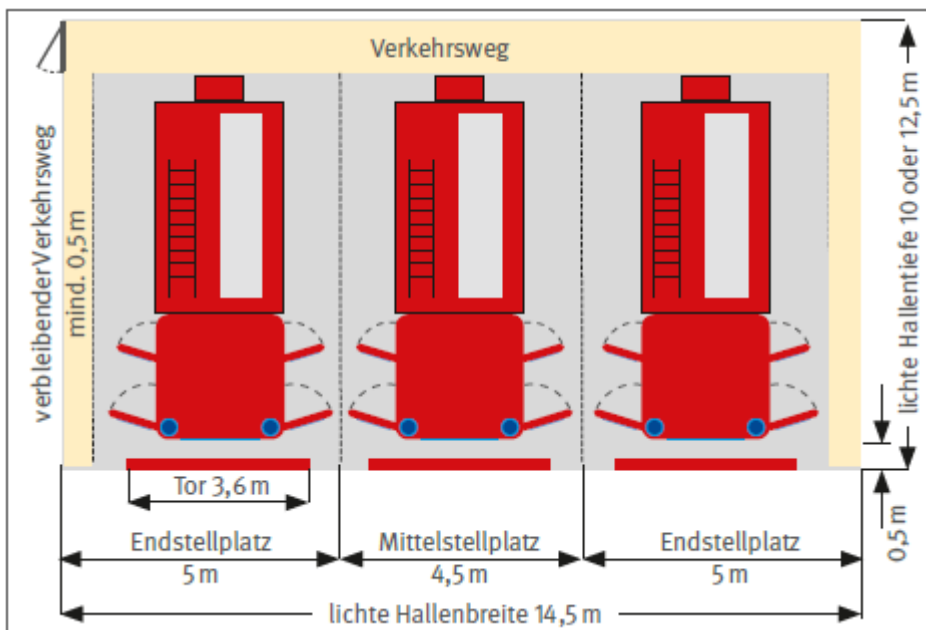


Abbildung 1: Mindestmaße einer Fahrzeughalle mit mehreren Feuerwehrfahrzeugen gemäß DGUV Information 205-008.

Auch bei bestehenden Feuerwehrrhäusern soll durch ausreichende Verkehrswegbreiten und Sicherheitsabstände baulich gewährleistet sein, dass sich die Feuerwehrangehörigen im Einsatzfall sicher bewegen, im Bedarfsfall noch Ladung verstauen oder entnehmen können und nicht durch fahrende Fahrzeuge eingeklemmt werden. So soll bei geöffneten Türen der Einsatzfahrzeuge zu festen Teilen der Umgebung noch ein **Abstand von 0,5 m** verbleiben. Der sich hieraus ergebende Abstand zwischen Fahrzeug und festen Teilen der Umgebung soll über die gesamte Fahrzeuglänge beibehalten und nicht durch Geräte, Spinde o. a. Einrichtungen reduziert werden.

Die Tore sollen eine Durchfahrtsbreite von 3,6 m sowie eine Durchfahrtshöhe von 4 m ermöglichen. Sie sollen außerdem mindestens kraftbetätigt öffnen, bestenfalls auch schließen.

Absauganlagen sind grundsätzlich erforderlich. Durch die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften ist auch die Gefahrstoffverordnung zu beachten, die für krebserregende Stoffe – als solche sind auch Dieselmotor-Emissionen gemäß TRGS 906¹³ eingestuft – ein Minimierungsgebot vorsieht. Es ist also dasjenige der in TRGS 554¹⁴ gelisteten Verfahren anzuwenden, das die Exposition der Versicherten gegenüber Dieselabgasen weit möglichst ausschließt. Daher ist Absauganlagen, die die Abgase direkt am Auspuff absaugen und bis zum Verlassen des Stellplatzes mitfahren, stets der Vorrang gegenüber anderen technischen (z.B. Druckluftversorgung der Fahrzeuge), baulichen (Abtrennung der Fahrzeughallen zu anderen Bereichen) oder organisatorischen Maßnahmen (Starten erst direkt vor dem Ausrücken) zu geben.

In jedem Feuerwehrhaus müssen **sanitäre Anlagen** inkl. Wasch- und Duschmöglichkeiten, getrennt nach Geschlechtern, vorhanden sein. Die Anforderungen von Angehörigen der Jugend- und Kinderfeuerwehren sollen hierbei beachtet werden.

Die **Umkleiden** müssen getrennt von den Fahrzeughallen angeordnet sein. Ihre Größe muss mindestens 1,2 m² pro Einsatzkraft betragen. Wenn irgend möglich sind sie nach Geschlechtern zu trennen, insbesondere die Umkleiden für die Jugendfeuerwehrangehörigen. Ein- und Ausgang sollen im Sinne eines geradlinigen Alarmweges getrennt sein.

Die Spinde sollen eine Trennung der Einsatzkleidung von der Privatkleidung ermöglichen und über Helmständer verfügen.

¹³ Technische Regeln für Gefahrstoffe, „Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Gefahrstoffverordnung“, Nr. 2 Punkt 5.

¹⁴ Technische Regeln für Gefahrstoffe, „Abgase von Dieselmotoren“.

Eine Stiefelwäsche soll vorhanden sein. Die Gesamtanordnung von Stiefelwäsche, Wasch- bzw. Duschmodöglichkeiten und Umkleiden soll eine effektive **Schwarz-/Weiß-Trennung** unterstützen.

Zur Ausbildung und für Besprechungen soll ein **Schulungsraum** zur Verfügung stehen. Die Größe des Schulungsraumes soll nach DIN 14092-1 je planmäßigem Schulungsteilnehmer 1,5 m², mindestens jedoch 30 m² betragen. Daraus folgen für das Feuerwehrhaus in Großen-Linden (50 FA) 75 m² und für das in Leihgestern (36 FA) 54 m².

Zusätzlich sollen Lagermöglichkeiten für Ausbildungsmaterialien und Bestuhlung vorhanden sein.

In jedem Feuerwehrhaus muss eine **allgemeine Werkstatt** vorhanden sein, um die Unterhaltungs- und Pflegearbeiten durchführen zu können. Deren Mindestgröße beträgt 12 m², besser aber 20 m². Für besondere Aufgaben (z.B. Persönliche Schutzkleidung, Schlauch, Funk) sind weitere Räumlichkeiten vorzusehen.

In Anlehnung an die Brandschutzförderrichtlinie sollen in jedem Feuerwehrhaus pro Fahrzeugstellplatz mindestens 12 m² als **allgemeine Lagerflächen** im Erdgeschoss zur Verfügung stehen. Die Betriebsabläufe müssen berücksichtigt und bedarfsgerechte Abstellflächen und Lagereinrichtungen vorgesehen werden, um eine sichere Handhabung zu ermöglichen. Hierbei sind kurze, ebene und sichere Transportwege anzustreben. Auch sind ausreichende Tür- und Torbreiten, Standsicherheit der Lagereinrichtungen, Ergonomie bei Ein- und Auslagerung zu berücksichtigen.

Die Feuerwehrhäuser sollen sich möglichst keine Räume und insbesondere Sanitäreinrichtungen mit angrenzenden Bürgerhäusern o.ä. teilen. Alle Räume sollten über den Zugang des Feuerwehrhauses erreichbar sein.

An einem der Feuerwehrhäuser soll **ein Übungsturm** für die Durchführung von Leiter-, Absturzsicherungs- und Abseilübungen vorhanden sein.

4.3.3 Allgemeines

Alle Feuerwehrhäuser benötigen leistungsfähige und möglichst ausfallsichere **Internetzugänge**. Diese sind zum einen für die digitalisierte Verwaltung (Nutzung der Verwaltungssoftware „ZMS Florix Hessen“, papierloses Büro) erforderlich. Zum anderen stellen sie aber auch für den Einsatzfall essentielle Funktionen zur Verfügung (redundantes Alarmierungssystem, digitale Stabssoftware).

Alle Feuerwehrrhäuser müssen mindestens über eine Einspeisemöglichkeit für mobile Stromerzeuger, vorzugsweise aber über eine ortsfeste **Notstromversorgung** verfügen, um einen Betrieb bei langfristigen Stromausfällen zu ermöglichen.

Alle Feuerwehrrhäuser sollen über eine Einbruch- sowie eine Brandmeldeanlage verfügen (nicht leitstellenaufgeschaltet, mit telefonischer Benachrichtigung).

Das Feuerwehrrhaus in Großen-Linden muss über die räumlichen Gegebenheiten für den Betrieb einer ortsfesten Funkstelle (FRT) und für die Einrichtung einer ortsfesten Technischen Einsatzleitung bzw. eines Führungsstabs verfügen.

Es ist durch die Verwaltung sicherzustellen, dass die Feuerwehrrhäuser **gereinigt** und die Außenanlagen gepflegt werden. Da es sich bei den Feuerwehrrhäusern um öffentliche Gebäude handelt, kann deren regelmäßige Reinigung und Erhaltung nicht Aufgabe der Feuerwehrangehörigen sein. Dies befreit sie natürlich nicht davon, außergewöhnliche Verschmutzungen oder kleinere Schäden auch selbst zu beseitigen.

Werden Geräte extern gewartet und geprüft (z.B. Atemschutzgeräte, Schläuche, o.ä. im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit) sind am Standort Großen-Linden bauliche Übergabemöglichkeiten vorzusehen.

4.4 Fahrzeugausstattung

Die erforderliche Fahrzeugausstattung ergibt sich zunächst aus den Richtwert-Vorgaben der FwOV. Dort ist in Anlage 1 in Abhängigkeit von den Einstufungen in die unterschiedlichen Gefährdungsstufen geregelt, welche Fahrzeuge vorzuhalten sind. Hierbei ist zu beachten, dass nicht für jeden Stadtteil die Fahrzeuge gemäß der jeweiligen Gefährdungseinstufung vorzuhalten sind, sondern sich die Vorgaben bezüglich des Fuhrparks auf die gesamte Stadt beziehen. Nichtsdestotrotz sind die Fahrzeuge so zu verteilen, dass ein zielführendes und schnelles Tätigwerden jeder Einheit ermöglicht wird.

4.4.1 Fahrzeuge der Stufe 1

Die hier benannten Fahrzeuge inkl. des für sie erforderlichen Personals sollen von der Stadt Linden selbst in vollem Umfang bereitgehalten werden und sind in der Regel innerhalb von zehn Minuten einzusetzen. Der volle Umfang muss nach spätestens 20 Minuten erreicht werden. Da die Einhaltung

dieser Zeitvorgabe eng von der geografischen Lage der Feuerwehrrhäuser abhängt, werden hier beide Stadtteile zunächst getrennt betrachtet.

Auf Grund der Einstufung des **Stadtteils Großen-Linden** in „B 4“, „TH 4“, „ABC 2“ sowie „W 2“ sind in Ausrüstungsstufe 1 in der Stadt Linden vorzuhalten:

- bei Brandeinsätzen
 - ein Einsatzleitwagen ELW 1
 - ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 oder 20
 - ein Staffellöschfahrzeug StLF 20
 - eine Drehleiter,
- bei Hilfeleistungseinsätzen
 - ein Einsatzleitwagen ELW 1,
 - ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10 oder HLF 20,
- bei Einsätzen mit Gefahrstoffen
 - ein Löschgruppenfahrzeug LF10
 - ein Gerätewagen GW-L1 mit Gerätesatz Gefahrgut nach DIN14800 T.19
- bei Wasserrettungseinsätzen
 - ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 und
 - ein Rettungsboot RTB1

Auf Grund der Einstufung des **Stadtteils Leihgestern** in „B 4“, „TH 3“, „ABC 1“ sowie „W 1“ sind in Ausrüstungsstufe 1 in der Stadt Linden vorzuhalten:

- bei Brandeinsätzen
 - ein Einsatzleitwagen ELW 1
 - ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 oder 20
 - ein Staffellöschfahrzeug StLF 20
 - eine Drehleiter
- bei Hilfeleistungseinsätzen
 - ein MLF oder ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10
- bei Einsätzen mit Gefahrstoffen
 - ein TSF
- bei Wasserrettungseinsätzen
 - ein TSF

Für **Linden gesamt** ist gemäß FwOV eine Drehleiter nur erforderlich, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann. Solche Gebäude sind in Linden allerdings vorhanden, wodurch prinzipiell eine Drehleiter in Ausrüstungsstufe 1 verfügbar sein muss. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit aber auch Drehleitern benachbarter Kommunen berücksichtigt werden.

In jeder Kommune muss ein ELW 1 vorhanden sein.

4.4.2 Fahrzeuge der Stufe 2

Fahrzeuge der Stufe 2 inkl. des erforderlichen Personals können selbst vorgehalten oder im Rahmen der gegenseitigen Hilfe durch Nachbarfeuerwehren bereitgestellt werden. Sie sollen in der Regel binnen 20 Minuten zum Einsatz gebracht werden, nach maximal 30 Minuten sollen sie ihren vollen Umfang erreicht haben. Die Betrachtung erfolgt hier für das gesamte Stadtgebiet gemeinsam.

Auf Grund der Gefährdungseinstufung sind in Stufe 2 bereitzustellen:

- bei Brandeinsätzen
 - ein Staffellöschfahrzeug StLF 20
 - ein Löschgruppenfahrzeug LF 20
 - ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000
 - ein Gerätewagen-Logistik GW-L1
- bei Hilfeleistungseinsätzen
 - ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20 mit maschineller Zugeinrichtung,
 - ein Gerätewagen Logistik GW-L1
- bei Einsätzen mit Gefahrstoffen
 - ein Einsatzleitwagen ELW 1
 - ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20
- bei Wasserrettungseinsätzen
 - ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20

4.4.3 Weiterer taktischer Fahrzeugbedarf

Unabhängig von den Richtwerten der FwOV kann sich aus taktischen Anforderungen oder Besonderheiten in der Stadt auch unter Berücksichtigung der Einsatzmittel benachbarter Feuerwehren ein weitergehender Bedarf an Einsatzfahrzeugen ergeben.

Es soll an jedem Standort ein Mannschaftstransportwagen für den Personaltransport, für Lehrgangs- und Besorgungsfahrten sowie die Jugendarbeit vorhanden sein.

Für die Gesamtheit der Feuerwehren im Landkreis und im Land besteht ein Bedarf an einzelnen Sondergeräten oder -materialien, den jede Feuerwehr für sich allein betrachtet nicht hat. Dies können beispielsweise größere Mengen Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver), Geräte zur Dekontamination einer größeren Personenzahl, Transportkapazitäten größeren Umfangs oder große Wassertransportbehälter sein.

Hierzu bestehen kreis- und landesweite Konzepte zur Stationierung der o.g. Sonderausrüstung auf Basis von Wechselladern (WLF). In Linden sind im Rahmen dieser Konzepte aktuell ein Abrollbehälter Dekontamination (Land Hessen) sowie ein Abrollbehälter Wasser (LK Gießen) stationiert.

Für den Transport dieser Abrollbehälter ist ein Wechselladerfahrzeug (WLF) notwendig, für das in der Feuerwehr Linden alleine ansonsten kein Bedarf bestände. Daher erfolgte 2014 eine detaillierte Rentabilitätsbetrachtung, auf die an dieser Stelle verwiesen sei¹⁵. Eine Kosten/Nutzen-Betrachtung unter Berücksichtigung der zu erhaltenen Fördermittel und Betriebszuwendungen ergab, dass die Anschaffung und Vorhaltung eines Wechselladerfahrzeugs für die Stadt Linden sinnvoll sind.

Aus taktischer Sicht gibt es einen Bedarf an zusätzlicher Ausrüstung zur technischen Hilfeleistung, der unter anderem aus der Zuweisung von Einsatzabschnitten auf den beiden Autobahnen sowie der Lage Lindens an der Bahnstrecke Frankfurt - Gießen resultiert. Ein Vergleich mit der Beladefliste aktueller Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF 20) ergibt, dass diese Ausrüstung teilweise im Rahmen der Ersatzbeschaffung des LF 16/12 auf dem dann zu beschaffenden HLF 20 verlastet werden könnte. Vor allem besonders sperrige und/oder schwere Geräte des jetzigen RW werden aber auch auf einem HLF 20 keinen Platz finden, so unter anderem die Rettungsplattform, große Luftheber (<1bar), Mehrzweckzug, umfangreiche Anschlagmittel, hydraulische Winden oder Unterbaumaterial/Rüstholz in größerem Umfang.

¹⁵ „Rentabilität der kommunalen Beschaffung eines Wechselladerfahrzeugs zur Deckung kreisweiter Bedarfe“, September 2014

All diese Materialien müssen im Einsatz unmittelbar verfügbar sein, sowohl ein reines Nachschubsystem, als auch der Rüstwagen des Landkreises (Ausrüstungsstufe 3) scheiden daher aus einsatztaktischen wie zeitlichen Gesichtspunkten aus.

Des Weiteren wird in Linden ein Fahrzeug benötigt, das als Trägerfahrzeug für die gemäß IKZ-Vertrag „Fahrzeugkonzept“ vorgesehene maschinelle Zugeinrichtung dient.

4.5 Personalstärke und -qualifikation der Stadtteilfeuerwehren

Es liegt in der Natur des Systems der Freiwilligen Feuerwehr, dass niemals alle Feuerwehrangehörigen gleichzeitig für einen Einsatz verfügbar sind. Hauptsächlich während der Arbeitszeit an Werktagen sind viele Feuerwehrangehörige nicht oder nicht rechtzeitig abkömmlich. Auch Urlaub, Krankheit oder Freizeitaktivitäten schmälern den einsatzbereiten Personalbestand.

In Hessen macht die FwOV in § 3 Abs. 1 die Vorgabe, dass eine Stadtfeuerwehr in der niedrigsten Gefährdungseinstufung mindestens die Stärke einer Gruppe (mithin 9 Feuerwehr-Angehörige) erreichen muss. Da der Begriff „Stadtfeuerwehr“ aber die Feuerwehr einer gesamten Stadt bezeichnet, ist eine Aussage über einzelne Stadtteilfeuerwehren daraus nicht direkt zu entnehmen. Es kommt damit auf die „fahrzeug- und gerätebezogene Mannschaftsstärke“ sowie auf die Festlegungen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung an. Es ist also anhand der jeweils erforderlichen Fahrzeugausstattung und der Zahl der taktisch zu besetzenden Sitzplätze auf den einsatztaktisch relevanten und zeitkritisch einzusetzenden Fahrzeugen zu bemessen, welche Personalstärke für die jeweiligen Einheiten anzustreben ist.

Gemäß § 3 Abs. 2 FwOV ist jedenfalls für alle taktischen Einheiten eine Personalreserve in gleicher Stärke vorzusehen. Zudem müssen die Einsatzkräfte auch entsprechend qualifiziert sein. Um z.B. ein Löschgruppenfahrzeug für einen Brandeinsatz angemessen zu besetzen sind ein Fahrer, ein Gruppenführer sowie vier Atemschutzgeräteträger erforderlich.

Dies bedeutet im Stadtteil Großen-Linden:

Fahrzeug	Erforderliche Funktionen	davon Fahrer	davon Fahrzeugführer	davon Atemschutzgeräteträger
ELW 1	4	1	1	
LF16/12	9	1	1	4
LF10/6	9	1	1	4
TLF 4000	3	1	1	2
Summe	25	4	4	10
Personalausfallreserve	25	4	4	10
Erforderliches Personal-SOLL	50	8	8	20

Dies bedeutet im Stadtteil Leihgestern:

Fahrzeug	Erforderliche Funktionen	davon Fahrer	davon Fahrzeugführer	davon Atemschutzgeräteträger
TLF 16/25	6	1	1	4
LF 20 KatS	9	1	1	4
GW-L1	3	1	1	
Summe	18	3	3	8
Personalausfallreserve	18	3	3	8
Erforderliches Personal-SOLL	36	6	6	16

Da in beiden Stadtteilen je ein Löschzug vorgehalten wird, muss auch in beiden Stadtteilfeuerwehren je ein Zugführer verfügbar sein. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen in beiden Stadtteilfeuerwehren mindestens vier Einsatzkräfte über die Zugführer-Qualifikation verfügen.

Sämtliche aktiven Feuerwehrangehörigen sollen gem. FwDV2 in jedem Jahr an zumindest 40 Unterrichtseinheiten (30 Zeitstunden) Fortbildung auf Standortebene teilnehmen. Eine Unterschreitung dieser Anforderung ist nur in Absprache mit der Wehrführung auf Grund besonderer persönlicher Umstände (Krankheit, berufsbedingt, familiär, etc.) und nur für einen überschaubaren Zeitraum zu rechtfertigen.

Um dies zu ermöglichen muss eine ausreichende Zahl an Fortbildungen angeboten werden, damit das Fehlen an einzelnen Terminen nicht bereits das Erreichen der Vorgabe unmöglich macht.

Eine Gefährdungsbeurteilung hat ergeben, dass alle Feuerwehrangehörigen über Schutzimpfungen gegen Tetanus sowie Hepatitis A und B verfügen sollen. Die Impfung gegen FSME wird empfohlen. Alle vorgenannten Schutzimpfungen inkl. notwendiger Auffrischungen müssen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht durch den Träger der Feuerwehr, die Stadt Linden, zur Verfügung gestellt werden.

4.6 Tatsächliche Personalverfügbarkeit

Ungeachtet der gerade genannten Mindestzahlen soll die Personalstärke aller Standorte ausreichend hoch sein, um zu jeder Tages- und Nachtzeit mindestens eine Staffel inkl. vier Atemschutzgeräteträgern zu stellen. Nur eine in dieser Stärke ausrückende Einheit kann die Hilfsfristvorgabe im eigenen Ausrückebereich erfüllen, ohne dass weitere Kräfte ebenfalls binnen zehn Minuten eingetroffen sein müssen. Zudem muss der ELW 1 stets mit mindestens Stärke 1/1/0=2 besetzt werden können.

4.7 Hauptamtliches Personal

Hauptamtliches Personal ist für die zukunftsichere Aufstellung der Feuerwehr Linden von großer Bedeutung. Das primäre Ziel hauptamtlichen Personals in der Feuerwehr liegt in der Entlastung des Ehrenamtes. Die Aufgaben in der Wartung, Pflege und Prüfung der Ausstattungen sowie in der Verwaltung sind in den letzten Jahren z.B. durch neue Prüf- und Dokumentationsanforderungen, die berechtigt wachsende Erwartungshaltung an eine professionelle Feuerwehrarbeit sowie durch die zunehmende Bürokratisierung von Verwaltungsprozessen gewachsen.

Die angestrebte Entlastung bezieht sich hauptsächlich auf die ehrenamtlichen Gerätewarte (Fahrzeuge, Geräte, Atemschutz, Schutzkleidung, Funk) und Führungskräfte (Stadtbrandinspektor, Wehrführungen). Bei all diesen Positionen ist eine vollumfängliche und professionelle Bearbeitung der anfallenden Aufgaben nur noch schwer mehr mit dem sonstigen Privat- und Berufsleben vereinbar. Neben dem zeitlichen Gesamtaufwand ist es z.B. für berufstätige Ehrenamtliche unmöglich werktags Termine mit Firmen oder auch nur der eigenen Verwaltung wahrzunehmen.

Es gibt daher immer weniger Feuerwehrangehörige, die diese zusätzlichen Aufgaben übernehmen können und wollen. Bei einer Überlastung der Verbleibenden ist langfristig mit steigender Frustration und nachfolgend mit der Aufgabe der Tätigkeit zu rechnen. Um das System der freiwilligen Feuerwehr langfristig und zukunftsicher aufzustellen, ist es daher zwingend notwendig, eine Entlastung durch hauptamtliches Personal herbeizuführen.

Das sekundäre Ziel hauptamtlicher Kräfte ist die Verbesserung der Tagesalarmstärke. Wie den entsprechenden Kapiteln zu entnehmen ist, ist die tatsächliche Personalverfügbarkeit tagsüber an Werktagen grenzwertig schwach. An dieser Stelle kann sowohl durch hauptamtliche Kräfte im Feuerwehrbereich, als auch durch Angehörige der Einsatzabteilung auf anderen kommunalen Stellen eine maßgebliche und wirkungsvolle Verbesserung erzielt werden.

Folgende Aufgaben, die in der Vergangenheit größtenteils von ehrenamtlichem Personal übernommen wurden, sollen mehrheitlich durch hauptamtliches Personal wahrgenommen werden:

- Fahrzeug- und Gerätwartung (inkl. Dokumentation)
- Einsatzplanung (z.B. Pflege der Objektdaten und Brandmeldeanlagen für Sonderobjekte)
- Durchführung von Beschaffungen (bis zur Wertgrenze für Direktaufträge einschließlich der dazu erforderlichen Angebotsanfragen und Budgetüberwachung)
- Brandschutzerziehung und -aufklärung
- Unterstützung der Leitung der Feuerwehr und der Wehrführungen in Verwaltungsaufgaben
- Einsatzkraft zu Verbesserung der Tagesalarmstärke

Darüber hinaus existiert eine Vielzahl von Aufgaben im Bereich der Verwaltungstätigkeiten, die nicht der Feuerwehr direkt zuzuordnen sind und sowieso durch hauptamtliches Personal – wie zum Beispiel den Sachbearbeiter Brandschutz – sichergestellt werden müssen. Dies umfasst zum Beispiel die Abrechnung von Einsätzen, Anträge und Schriftverkehr im Bereich Brandschutz, die Betreuung von Ausschreibungen bei größeren Beschaffungen oder das Förderwesen.

Insbesondere sind dabei auch Aufgaben im Bereich Katastrophenschutz zu berücksichtigen, wie zum Beispiel die ständige Betreuung des Verwaltungsstabs, die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Betreuungsplatz 50 und des Verteilungskonzepts für Iod-Tabletten sowie die Notfallplanung der Kommune für Extremlagen (Starkregen, Stromausfall, etc.).

Außerdem gibt es weitere Themenfelder, die nicht der Feuerwehr zuzuordnen sind aber einen Bezug zum Brandschutz haben, und durch hauptamtliches Personal sichergestellt werden müssen (z.B. Brandschutzbeauftragter der Kommune).

4.8 Verfügbarkeit eines Führungsdienstes

Zur Leitung von größeren Einsätzen muss sichergestellt sein, dass zu jeder Zeit ein Führungsdienst mit Verbandsführer-Qualifikation verfügbar ist. Da die Einsatzstärke von mehreren Zügen, die eine Führung durch einen Verbandsführer erfordern, nicht in den ersten Minuten erreicht wird, reicht es auch, wenn solch ein Führungsdienst binnen 20 Minuten ab Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen kann.

4.9 Jugendfeuerwehr und Kindergruppe

In jeder Stadtteilfeuerwehr ist eine Jugendfeuerwehr erforderlich, um stets Nachwuchs für die Einsatzabteilung zu generieren.

Die Einrichtung von Kindergruppen ist anzustreben, wobei insbesondere die pädagogische Herausforderung, Kinder in derart jungem Alter angemessen zu betreuen, nicht zu unterschätzen ist.

Alle Jugendfeuerwehrwarte sollen die gemäß FwOV erforderlichen Lehrgänge besucht haben. So müssen die Jugendfeuerwehrwarte an einer Jugendleiterschulung teilgenommen haben bzw. die amtliche Jugendleiter-Card besitzen, zudem sollen sie einen Gruppenführerlehrgang absolviert haben. Für die Leitung von Kindergruppen ist gemäß FwOV eine pädagogische Ausbildung empfehlenswert, jedoch sollte die Leitung mindestens auch eine Jugendleiter-Card besitzen und Mitglied der Einsatzabteilung sein.

4.10 Ausstattung mit besonderen Einsatzmitteln

Städte mit Gebäuden über 8 Metern Brüstungshöhe müssen gemäß FwOV mindestens eine dreiteilige Schiebleiter vorhalten. Da einige Gebäude dieser Art in Linden vorhanden sind, ist eine solche Leiter verpflichtend bereitzuhalten und soll aus einsatztaktischer Sicht in jedem Stadtteil einmal vorgehalten werden.

Über die von der FwOV geforderte Fahrzeugausstattung hinaus existiert regelmäßig ein taktischer Bedarf an besonderen Einsatzmitteln (Ausrüstung), die auf den vorhandenen Fahrzeugen ergänzend mitgeführt wird.

Für die Sicherstellung einer schnellstmöglichen Menschenrettung bei Bränden soll zumindest das Erstangriffsfahrzeug einer jeden Stadtteilfeuerwehr über mindestens eine Wärmebildkamera verfügen.

Zusätzlich soll in der Stadt eine dritte Wärmebildkamera zur Verfügung stehen. Diese Planungsgröße wird inzwischen auch durch die Normen für Feuerwehrfahrzeuge untermauert, die seit kurzem für jedes Löschfahrzeug eine solche Wärmebildkamera als Pflichtausstattung definieren.

Vor allem für die eigene Sicherheit der Einsatzkräfte soll auf jedem Erstangriffsfahrzeug ein Mehrgasmessgerät vorhanden sein, das mindestens vor explosiven Luftgemischen, Kohlenstoffmonoxid und Schwefelwasserstoff (Biogasanlage) warnt. Zudem sollen zumindest auf allen Löschgruppenfahrzeugen (bzw. Staffellöschfahrzeugen) automatische CO-Warner zur Verfügung stehen.

Für die Rettung von Kleintieren sind (biss)feste Handschuhe, ein engmaschiges Netz und eine Transportkiste erforderlich, die gemeinsam gelagert zum schnellen Einsatz bereitstehen.

Nach dem Einsatztaktischen Konzept „Vegetationsbrand“ des Landkreises Gießen wird ein Ausstattungssatz für eine Löschgruppe definiert, welches durch den Landkreis beschafft wurde und auf einem Löschgruppenfahrzeug pro Kommune verlastet sein soll. Da auf Lindener Gemarkung große Waldflächen liegen, wird zur besseren Ausstattung der Einsatzkräfte ein zweiter Satz vorgehalten, so dass in jedem Stadtteil ein Ausstattungssatz für Vegetationsbrände gemäß Konzept des Landkreises Gießen vorgehalten wird.

Bei größeren Bränden im Wald oder in abgelegenen Objekten, aber auch bei Großbränden im bebauten Gebiet, besteht der Bedarf eine kontinuierliche Löschwasserversorgung (nicht mit Tanklöschfahrzeugen) über längere Wegstrecken aufbauen zu können. Das benötigte Schlauchmaterial (mind. 1300 m) muss vom Fahrzeug aus ausgelegt werden können. Hierzu bieten sich Rollwagen an.

Für Wasserschadenseinsätze (Starkregen, Überschwemmungen, Rohrbrüche) müssen über die Tauchpumpen der Fahrzeugbeladungen hinaus zwei Schmutzwasserpumpen (für verschiedene Verschmutzungsgrade/Korngrößen) und vier Wassersauger vorgehalten werden. Diese sollen inkl. des notwendigen Zubehörs modular in den Einsatz gebracht werden können, da typischerweise eine Vielzahl von Einsatzstellen gleichzeitig bearbeitet werden muss. Hierzu bieten sich Rollwagen an.

Des Weiteren sollen ca. 75 gefüllte Sandsäcke für eine schnelle Reaktionsfähigkeit sowie ca. 4000 ungefüllte Sandsäcke vorgehalten werden.

4.11 Gerätewartung und Dokumentation in „ZMS Florix“

Alle Fahrzeuge und Geräte müssen gemäß den geltenden Vorschriften (u.a. DGUV-Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr“, Herstellervorgaben) geprüft und gewartet werden.

In der hessenweiten Verwaltungssoftware „ZMS Florix Hessen“ sind sämtliche relevanten Daten der Feuerwehr, der Geräte und des Personals zu erfassen. Dies sind insbesondere die Einsatzberichte, die Dienstbücher der Standortfortbildung, Prüf- und ggf. Aussonderungsfristen der Fahrzeuge und Geräte sowie die überwachungspflichtigen Tauglichkeiten der Einsatzkräfte.

Der Datenbestand ist durch die damit beauftragten Personen (in der Regel die Wehrführungen und die Gerätewarte) zu pflegen, stets aktuell zu halten und zu überwachen. Es muss festgelegt sein, wer welche Fristen überwacht und die rechtzeitige Umsetzung der jeweils erforderlichen Maßnahmen (Wartung, Prüfung, Ersatz, Gesundheitsuntersuchung) veranlasst.

4.12 Katastrophenschutz und Technische Einsatzleitung

Die Feuerwehr der Stadt Linden soll einen Löschzug nach Katastrophenschutzkonzept Hessen aufstellen, da personell und materiell genügende Ressourcen vorhanden sind, um bei Einsatz dieses Löschzuges den Grundschutz innerhalb der Stadt weiterhin zu gewährleisten.

Außerdem hat die Stadt Linden den Betrieb des Gefahrstoff-Dekontaminations-Zuges im Landkreis Gießen übernommen und muss diesen einsatzfähig vorhalten.

Für größere Schadenslagen im Stadtgebiet sowie im Katastrophenfall soll als operativ-taktische Komponente ein vorgeplanter Führungsstab bzw. eine ortsfeste Technische Einsatzleitung eingerichtet, besetzt und fortdauernd beübt sein.

Dieser bzw. diese soll ortsfest im Feuerwehrhaus Großen-Linden eingerichtet sein, die benötigten Arbeits- sowie Kommunikationsmittel müssen verfügbar sein. Diese Mittel sollen ebenso wie die Organisationsstruktur so ausgelegt sein, dass sie auch bei Lagen unterhalb der Katastrophenschwelle und mit reduziertem Führungsstab sinnvoll genutzt werden können (z.B. Flächenlagen bei Starkregeneignissen). Mittel und Struktur sollen stufenartig ausbaufähig sein, um mit der Lage wachsen zu können. Dadurch können Synergien geschaffen, der Ausbildungsaufwand verringert und die Einsatzfähigkeit bei großen Schadenslagen verbessert werden.

Es besteht darüber hinaus eine Vielzahl von kommunalen Aufgaben im Bereich Katastrophenschutz, die nicht in den Verantwortungsbereich der Leitung der Feuerwehr, sondern der Verwaltung fallen. Hierzu gehören insbesondere die nachfolgenden Punkte:

- Ständige Betreuung und Beübung des Verwaltungsstabs
- Sicherstellung und ggf. Beübung der Funktionsfähigkeit des Betreuungsplatz 50
- Aufstellung und Aktualisierung des Verteilungskonzepts für Iod-Tabletten
- Aufstellen und ständige Aktualisierung von Notfallplanungen für Extremlagen (Sturm/Starkregen, Stromausfall, Evakuierung, etc.).

4.13 Brandschutzerziehung und -aufklärung

Die Feuerwehr Linden soll regelmäßige Brandschutzerziehungen in den Kindertagesstätten und Grundschulen durchführen. Hierzu soll aktiv der Kontakt zu den jeweiligen Leitungen gehalten und die Durchführung wiederkehrend angeboten werden.

Das Konzept des Landkreises sieht aktuell die jährliche Brandschutzerziehung in allen 3. Klassen und im letzten Kindergartenjahr, sowie perspektivisch auch in der Mittelstufe vor. Hinzu kommen jährliche Termine in den restlichen Kindertagesstätten.

Bei den zwei Grundschulen mit ihren insgesamt sechs 3. Klassen und der Gesamtschule mit sechs Klassen einer Jahrgangsstufe (Sekundarstufe 1) resultiert hieraus ein Bedarf von 12 Terminen pro Jahr.

In insgesamt neun Kindertagesstätten ist im Mittel von mindestens einem Termin pro Jahr pro Kindertagesstätte auszugehen, was weitere neun Veranstaltungen ergibt. In Summe sind also aktuell mindestens 21 Brandschutzerziehungen pro Jahr durchzuführen, wovon jede typischerweise zwei Tage in Anspruch nimmt. Hieraus ergibt sich ein Gesamtbedarf von 42 Tagen mit jeweils 3 Personen.

Über diese regelmäßigen Termine hinaus soll sich die Feuerwehr Linden auch an themenbezogenen Projektwochen der Schulen beteiligen.

Die Stadt Linden soll die Möglichkeit zur Brandschutzaufklärung der Bevölkerung (Erwachsenenbildung) anbieten können.

Alle Veranstaltungen sollen vorwiegend durch hauptamtliche Kräfte abgedeckt werden. Falls im Bedarfsfall ehrenamtliches Personal zur Unterstützung herangezogen wird, ist dieses für den Zeitraum von der beruflichen Tätigkeit freizustellen.

4.14 Vorbeugender Brandschutz und Einsatzplanung

Die Mitwirkung im Vorbeugenden Brandschutz muss in der Form sichergestellt sein, dass zu jeder Gefahrenverhütungsschau in Linden ein Teilnehmer aus Feuerwehr oder Verwaltung entsendet wird. Da es auch einsatztaktisch vorteilhaft ist, wenn Führungskräfte der Feuerwehr im Rahmen der Gefahrenverhütungsschau das Objekt besichtigen, sollen diese Termine von den Führungskräften wahrgenommen werden. Hierfür ist ihren Arbeitgebern ggf. Lohnersatz zu leisten.

Die Einsatzplanung für Objekte mit besonderen Gefahren soll vorzugsweise durch eine hauptamtliche Kraft der Feuerwehr wahrgenommen werden, um die Leitung der Feuerwehr von dieser Tätigkeit zu entlasten. Nur im Bedarfsfall ist dieser durch weitere ehrenamtliche Kräfte zu unterstützen. Für alle Objekte mit Brandmeldeanlagen sowie alle Objekte mit besonderen Gefahren und Risiken sollen stets aktuell gehaltene Einsatzpläne vorliegen.

Die Alarm- und Ausrückeordnung soll unter Beachtung der realen Einsatzrüstung und personellen Stärke die Vorgaben des „Gemeinsamen Runderlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) zur Festlegung der Einsatzstichworte für Brand-, Hilfeleistungs- und Rettungsdiensteinsätze“ umsetzen.

4.15 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung soll innerhalb der bebauten Innenbereiche der Stadt grundsätzlich an jedem Punkt den Anforderungen gemäß Merkblatt W 405 des DVGW entsprechen.

Wo dies nicht gewährleistet ist, müssen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation ergriffen werden. Dies ist primär stets die Ertüchtigung des Leitungsnetzes und/oder die Ergänzung von Hydranten, sekundär die Nutzbarmachung von offenen Gewässern. Nachgelagert kann die Löschwasserbereitstellung auch über die Teilnahme am kreisweiten „Löschwasserkonzept“ erfolgen.

Zur Bewertung der Situation muss die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung im gesamten Stadtgebiet gesichert bekannt sein.

4.16 Warnung der Bevölkerung

Die Sicherstellung der Warnung der Bevölkerung ist Pflichtaufgabe der Städte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 HBKG. Ungeachtet der inzwischen verfügbaren Smartphone-Apps wie „Nina“ oder „KatWarn“ ist der Großteil der Bürger – insbesondere nachts – nicht über solche Wege zu erreichen.

Die Warnung und Information per Lautsprecherdurchsagen von langsam fahrenden Fahrzeugen aus ist hingegen sehr zeitaufwändig und personalintensiv.

Somit stellen auch heute Sirenen die einzige Möglichkeit dar, sämtliche Bewohner schnell und unverwechselbar zu warnen, erforderlichenfalls zunächst zu wecken, und zum eigenständigen Informieren über die Gefahrenlage über die diversen verfügbaren Kanäle aufzufordern.

Dazu müssen ausreichend viele Sirenen in beiden Stadtteilen installiert sein, um eine Weck- und Warnwirkung im gesamten bewohnten Gebiet sicherzustellen. Die Sirenen müssen per Funk – bestenfalls separat – auslösbar sein, die Signaltöne „Warnung der Bevölkerung“ (einminütiger Heulton) und „Entwarnung“ (einminütiger Dauerton) wiedergeben können sowie über eine Durchsagemöglichkeit verfügen.

5 SOLL / IST-Vergleich

Nachdem der IST-Stand ermittelt und der SOLL-Stand definiert ist, sind nun in diesem Abschnitt beide Stände miteinander zu vergleichen. Die etwaig dabei auftretenden Abweichungen werden beschrieben und darauf aufbauend im nächsten Abschnitt konkrete Maßnahmen zur Behebung der Abweichungen benannt.

5.1 Gesetzliches Schutzziel

Die gesetzliche Hilfsfrist, innerhalb des Stadtgebietes Linden, wurde, wie oben in Abschnitt 3.2.1.7 beschrieben, in den Jahren 2018 und 2019 bei 88,2 % der hilfsfristrelevanten Einsätze eingehalten.

Organisatorische Maßnahmen (Alarm- und Ausrückeordnung – AAO) sind durch die Leitung der Feuerwehr festgelegt, indem z.B. tageszeit- und alarmstichwortbezogen beide Stadtteilfeuerwehren alarmiert werden.

Obgleich stets ein 100 %-iger Erreichungsgrad anzustreben ist, sind weiterführende Maßnahmen an dieser Stelle nicht erforderlich. Dies begründet sich dadurch, dass bei 7 der 11 Einsätze mit „überschrittener Hilfsfrist“ die Hilfsfrist zeitlich sogar eingehalten wurde, aber die erforderliche Personalstärke von 6 Feuerwehrangehörigen um einen Feuerwehrangehörigen unterschritten wurde. Dies hat in den vorliegenden Fällen den Einsatzerfolg nicht gefährdet.

Besonders zu beachten ist die Personalverfügbarkeit, insbesondere die Tagesalarmstärke, da 9 der 11 Einsätze, bei denen die Hilfsfrist nicht eingehalten wurde, im Zeitraum zwischen 6 Uhr und 18 Uhr an einem Werktag lagen (wird in Punkt 5.6 beschrieben). Weiterhin relevant ist die Gebietsabdeckung in der Stadt Linden, die im nachfolgenden Punkt 0 beschrieben wird.

5.2 Anzahl und Verteilung der Stadtteilfeuerwehren

Die untenstehende Grafik stellt die theoretische Gebietsabdeckung durch die vorhandenen Standorte der beiden Stadtteilfeuerwehren dar. Hierbei wurde zu Grunde gelegt, dass nach einer Ausrückezeit von fünf Minuten noch fünf Minuten Fahrtzeit verbleiben, um die Hilfsfrist einzuhalten. In diesen fünf Minuten kann mit einem LKW innerorts bei durchschnittlich 30 km/h eine Strecke von zweieinhalb Kilometern zurückgelegt werden, außerorts bei im Schnitt 60 km/h sind fünf Kilometer erreichbar. Bei gemischten Wegstrecken, ergibt sich ein entsprechender Wert dazwischen, der in den folgenden Fahrzeitisochronen automatisiert errechnet und dargestellt ist (verwendetes Hilfsmittel: maps.opentouteservice.org).

Diese theoretische Berechnung kann nur als Abschätzung dienen, da die tatsächlichen Fahrzeiten von weiteren Einflussfaktoren abhängen, die in der Berechnung nicht berücksichtigt werden können. Eine zusätzliche Verifizierung ist daher notwendig.

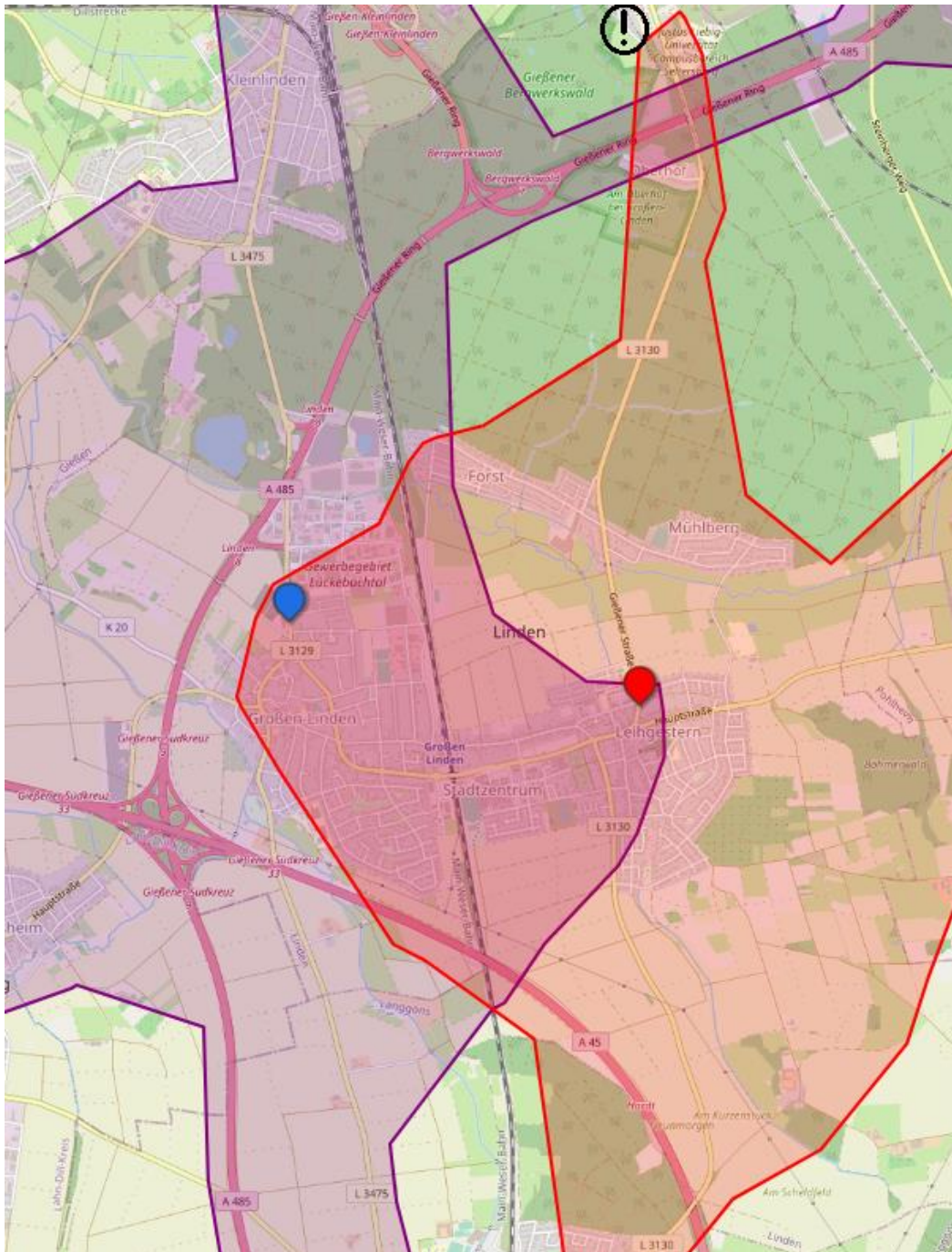
5.2.1 Stadtteil Großen-Linden

Vom Feuerwehrhaus in der Gießener Pforte 6 lässt sich der Kern-Stadtteil inkl. Gewerbegebiet Lückebachtal innerhalb der Hilfsfrist erreichen. Darüber hinaus ist im Osten auch ca. die Hälfte der Kernbebauung des Stadtteils Leihgestern in dieser Zeit erreichbar. Im Norden, Westen und Süden werden auch die außenliegenden Höfe und Gebiete rechtzeitig erreicht. Die Autobahnauffahrten zur A485 sind in maximal 1 km Entfernung erreichbar, was schnelle Eingreifzeiten auf den zugeordneten Autobahnabschnitten gewährleistet.

Der Bereich Forst kann derzeit nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden, da die Brücke der Jägerschneise über den Lückebach für Fahrzeuge über 3,5 t gesperrt ist.

Die zur Großen-Lindener Gemarkung gehörenden Bereiche Oberhof und Am Bergwerkswald liegen weit vom Kern des Stadtteils entfernt am nördlichen Rand der Gemarkung. Die Hausnummern Am Bergwerkswald 1, 3, 5, 7, 9, 13, 16 und 20 können sogar nur über Gießener Stadtgebiet erreicht werden. Beide Bereiche können vom Feuerwehrhaus Großen-Linden aus nicht im Rahmen der Hilfsfrist erreicht werden.

Die drei vorgenannten Bereiche sind daher im Rahmen der AAO dem Ausrückebereich der Stadtteilfeuerwehr Leihgestern zugeordnet. Für die Hausnummern Am Bergwerkswald 1, 3, 5, 7, 9, 13, 16 und 20 besteht zudem ein Vertrag mit der Stadt Gießen, die im Alarmfall ihrerseits Fahrzeuge zur Einhaltung der Hilfsfrist entsendet.



5.2.2 Stadtteil Leihgestern

In Leihgestern befindet sich das Feuerwehrhaus Am Festplatz 1. Von dort aus wird der gesamte Stadtteil innerhalb der Hilfsfrist erreicht. Im Westen erstreckt sich der abgedeckte Bereich bis in weite Teile des Stadtteils Großen-Linden. Die außenliegenden Höfe Neuhof/Ludwigshof sowie die zugeordneten Ausrückebereiche des Stadtteils Großen-Linden (Forst, Oberhof, Am Bergwerkswald) werden in der Berechnung grenzwertig erreicht. Eine Verifizierung ist für diese Bereiche daher sinnvoll (siehe Kapitel 5.2.3).

5.2.3 Verifizierung mittels Testfahrten

Um die in der rechnerisch-geografischen Betrachtung ermittelten Bereiche, in denen eine Hilfsfrist eingehaltung fraglich erscheint, zu verifizieren, wurden Testfahrten unternommen. Diese fanden tagsüber an einem Werktag mit einem Feuerwehrfahrzeug (LKW) vom jeweiligen Feuerwehrhaus aus statt, wobei als Ziel die weitestfernteste Liegenschaft im jeweiligen Bereich angefahren wurde. Sie wurden ohne Nutzung von Sonder- und Wegerechten durchgeführt, d.h. im Einsatzfall wären mit der Nutzung von Sonder- und Wegerechten kürzere Fahrzeiten zu erreichen. Die Fahrten wurden per Videoaufzeichnung dokumentiert.

Es ergaben sich die folgenden Erkenntnisse:

- Forst wird vom Feuerwehrhaus Leihgestern aus in 4:10 min. erreicht.
- Oberhof wird vom Feuerwehrhaus Leihgestern aus in 3:40 min erreicht.
- Am Bergwerkswald 2a wird vom Feuerwehrhaus Leihgestern aus in 4:40 min erreicht.
- Der Ludwigshof wird vom Feuerwehrhaus Leihgestern aus in ca. 5:50 min erreicht. Die Testfahrt beinhaltet jedoch eine Wartezeit an der Kreuzung Wilhelmstraße/Großen-Lindener Straße von ca. 30 s (keine Nutzung von Sonder- und Wegerechten). Im Einsatzfall könnte der Hof also gerade innerhalb von 5 min. erreicht werden.
- Fa. Risomur wird vom Feuerwehrhaus Großen-Linden aus in 4:30 min erreicht.
- Die Luhmühle wird vom Feuerwehrhaus Großen-Linden aus (über die K20) in 4:30 min erreicht.

5.2.4 Fazit Standorte

Mit Ausnahme der Straße Am Bergwerkswald Hausnummern 1, 3, 5, 7, 9, 13, 16 und 20 (siehe dazu 5.2.1) ist das Stadtgebiet Linden von den derzeitigen Feuerwehrstandorten vollständig abgedeckt. Es ergeben sich aus geographischen Gesichtspunkten keine Hinweise darauf, dass größere Flächen im Einsatzfall nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden könnten.

Es zeigt sich weiterhin, dass beide Standorte für die Hilfsfristerreichung notwendig sind. Außerdem sind beide Standorte vor dem Hintergrund der notwendigen Gesamtgröße der Feuerwehr Linden als essentiell anzusehen (siehe hierzu auch Kapitel 4.4 und 4.5). Nur damit ist es möglich aus der Bevölkerung der beiden Stadtteile eine ausreichende Anzahl an Bewohnern für den Feuerwehrdienst zu gewinnen und zu halten.

Der für den Bereich Am Bergwerkswald bestehende Vertrag mit der Stadt Gießen, ist weiterhin als erforderliche Maßnahmen anzusehen und muss Bestand haben.

In Ansehung der örtlichen Lage, der baulichen Situation, der personellen und materiellen Ausstattung sowie der Qualifikation und Einsatzbereitschaft der beiden Standorte, wird die derzeitige Standortverteilung beibehalten.

5.3 Anforderungen an die Feuerwehrrhäuser

Zur Verbesserung der Übersicht werden in diesem Kapitel nur diejenigen Punkte betrachtet, bei denen Soll- und Ist-Stand nicht vollständig übereinstimmen.

5.3.1 Großen-Linden

5.3.1.1 Innenbereich

Die **Tore** unterschreiten die geforderte Durchfahrtsbreite von 3,60 m nur um 10 cm. Diese Abweichung ist als marginal einzustufen und führt daher zu keinem Handlungsbedarf.

Die Durchfahrtshöhen der Stellplätze Nr. 6-11 (älterer Gebäudeteil) unterschreiten mit 3,47 m die geforderten 4 m. Im neueren Gebäudeteil stehen jedoch fünf Stellplätze mit voller Höhe zur Verfügung. Vor dem Hintergrund, dass nicht jedes der aktuell sieben Großfahrzeuge (mittelfristig sechs) tatsächlich die volle Höhe von 4 m benötigt, besteht bei entsprechender Fahrzeugverteilung kein Handlungsbedarf.

Eine besondere Betrachtung wird für die **Stellplätze Nr. 10 und 11** (kleine Fahrzeughalle) vorgenommen, da diese aufgrund der installierten Hochregale, die geforderten Mindestlängen und -breiten nicht erreichen. Die Belegung mit zwei Kleinfahrzeugen sowie zwei Anhängern führt zu beengten Verhältnissen, wobei die Sicherheitsabstände nicht vollständig gewährleistet sind. Darüber hinaus verfügen sie über keine Absauganlage und sind aufgrund der Belastbarkeit der Kellerdecke nicht für Großfahrzeuge geeignet.

Durch die zukünftige Reduzierung des Fahrzeugbestands um mittelfristig ein Fahrzeug (Zusammenführung RW und GW-G) und langfristig ein weiteres Fahrzeug (GW-Licht) müssen diese Stellplätze nur noch mit einem bzw. keinem Fahrzeug belegt werden, sodass ausreichender Platz für die Anhänger entsteht. Es besteht folglich kein baulicher Handlungsbedarf.

Die aktuell unterschrittenen **Sicherheitsabstände** an den Stellplätzen Nr. 10 und 11 führen jedoch zu einem kurzfristigen, organisatorischen Handlungsbedarf (siehe Kapitel 6.1).

Die **Damenumkleide** verfügt vier Doppelspinde (acht Personen), wobei die Gesamtfläche des Raums dafür eigentlich schon zu gering ist (7 m² inkl. Verkehrsweg statt 9,6 exkl. Verkehrsweg). Die Anzahl von acht Spinden ist für die aktuelle und zu erwartende Zahl an weiblichen Einsatzkräften zwar ausreichend, dies gilt jedoch nicht unter Einbeziehung der weiblichen Angehörigen der Jugendfeuerwehr. Die vier Doppelspinde sind aktuell mit bis zu 12 Personen belegt, was den Einsatzkräften zu wenig Raum lässt und eine Schwarz-/Weiß-Trennung zwischen Einsatzkleidung und Privatkleidung unmöglich macht. Es besteht Handlungsbedarf (siehe Kapitel 6.1).

Rechnerisch sind bei 11 Stellplätzen 132 m² Lagerfläche förderfähig. Diese Annahme ist jedoch bei der hohen Anzahl an Stellplätzen als zu hoch zu betrachten, weshalb die vorhandene Fläche von 78 m² als ausreichend anzusehen ist. Darüber hinaus stehen mittelfristig auf den Stellplätzen 10 und 11 (kleine Fahrzeughalle) weitere Lagerflächen zur Verfügung. Es besteht kein Handlungsbedarf.

5.3.1.2 Allgemeines

Das Gebäude verfügt über einen Internetzugang, dieser ist jedoch ohne Redundanz und somit wenig ausfallsicher. Da sowohl das redundante Alarmierungssystem als auch zukünftig die Kommunikationssoftware für die Technische Einsatzleitung bzw. den Führungsstab eine sichere Internetverbindung im Feuerwehrhaus Großen-Linden benötigen, besteht Handlungsbedarf zum Aufbau einer Redundanz (siehe Kapitel 6.1).

Das Gebäude verfügt über keine Notstromversorgung und ist nicht für eine Notstromeinspeisung vorbereitet, es besteht daher dringender Handlungsbedarf (siehe Kapitel 6.1).

Da zukünftig die Atemschutzgeräte extern gewartet und geprüft werden, muss eine bauliche Übergabemöglichkeit vorhanden sein, die aktuell nicht existiert. Es besteht Handlungsbedarf (siehe Kapitel 6.1).

5.3.2 Leihgestern

5.3.2.1.1 Außenbereich

Am Feuerwehrhaus Leihgestern sollten gemäß der Anzahl der Sitzplätze der eingestellten Fahrzeuge 18 PKW-Stellplätze zur Verfügung stehen, es sind jedoch nur 16 **PKW-Stellplätze** vorhanden. Im Bedarfsfall kann darüber hinaus auf Parkmöglichkeiten im öffentlichen Verkehrsraum in der

Umgebung zurückgegriffen werden. Es besteht kein akuter Handlungsbedarf, die Anzahl sollte aber im Zuge von ggf. anfallenden Baumaßnahmen nach Möglichkeit erhöht werden.

Da die Parkplätze westlich des Feuerwehrhauses liegen und der **Zugang zum Feuerwehrhaus** an dessen östlichem Ende liegt, herrscht vor der Fahrzeughalle erheblicher Begegnungsverkehr zwischen ankommenden Einsatzkräften und ausrückenden Fahrzeugen. Die Hallentore werden daher im Einsatzfall oft als Alarmzugang genutzt. Es besteht dringender Handlungsbedarf (siehe Kapitel 6.2).

Die **Verkehrsfläche** vor den Hallentoren (Stauraum) verfügt mit 6,67 m nicht über die notwendige Tiefe von 10 m. Die ausfahrenden Feuerwehrfahrzeuge können somit nicht vor dem Hallentor aufgestellt werden, ohne dass sie bereits auf die Fahrbahn ragen oder das Hallentor nicht geschlossen werden kann. Da jedoch ausreichende Sichtachsen vorhanden sind, so dass hieraus keine Gefährdung für den Querverkehr resultiert, besteht kein Handlungsbedarf.

Ein **Übungshof** ist nicht vorhanden. Der hinter dem Gebäude befindliche große Festplatz/Parkplatz ist daher als Alternative notwendig und muss in dieser Funktionsfähigkeit erhalten bleiben. Es besteht kein Handlungsbedarf.

Außerhalb des Gebäudes ist keine **Lagermöglichkeit für Gefahrstoffe** (Treibstoffe, Gase) vorhanden. Es besteht Handlungsbedarf (siehe Kapitel 6.2).

Die Parkplätze verfügen über keine eigene **Beleuchtung**. Es besteht Handlungsbedarf (siehe Kapitel 6.2).

5.3.2.1.2 Innenbereich

Da sich die Spinde in der Fahrzeughalle befinden, sind die **Verkehrswege** innerhalb des Feuerwehrhauses nicht kreuzungsfrei, nicht überall geradlinig und nicht ausreichend dimensioniert.

Außerdem sind die Spinde für die zu geringe Länge der **Fahrzeugstellplätze** verantwortlich. Ein Entfall der Spinde in der Fahrzeughalle würde diesen Mangel größtenteils beheben. Lediglich das an Stellplatz Nr. 2 unter der Decke installierte Gebläse der Absauganlage führt zu einer weiteren Einschränkung der Stellplatzlänge.

Die bereits erfolgte technische Maßnahme (akustischer Abstandswarner) hat sich in der Vergangenheit nicht vollständig bewährt. Einer baulichen Maßnahme ist daher der Vorzug zu geben (siehe Kapitel 6.2).

Die Breite der Stellplätze unterschreiten mit 4,46 m (Nr. 1), 4,94 m (Nr. 2), 4,48 m (Nr. 3) und 4,74 m (Nr. 4) durchweg die von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV, Publikation „I 205-008 – Sicherheit im Feuerwehrhaus“) geforderten 5 m für Endstellplätze. Bei Stellplatz Nr. 3 könnte prinzipiell eine geringere Breite toleriert werden, da er wegen der dort befindlichen Grube sowieso nur für Kleinfahrzeuge (PKW) geeignet ist, solange die geforderten Sicherheitsabstände eingehalten werden können.

An gleich mehreren Stellen sind nur sehr geringe Abstände zwischen Fahrzeugen und festen Bauteilen bzw. zu den Spinden der Einsatzkräfte sowie der Jugend- und Kinderfeuerwehr. Insbesondere auf der östlichen Seite von Stellplatz Nr. 2 (LKW) und auf der westlichen Seite von Stellplatz Nr. 3 (PKW) sind bei geöffneten Fahrzeurtüren **keine Sicherheitsabstände** mehr vorhanden. Auch nach dem Entfernen der dortigen Kleiderhaken könnte der Mindestabstand von 0,5 m zur Wand nicht erreicht werden. Auf der westlichen Seite von Stellplatz Nr. 1 ist aufgrund des dortigen Hochregals ebenso kein ausreichender Sicherheitsabstand vorhanden.

Für die Gesamtheit von Verkehrswegen, Stellplatzbreiten und Sicherheitsabständen besteht daher dringender Handlungsbedarf (siehe Kapitel 6.2).

Die Durchfahrtshöhe der **Tore** (3,41 m - 3,44 m) unterschreitet die geforderten 4 m. Aufgrund der niedrigen Decken ist auch auf der gesamten Stellplatzfläche keine größere Höhe zu erzielen. Es besteht dringender Handlungsbedarf (siehe Kapitel 6.2).

Die **sanitären Anlagen** (WCs) im Obergeschoss sind in einem veralteten Zustand und sind in Ihrer Anzahl und Lage für das gesamte Feuerwehrhaus nicht ausreichend. Wasch- und Duschmöglichkeiten existieren überhaupt nicht. Ebenso sind keine **Umkleideräume** und nur eine eingeschränkte Möglichkeit zur Stiefelwäsche vorhanden. Die Umsetzung einer **Schwarz-/Weiß-Trennung** ist daher nicht möglich. Es besteht dringender Handlungsbedarf (siehe Kapitel 6.2).

Die kleine **Werkstatt** unterschreitet mit einer Fläche von ca. 10 m² die Mindestanforderung von 12 m². Der mangelnde Platz und der ungeeignete Grundriss machen es vor allem schwierig größere tragbare Gerätschaften (Tragkraftspritze, Stromerzeuger, etc.) dort zu warten oder zu reparieren. Im Rahmen eines Um-/Anbaus besteht Handlungsbedarf (siehe Kapitel 6.2).

Das an der westlichen Außenwand befindliche Schwerlastregal, kann keinen Bestand haben, da es in den Bereich von Stellplatz Nr. 1 hineinragt. Darüber hinaus stehen keine **Lagerflächen**, insbesondere für Rollwagen, zur Verfügung. Das Soll von mindestens 48 m² wird daher nicht im Ansatz erreicht. Es besteht Handlungsbedarf (siehe Kapitel 6.2).

Der Übungsturm ist am Feuerwehrhaus Großen-Linden vorhanden und kann auch durch die Stadtteilfeuerwehr Leihgestern genutzt werden.

5.3.2.1.3 Allgemeines

Das Gebäude verfügt über einen Internetzugang mit ausreichender Geschwindigkeit, eine Redundanz ist an dieser Stelle nicht notwendig. Das Feuerwehrhaus verfügt über keine Notstromversorgung und ist nicht für eine Notstromeinspeisung vorbereitet, es besteht daher dringender Handlungsbedarf (siehe Kapitel 6.2).

Bei der letztmaligen Überprüfung durch den Technischen Prüfdienst Hessen am 01.07.2019 wurden von den vorgenannten Punkten explizit die fehlende Notstromeinspeisung, die mangelhafte räumliche Trennung zwischen Umkleiden und Fahrzeughalle, sowie die nicht ausreichenden Stellplatzgrößen und Torausfahrten bemängelt. Die Mängel der sanitären Anlagen gem. DIN 14092 und die fehlenden Duschen sorgten für die Einstufung „kurzfristiger Handlungsbedarf“.

5.4 Fahrzeugausstattung

Die folgenden Tabellen zeigen eine Gegenüberstellung der nach FwOV geforderten und in den beiden Stadtteilen vorhandenen Fahrzeuge als „1 zu 1“-Zuordnung zwischen Soll- und Ist-Stand. Im Rahmen der IKZ vorgehaltene bzw. nicht vorhandene Fahrzeuge sind kursiv hervorgehoben. Eine Diskussion einzelner Positionen erfolgt in den nachfolgenden Unterkapiteln.

Großen-Linden

Gefährdungs- stufe	Ausrüstungsstufe 1		Ausrüstungsstufe 2	
	Soll	Ist	Soll	Ist
B4	ELW 1 LF 10 o. LF 20 StLF 20 Drehleiter	ELW 1 LF 10/6 LF 16/12 <i>(IKZ LK-GI)</i>	StLF 20 LF 20 TLF 4000 GW-L1	TLF 16/25 (Leihg.) LF 20 KatS (Leihg.) <i>TLF 4000 (IKZ - LK-GI)</i> GW-L2 (Leihg.)
TH 4	ELW 1 HLF 10 o. HLF 20	ELW 1 LF 16/12	HLF 20 mit MaZE GW-L1	TLF 16/25 (Leihg.) + RW1 (Gr.-L.) <i>mit MaZE (IKZ - LK - GI)</i> GW-L2 (Leihg.)
ABC 2	LF 10 GW-L1 mit Gerätesatz Gefahrgut	LF 10/6 GW-G2	ELW 1 HLF 20	ELW1 LF 16/12
W2	LF 10 RTB 1 o. RTB 2	LF 10/6 <i>nicht vorhanden</i>	HLF 20	LF 16/12

Leihgestern

Gefährdungs- stufe	Ausrüstungsstufe 1		Ausrüstungsstufe 2	
	Soll	Ist	Soll	Ist
B4	ELW 1 LF 10 o. LF 20 StLF 20 Drehleiter	ELW1 (Gr.-L.) LF20 KatS TLF 16/25 <i>(IKZ LK-GI)</i>	StLF 20 LF 20 TLF 4000 GW-L1	LF 16/12 (Gr.-L.) LF 10/6 (Gr.-L.) <i>TLF 4000 (IKZ - LK-GI)</i> GW-L2
TH3	MLF o. HLF10	TLF 16/25	ELW 1 HLF20 mit MaZE	ELW 1 (Gr.-L.) LF 16/12 (Gr.-L.) + RW1 (Gr.-L.) <i>mit MaZE (IKZ - LK - GI)</i>
ABC1	TSF o. TSF-W	LF20 KatS	ELW 1 HLF10	ELW1 (Gr.-L.) TLF 16/25
W1	TSF o. TSF-W	LF20 KatS	LF10	TLF 16/25

5.4.1 Fahrzeuge der Stufe 1

Die gemäß FwOV vorzuhaltenden Fahrzeuge sind weitgehend vorhanden, wobei das LF16/12 (Großen-Linden) das geforderte HLF 20 bzw. HLF 10 abdeckt und das Tanklöschfahrzeug 16/25 (Leihgestern) das geforderte StLF 20/25 substituiert.

Die Einstufung Lindens (Großen-Linden) in „ABC 2“ beruht auf der Beurteilung im Bereich C-Gefahren. Der erforderliche Gerätesatz Gefahrgut wird derzeit auf dem vorhandenen GW-G2 bereitgehalten, der mittelfristig jedoch entfällt.

Auf dem vorgesehenen Kombinationsfahrzeug (GW-G / RW) soll zukünftig nur noch ein reduzierter Gerätesatz-Gefahrgut verlastet werden, der in Abstimmung mit der Brandschutzaufsichtsbehörde auf das örtliche Gefahrenpotential (inkl. der zugeordneten Autobahnabschnitte) sowie die im Landkreis verfügbaren Einheiten abgestimmt wird.

Ein RTB1 ist nicht vorhanden, da der Teich an der Grube Fernie als Fischteich genutzt wird und jegliches Baden oder Betreten des Gewässers untersagt ist. Auf dem LF 16/12 werden für zwei Trupps vier Rettungswesten vorgehalten. Die Nutzung eines Bootes des Angelvereins im Einsatzfall ist abgestimmt. Es besteht kein Handlungsbedarf.

Die Ausrüstung für die Ausrüstungsstufe 1 in Gefährdungsstufe B einschließlich des dafür notwendigen Personals ist gemäß FwOV in der Regel innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Ausrüstungsstufe 2 (20 min) den vollen Umfang zu erreichen. Die Ausrüstung für die Ausrüstungsstufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten.

Grundsätzlich können gemäß FwOV im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Drehleitern benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden. Dies ist durch den IKZ-Vertrag „Fahrzeugkonzept“ abgedeckt, an dem sich die Stadt Linden beteiligt hat, sodass keine weitere Drehleiter selbst bereitgestellt werden muss.

5.4.2 Fahrzeuge der Stufe 2

Die erforderlichen Fahrzeuge der Ausrüstungsstufe 2 sind in Linden vorhanden.

- Die Löschfahrzeuge sind durch die Gesamtzahl der vorhandenen Löschfahrzeuge abgedeckt.
- Der ELW 1 ist bereits durch die Vorgaben zu Ausrüstungsstufe 1 in Linden selbst vorhanden.
- Das TLF 4000 sowie die Maschinelle Zugeinrichtung sind im Rahmen des IKZ-Vertrags „Fahrzeugkonzept“ des Landkreises abgedeckt und in Linden stationiert.

- Der Gerätewagen Logistik (GW-L2) ist Leihgestern vorhanden.

5.4.3 Weiterer taktischer Bedarf

Die erforderlichen Mannschaftstransportwagen sowie das Wechselladerfahrzeug mit zwei Mulden sind vorhanden.

Derzeit ist die gemäß IKZ-Vertrag „Fahrzeugkonzept“ vorgesehene maschinelle Zugeinrichtung im Rüstwagen verbaut. Beim Entfall oder Ersatz des Rüstwagens ist sicherzustellen, dass ein Nachfolgefahrzeug diese Funktion übernimmt.

Der geforderte Gerätesatz Gefahrgut sowie der in Kapitel 4.4.3 beschriebene Bedarf an zusätzlicher Ausrüstung zur technischen Hilfeleistung müssen aus einsatztaktischen wie zeitlichen Gesichtspunkten auf einem entsprechenden Sonderfahrzeug verlastet werden. Es besteht der Handlungsbedarf zur Beschaffung eines entsprechenden Fahrzeugs als Ersatz von GW-G und RW1. Die vorgenannten maschinelle Zugeinrichtung soll in diesem Fahrzeug verbaut werden.

5.5 Personalstärke und -qualifikation der Stadtteilfeuerwehren

In Großen-Linden wird die erforderliche Mindeststärke von 50 Einsatzkräften mit derzeit 50 vorhandenen Einsatzkräften gerade so erreicht. Die erforderlichen Qualifikationen (Zugführer, Gruppenführer, Fahrer mit Führerscheinklasse C, Atemschutzgeräteträger) sind in ausreichender Zahl vorhanden. Jedoch wird auch ersichtlich, dass die Gesamtzahl der Einsatzkräfte von 54 in 2018 zu 50 Ende 2021 rückläufig ist.

Die Quote derjenigen Einsatzkräfte, die zu selten an Fortbildungen teilnahmen, ist mit 21 % in 2019 bereits geringer als noch 2018.

In Leihgestern wird die erforderliche Mindeststärke von 36 Einsatzkräften mit derzeit 32 vorhandenen Einsatzkräften unterschritten. Ein Teil der erforderlichen Qualifikationen (Zugführer, Gruppenführer, Fahrer mit Führerscheinklasse C) sind in ausreichender Zahl vorhanden. Die erforderliche Zahl von 16 Atemschutzgeräteträgern wird mit derzeit 16 vorhandenen Atemschutzgeräteträgern nur gerade so erreicht. Es zeigt sich außerdem, dass die Gesamtzahl der Einsatzkräfte von 37 in 2018 zu 32 Ende 2021 rückläufig ist.

Die Quote derjenigen Einsatzkräfte, die zu selten an Fortbildungen teilnahmen, ist mit 22 % in 2019 bereits geringer als noch 2018.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Personalstärke mindestens grenzwertig ist, in Leihgestern sogar seit drei Jahren unterhalb der Mindestanforderungen liegt. Sie ist außerdem in beiden Stadtteilen im betrachteten Zeitraum rückläufig. Die Personalprognose, welche sich aus den Zahlen der Jugendfeuerwehrübernahmen ergibt, zeigt, dass auch hier mit keiner nennenswerten Verbesserung der Gesamtzahl der Einsatzkräfte zu rechnen ist.

Hieraus resultiert ein dringender Handlungsbedarf zur Gewinnung von zusätzlichem Personal (siehe Kapitel 6.4).

Die Quote derjenigen Einsatzkräfte, die zu selten an Fortbildungen teilnahmen, verfehlt im Schnitt der Stadt Linden mit ca. 22% das Ziel knapp. Diese können nicht vollständig auf begründete und zeitlich begrenzte Einzelfälle zurückgeführt werden.

Das Angebot der Standortausbildung ist mit mindestens 90 Zeitstunden (bei wöchentlicher Ausbildung à 2 Zeitstunden) zuzüglich mehrmaliger Samstagsausbildung pro Jahr jedoch ausreichend. Es schafft somit umfassende Möglichkeiten, dass jede Einsatzkraft – auch Schichtdienstleistende – die geforderten Ausbildungszeiten erreichen kann.

Die Teilnahme an den Ausbildungen wird regelmäßig überprüft und in den betroffenen Einzelfällen Personalgespräche geführt. Darüber hinaus besteht kein Handlungsbedarf.

Der Bedarf an kontinuierlichen Schutzimpfungen ist für beide Standorte vorhanden. Da Auffrischungsimpfungen notwendig sind, um die Schutzwirkung zu erhalten, müssen diese auch in Zukunft den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung gestellt werden.

5.6 Tatsächliche Personalverfügbarkeit

Wesentlich relevanter als die absoluten Personalzahlen (siehe zuvor) sind für die Einsatzplanung aber die tatsächlich erreichbaren Einsatzkräfte zur Tages- und Nachtzeit. Entgegen der rein theoretischen Werte zur Mindeststärke und -qualifikationen nach rechnerischen Ansätzen („Doppelte Funktionsstärke“) bildet nur die tatsächliche Personalverfügbarkeit ab, wie viele Einsatzkräfte zur Bekämpfung der Gefahrenlage aufgeboten werden können. Dies sollte in jedem Stadtteil mindestens die bereits zuvor erläuterte „Qualifizierte Staffel“ aus sechs Personen, darunter ein Fahrer, ein Fahrzeugführer und vier Atemschutzgeräteträger, sein.

In Großen-Linden wird diese Stärke tagsüber erreicht bzw. übertroffen. Dies erlaubt es neben dem LF16/12 auch noch den ELW 1 innerhalb der Hilfsfrist in den Einsatz zu bringen.

In Leihgestern sind tagsüber nur 5-6 Einsatzkräfte (davon 3 Atemschutzgeräteträger) anwesend, die erforderliche Staffel wird somit knapp unterschritten.

Nachts wird in beiden Stadtteilen die erforderliche Personalstärke erreicht, um über die qualifizierte Staffel hinaus nahezu alle relevanten Fahrzeuge vollständig und qualifiziert zu besetzen.

In der gesamten Stadt Linden sind, einen Vollalarm für beide Stadtteile angenommen, innerhalb der Hilfsfrist tagsüber ca. 17-18 Einsatzkräfte (davon 10 Atemschutzgeräteträger) an der Einsatzstelle verfügbar. Innerhalb von 15 Minuten können in Summe 23-24 Einsatzkräfte (davon 13 Atemschutzgeräteträger) an der Einsatzstelle eintreffen, was der personellen Stärke eines Zuges entspricht. Dieser Personalansatz ist für Zugs Einsätze (z.B. Zimmerbrand, Verkehrsunfall, ...) ausreichend.

Nachts steigert sich die Verfügbarkeit auf bis zu 48 Einsatzkräfte (davon 26 Atemschutzgeräteträger). Dies entspricht der Personalstärke von ca. zwei Löschzügen und ist auch für Einsatzlagen in der Größenordnung eines Wohnungsbrandes zunächst ausreichend.

Bei sehr großen Schadenslagen (z.B. ausgedehnter Gebäudebrand) müssen jedoch immer weitere Kräfte aus anderen Kommunen im Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfe herangeführt werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass zur Einhaltung der Hilfsfrist in Leihgestern tagsüber sowohl kurz- als auch langfristig dringender Handlungsbedarf besteht (siehe Kapitel 6.4).

Als kurzfristige Verbesserung der Tagesalarmstärke wird daher bei Einsätzen im Ausrückebereich der Feuerwehr Leihgestern zukünftig der hauptamtliche Gerätewart direkt das Feuerwehrhaus Leihgestern anfahren und dort eine Einsatzfunktion wahrnehmen. Dies bringt in Summe beider Stadtteile zwar keine Steigerung der Personalstärke, schließt aber die zeitkritische Personallücke im Stadtteil Leihgestern.

Für die Zukunft sind im Stadtteil Leihgestern, neben den Maßnahmen zur Steigerung der allgemeinen Personalstärke, insbesondere auch Maßnahmen zur Steigerung der Tagesalarmstärke zu ergreifen, um die Einhaltung der Hilfsfrist gewährleisten zu können.

5.7 Hauptamtliches Personal

In Kapitel 4.7 sind die Aufgaben beschrieben, die mehrheitlich durch hauptamtliches Personal wahrgenommen werden sollen. Durch den hauptamtlichen Gerätewart, der gleichzeitig auch Tätigkeiten des Sachbearbeiters Brandschutz wahrnimmt, können aktuell folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Fahrzeug- und Gerätewartung (inkl. Dokumentation; mit Unterstützung durch ehrenamtliches Personal)
- Einsatzplanung (mit Unterstützung durch ehrenamtliches Personal)
- Durchführung von Beschaffungen (bis zur Wertgrenze für Direktaufträge einschließlich der dazu erforderlichen Angebotsanfragen und Budgetüberwachung)
- Unterstützung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung (die Hauptlast wird nach wie vor durch ehrenamtliches Personal getragen).
- Unterstützung der Leitung der Feuerwehr und der Wehrführungen in Verwaltungsaufgaben
- Einsatzkraft zu Verbesserung der Tagesalarmstärke

Die Aufgaben im Bereich der Verwaltungstätigkeiten (Sachbearbeitung Brandschutz) können aktuell durch den hauptamtlichen Gerätewart allein aus kapazitiven Gründen nur ansatzweise wahrgenommen werden.

Daher gibt es aktuell z.B. einen großen Rückstand bei der Abrechnung von Einsätzen und keine hauptamtliche fachliche Betreuung von Ausschreibungen oder im Förderwesen.

Auch die Aufgaben im Bereich Katastrophenschutz können derzeit aus Kapazitätsgründen kaum bzw. nur zu Lasten anderer Tätigkeiten wahrgenommen werden. Es erfolgt keine ständige Betreuung und Ausbildung des Verwaltungsstabs. Die Funktionsfähigkeit des Betreuungsplatz 50 und das Verteilungskonzept für Iod-Tabletten sind nur ansatzweise sichergestellt. Eine Notfallplanung der Kommune für Extremlagen (Starkregen, Stromausfall, etc.) existiert nicht.

Die Ereignisse der jüngeren Vergangenheit wie die Flüchtlingskrise, das Unwetter im Ahrtal sowie der Ukraine-Krieg zeigen jedoch, dass auch auf kommunaler Ebene Vorplanungen erstellt, ständig aktualisiert und weitergeführt werden müssen. Darüber hinaus zeichnet sich wie bei Bund und Ländern ab, dass die Aufgaben in diesem Bereich innerhalb der nächsten Jahre noch zunehmen werden. Vor diesem Hintergrund besteht dringender Handlungsbedarf (siehe Kapitel 6.6).

Außerdem gibt es einen Betreuungsmangel der Themenfelder, die nicht der Feuerwehr zuzuordnen sind aber einen Bezug zum Brandschutz haben, und durch hauptamtliches Personal sichergestellt werden müssen (z.B. Brandschutzbeauftragter der Kommune).

Zusammenfassend bedeutet dies, dass eine 100%-Stelle (hauptamtlicher Gerätewart) keinesfalls ausreichend ist, um die vorgesehen Aufgaben erfüllen zu können. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

Für den Bedarf an hauptamtlichem Personal in der Brandschutzerziehung und -aufklärung wird auf Kapitel 5.13 verwiesen.

Das sekundäre Ziel hauptamtlicher Kräfte ist die Verbesserung der Tagesalarmstärke. An dieser Stelle könnte außer durch hauptamtliche Kräfte im Feuerwehrbereich auch durch Angehörige der Einsatzabteilung auf anderen kommunalen Stellen eine maßgebliche und wirkungsvolle Verbesserung erzielt werden. Da aktuell nur zwei Angehörige der Lindener Einsatzabteilungen bei der Stadt Linden beschäftigt sind, wird dieses Potential nicht ausgeschöpft. Das Thema wird darüber hinaus in keiner Weise in der Personalplanung und -gewinnung berücksichtigt. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

5.8 Verfügbarkeit eines Führungsdienstes

Da bei allen Alarmierungsschritten, die einen Führungsdienst mit Verbandsführerqualifikation vor Ort notwendig machen könnten, beide Stadtteile vollständig alarmiert werden, ist kein gesonderter Alarm für einen Führungsdienst notwendig. Der Führungsdienst ist mit den derzeit sechs ausgebildeten Verbandsführern rund um die Uhr in der gebotenen Zeit verfügbar, Soll- und Ist-Stand stimmen somit überein. Um die Verfügbarkeit für die Zukunft sicherzustellen, ist anzustreben, dass die Feuerwehr Linden immer über mindestens sechs ausgebildete Verbandsführer verfügt.

5.9 Jugendfeuerwehr und Kindergruppe

In beiden Stadtteilfeuerwehren ist eine Jugendfeuerwehr eingerichtet, eine Kindergruppe ist nur in Leihgestern etabliert.

Nur der Jugendfeuerwehrwart in Großen-Linden besitzt die amtliche Jugendleiter-Card. Einen Gruppenführerlehrgang hat keiner der beiden Jugendfeuerwehrwarte absolviert. Die fehlenden Qualifikationen sind hauptsächlich durch die kurzen Amtszeiten begründet und werden in absehbarer Zeit erlangt. Es besteht kein systematischer Mangel und damit kein Handlungsbedarf.

5.10 Ausstattung mit besonderen Einsatzmitteln

Sämtliche im Kapitel 4.10 beschriebenen besonderen Einsatzmittel sind in der geforderten Art und dem geforderten Umfang vorhanden. Es besteht kein Handlungsbedarf.

5.11 Gerätewartung und Dokumentation in „ZMS Florix“

Die Einsatzberichte und Dienstbücher werden durchweg ordnungsgemäß in „ZMS Florix“ angelegt. Sämtliche relevanten Personaldaten (inkl. überwachungspflichtigen Tauglichkeiten wie Atemschutzauglichkeiten, Führerscheine, etc.) werden dort ebenso erfasst und überwacht.

Im Technikmodul sind alle fristgebundene Prüfungen und Wartungen der Fahrzeuge und Geräte gepflegt.

Die Zuständigkeiten für die Pflege des Datenbestands und die Überwachungen von Fristen (Wartung, Prüfung, Ersatz, Gesundheitsuntersuchung) sind den mitarbeitenden Personen bekannt, aber nicht schriftlich in Anweisungen festgehalten. Dies soll zukünftig in einem noch zu erstellenden Geschäftsverteilungsplan umfassend festgehalten werden.

5.12 Katastrophenschutz und Technische Einsatzleitung

Der Löschzug nach Katastrophenschutzkonzept Hessen, den die Stadt Linden stellen soll, ist aufgestellt und der unteren Katastrophenschutzbehörde gemeldet. Der Gefahrstoff-Dekontaminationszug ist gemäß Katastrophenschutzkonzept Hessen aufgestellt und ausgerüstet.

Da es sowohl personell als auch materiell zu Überschneidungen beider Einheiten kommt, sind diese nicht gleichzeitig einsetzbar. Dieser Umstand ist bekannt und wird bereits durch organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer Doppel-Alarmierung abgefangen. Hier besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Ein Führungsstab bzw. eine ortsfeste Technische Einsatzleitung sind vorhanden und werden wiederkehrend beübt. Die derzeit genutzte räumliche Aufteilung im Feuerwehrhaus Großen-Linden erschwert es allerdings diese Organisationsstruktur und Hilfsmittel auch bei Lagen unterhalb der Katastrophenschwelle mit reduziertem Führungsstab sinnvoll einzusetzen (z.B. Flächenlagen bei Starkregenereignissen). Ein stufenweiser Aufbau ist daher schwierig, die Struktur kann nicht mit der Lage wachsen.

Die Arbeit erfolgt mit Hilfe des Vierfach-Nachrichtenvordrucks in Papierform. Eine digitale Lösung würde die Arbeit und den Ausbildungsaufwand erleichtern.

Eine direkte digitale Anbindung an andere Stäbe des Kreises oder Landes wäre von Vorteil.

Bei den kommunalen Aufgaben im Bereich Katastrophenschutz, die nicht in den Verantwortungsbereich der Leitung der Feuerwehr, sondern der Verwaltung fallen, bestehen nachfolgende Defizite:

- Verwaltungsstab: ständige Betreuung, Ausbildung und Beübung, ausfallsichere Alarmierung.
- Aufstellung und ständige Aktualisierung eines Konzepts zu Aufbau und Betrieb eines Betreuungsplatz 50.
- Aufstellung und Aktualisierung des Verteilungskonzepts für Iod-Tabletten.
- Aufstellen und ständige Aktualisierung von Notfallplanungen für Extremlagen (Starkregen, Stromausfall, Evakuierung, etc.).

Es besteht dringender Handlungsbedarf (siehe Kapitel 6.6 und 6.7).

5.13 Brandschutzerziehung und -aufklärung

Alleine in der regelmäßigen Brandschutzerziehung sind, wie in Kapitel 4.13 dargelegt, ohne Berücksichtigung von Projektwochen jährlich mindestens 21 Veranstaltung durchzuführen, wovon jede typischerweise zwei Tage in Anspruch nimmt. Diese 42 Veranstaltungstage werden jeweils mit bis zu drei Personen bearbeitet, woraus ein Gesamtbedarf von 126 Personentagen resultiert. Dies entspricht kumuliert etwas mehr als einer halben Vollzeitstelle.

Es ist offensichtlich, dass dies nicht durch den hauptamtlichen Gerätewart nebenbei bewältigt werden kann. Selbst mit regelmäßiger Unterstützung durch ehrenamtliche Kräfte besteht erheblicher Handlungsbedarf zur Bereitstellung weiterer hauptamtlicher Personalressourcen (siehe Kapitel 6.8).

Die geforderte Möglichkeit zur Brandschutzaufklärung der Bevölkerung (Erwachsenenbildung) besteht prinzipiell, auch wenn sie nur wenig in Anspruch genommen wird. Hieraus wird jedoch kein Handlungsbedarf abgeleitet.

5.14 Vorbeugender Brandschutz und Einsatzplanung

An Gefahrenverhütungsschauen nehmen die Führungskräfte der Feuerwehr teil, die sich hierzu untereinander abstimmen. Soll- und Ist-Stand stimmen mithin überein.

Die Einsatzplanung für Sonderobjekte wird vorzugsweise durch eine hauptamtliche Kraft der Feuerwehr wahrgenommen. Diese wird durch weitere ehrenamtliche Kräfte unterstützt. Soll- und Ist-Stand stimmen mithin überein.

Ein objektbezogener Einsatzplan für die Wohnhäuser Gießener Straße 118/120 existiert nicht, wird aber als sinnvoll angesehen (siehe Kapitel 3.1.5). Dieser soll bis zum 31.12.2023 erstellt werden.

Die Alarm- und Ausrückeordnung ist vorhanden, hier sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

5.15 Löschwasserversorgung

Die Vorgaben des DVGW-Merkblattes W 405 werden in den bebauten Stadtteilen erfüllt. Einzig im Gebiet Christian-Faber-Weg / „An der Ziegelei“ wird die geforderte Wassermenge nur durch die Nutzung zusätzlicher Hydranten in mindestens 100 m Entfernung erreicht. Dies ist nicht optimal, es besteht Handlungsbedarf (siehe Kapitel 0).

In den Bereichen ohne leitungsgebundene Löschwasserversorgung ist mit einer Ausnahme entweder genug Wasser bevorratet oder aber es gibt in der direkten Umgebung Möglichkeiten der Löschwasserentnahme aus Bächen über eine vorgeplante Schlauchleitung.

Lediglich Gebäude am Böhmerwald sind 650 m vom nächsten Hydranten entfernt und es steht keine lokale Wasserreserve zur Verfügung. Ein Einsatzplan zum Aufbau einer Wasserversorgung ist zu erstellen, es besteht Handlungsbedarf (siehe Kapitel 0).

Am IKZ-Vertrag „Löschwasserversorgung“ nimmt die Stadt Linden sowohl als Nutznießer als auch aktiv durch die Vorhaltung und Betreuung eines der „Abrollbehälter Wasser“ teil.

5.16 Warnung der Bevölkerung

Die notwendigen ortsfesten Sirenen zur Sicherstellung einer flächendeckenden Bevölkerungswarnung mit ausreichender Weck- und Warnwirkung sind nicht vorhanden. Die Neuerrichtung eines flächendeckenden Warnnetzes ist bereits in der Planungsphase, entsprechende Mittel sind in den Haushalt 2022/2023 eingestellt.

Es besteht dringender Handlungsbedarf zur Umsetzung der Planung und deren Realisierung (siehe Kapitel 6.10).

5.17 Interkommunale Zusammenarbeit

Die bestehenden Verträge zur interkommunalen Zusammenarbeit sind notwendig und sollten daher zum jeweiligen Vertragsende verlängert werden (siehe Kapitel 6.11).

Vertrag	beginnt am	Endet am	Maßnahme
IKZ „Nutzung des Feuerwehr-technischen Zentrums FTZ	01.12.2022	Auf unbestimmte Zeit	---
IKZ-Vertrag „Fahrzeugkonzept“	01.01.2013	31.12.2022	Handlungsbedarf zur Vertragsverlängerung ¹⁶
IKZ-Vertrag „Löschwasserversorgung“	01.01.2019	31.12.2028	Handlungsbedarf zur Vertragsverlängerung ¹⁷

Sollte eine kreisweite Zusammenarbeit im Bereich Atemschutz zur Zusammenführung der Gerätebestände zustande kommen (Atemschutz-Pool), ist eine Beteiligung anzustreben.

¹⁶ Notwendig zur Sicherstellung der benötigten Fahrzeuge der Ausrüstungsstufe 2 (DLK, TLF, GWG, MZE), siehe Kapitel 5.4.

¹⁷ Siehe hierzu auch Kapitel 5.15

6 Maßnahmen

Die in Abschnitt 5 festgestellten Abweichungen zwischen SOLL- und IST-Zustand sind mit konkreten Maßnahmen zu beplanen, um das IST möglichst vollumfänglich, zeitnah und nachhaltig an das definierte SOLL heranzuführen. Dieser Abschnitt stellt die eigentliche Entwicklungsplanung dar.

6.1 Maßnahmen am Feuerwehrhaus Großen-Linden

Eine Dienstweisung, die den Umgang mit den zu geringen Sicherheitsabständen bei den Stellplätzen 10 und 11 regelt, wird kurzfristig durch die Leitung der Feuerwehr erstellt.

Im Zusammenhang mit dem Übergang der Wartung von Atemschutzgeräten an das Feuerwehrtechnische Zentrum (FTZ), ist die Raumsituation zuerst bei den Umkleideräumen für weibliche Feuerwehrangehörige – Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr – den aktuellen Anforderungen entsprechend zu verändern. Weiterhin ist dann eine räumliche Lösung für eine Geräteübergabe (separater abgeschlossener Raum) zu schaffen.

Daraus resultierende Investitionen werden in 2023 ermittelt.

Die Installation eines Einspeisepunkts für eine externe Notstromversorgung muss zeitnah umgesetzt werden.

Die Fachplanung und Umsetzung einer ortsfesten Notstromversorgung sind im Jahr 2023 umzusetzen (Haushaltsplan Pos. 0012601222).

Eine Redundante Internetversorgung ist in Form einer Mobilfunkanbindung zu realisieren.

6.2 Maßnahmen am Feuerwehrhaus Leihgestern

Das Feuerwehrhaus Leihgestern weist, wie unter 5.3.2 beschrieben, erhebliche Mängel auf. Diese sind im aktuellen Gebäudebestand nicht zu beheben und erfordern daher notwendigerweise bauliche Veränderungen durch einen Neu- oder Anbau (zzgl. Umbau im Bestand). Dieser muss neben der Umsetzung und Berücksichtigung der aktuell gültigen Vorschriften im Bereich von Feuerwehrhäusern, u.a. folgende Merkmale umfassen:

- Kreuzungsfreie Lauf- und Verkehrswege außen und innen inkl. der notwendigen Sicherheitsabstände

- Separate Umkleieräume, Wasch- und Duschräume, sanitäre Anlagen, einschl. Schwarz-Weiß-Trennung
- Fahrzeugstellplätze einschl. der Tore müssen den Anforderungen entsprechen
- Lagerfläche einschl. Ausstattung
- Elektroinstallation: inkl. der notwendigen Beleuchtung, Einspeisepunkt für eine externe Notstromversorgung, ortsfeste Notstromerzeugung

An dieser Stelle kann die Frage, ob die Anforderungen in einem Anbau zu realisieren sind oder ein Neubau erforderlich ist, nicht beantwortet werden. Hierzu ist eine ausführliche und detaillierte Bestandsaufnahme durch ein Fachbüro, unter Berücksichtigung der aktuellen Vorschriften, zu erstellen. Die Ergebnisse sind in 2023 zu bewerten und nach einer entsprechenden Beschlussfassung der zuständigen Gremien umzusetzen.

Die Fachplanung wurde im Jahr 2022 ausgeschrieben und vergeben. Erste Mittel für die Baumaßnahme sind für die Jahre 2023-2025 im Haushalt eingeplant. Durch Verzögerungen in der Planung ist mit einem Baubeginn 2023 allerdings nicht mehr zu rechnen.

6.3 Fahrzeugkonzept

Die planerische Nutzungsdauer von Feuerwehrfahrzeugen ist durch die Brandschutzförderrichtlinie Hessen in der Art normiert, als dass Einsatzleitwagen nach 12 Jahren, alle anderen Fahrzeuge nach 25 Jahren Laufzeit mit einer erneuten Landesförderung ersatzbeschafft werden können.

Selbstverständlich gibt es Fälle (mangelnde Ersatzteilverfügbarkeit, Verkehrsunfall, ...) in denen ein Fahrzeug auch bereits vor Ablauf der 25 Jahre ersatzbeschafft werden muss. Dem gegenüber gibt es auch Fahrzeuge, die länger als 25 Jahre im Dienst bleiben können.

Bei der Inkaufnahme eines zu hohen Alters von einsatztaktisch erforderlichen Fahrzeugen ist aber zu beachten, dass mit steigendem Alter die Ausfallwahrscheinlichkeit stark ansteigt, zudem ist bei alten Fahrzeugen dann mit Problemen bei der Beschaffung von Ersatzteilen und der Reparatur zu rechnen. Fällt ein solches Fahrzeug kurzfristig aus, so vergehen bis zur Verfügbarkeit eines Neufahrzeuges durch Ausschreibung und Lieferzeit mindestens drei Jahre. Sofern für diesen Zeitraum ein Ersatzfahrzeug angemietet werden muss, können allein dafür Kosten im sechsstelligen Bereich anfallen, die bei einer rechtzeitigen Ersatzbeschaffung hätten eingespart werden können.

Daher sollen die 25 Jahre planerische Nutzungsdauer der Fahrzeuge nicht überschritten werden, dies erfordert das Einleiten der Ersatzbeschaffung (Förderantrag, Mittelbereitstellung) bereits im 23. Jahr der Nutzung.

Somit stehen in den nächsten 10 Jahren die Ersatzbeschaffungszeitpunkte für die folgenden Fahrzeuge an bzw. sind bereits überschritten:

- Leihgestern: TLF 16/25 (Baujahr 1993),
- Großen-Linden: GW-G 2 (Baujahr 1987),
- Großen-Linden: RW 1 (Baujahr 1998),
- Großen-Linden: GW-Licht (Baujahr 1998),
- Großen-Linden: ELW 1 (Baujahr 2009),
- Leihgestern: MTW (Baujahr 2012),
- Großen-Linden: LF 16/12 (Baujahr 2002).

Aus dieser Aufstellung leiten sich für die kommenden Jahre die folgenden Maßnahmen ab. Bei plötzlichem Fahrzeugausfall durch nicht wirtschaftlich reparablen Defekt, Brand, Unfall oder ähnliches müsste natürlich dennoch eine sofortige Ersatzbeschaffung des ausgefallenen Fahrzeugs eingeleitet werden.

6.3.1 Beschaffung eines StLF 20 für die Stadtteilfeuerwehr Leihgestern im Jahr 2022

Als Ersatz für das überalterte TLF 16/25 wird ein StLF 20 nach Technischer Richtlinie Hessen beschafft. Die Beschaffung ist bereits eingeleitet, der Lieferauftrag für das Fahrzeug wurde im Juli 2020 erteilt. Die Auslieferung war für Ende März 2022 geplant, hat sich aber aufgrund von Liefer-schwierigkeiten verzögert. Aktuell ist mit einer Auslieferung frühestens im März 2023 zu rechnen.

6.3.2 Beschaffung eines Kombinationsfahrzeugs für die Stadtteilfeuerwehr Großen-Linden im Jahr 2024

Es wird ein Kombinationsfahrzeug zur Aufnahme der Ausrüstung für die erweiterte technische Hilfeleistung und ein reduzierter Satz des Gerätesatzes Gefahrgut beschafft. Ein großer Teil der Beladung kann von den derzeit vorhandenen Fahrzeugen RW 1 und GW-G 2 übernommen werden. Dieses Fahrzeug soll mit einer maschinellen Zugeinrichtung ausgestattet werden. Die Planung soll noch 2022 begonnen werden, sodass eine Ausschreibung in 2023 erfolgen kann. Haushaltswirksam 2024.

6.3.3 Entfall des RW 1 und des GW-G 2 Großen-Linden

Mit Indienststellung des Kombinationsfahrzeuges entfallen der Rüstwagen und der Gerätewagen Gefahrgut ersatzlos und werden außer Dienst gestellt.

6.3.4 Entfall des GW-Licht zum Ende der technischen Laufzeit

Der GW-Licht wird in dieser Form nicht mehr benötigt, da in den vergangenen Jahren die Beleuchtungstechnik der übrigen Einsatzfahrzeuge immer leistungsfähiger wurde.

Daher wird das Fahrzeug genutzt, bis es durch Fahrzeugalter, Unterhaltungsaufwand oder größere Defekte unwirtschaftlich zu unterhalten wird und dann ausgemustert. Ein Ersatz in Form eines Neufahrzeuges erfolgt nicht, ggf. werden Teile des Einsatzwertes durch die Beschaffung mobiler Beleuchtungstechnik kompensiert.

6.3.5 Teilnahme an einer Sammelbeschaffung zum Ersatz des ELW 1 in 2025

Der ELW 1 ist, obwohl nach Brandschutzförderrichtlinie bereits in 2021 förderfähig ersetzbar, in einem noch einwandfreien Zustand. Daher soll das Fahrzeug nicht bereits jetzt ersetzt werden.

Vielmehr soll nach Sammelbeschaffungen solcher Fahrzeuge in der näheren Umgebung Ausschau gehalten werden, um in Kooperation mit anderen Kommunen eine Ersatzbeschaffung durchzuführen. Da der vorhandene ELW 1 im Jahr 2009 ebenfalls gemeinsam mit fünf anderen Kommunen aus dem Kreisgebiet gekauft wurde, bestehen realistische Chancen auf eine erneute Kooperation, da alle Fahrzeuge folglich im gleichen Alter sind. Derzeit zeichnet sich eine solche Kooperation ab, die 2025 haushaltswirksam werden könnte. Die Haushaltsmittel hierfür müssen entsprechend bereitgestellt werden.

Sofern keine taugliche Sammelbeschaffungsaktion zustande kommt, ist das Fahrzeug in Eigenregie zu ersetzen.

6.3.6 Beschaffung eines MTW für die Stadtteilfeuerwehr Leihgestern im Jahr 2025

Nach einer Nutzungsdauer von 13 Jahren ist die Ersatzbeschaffung des Mannschaftstransportwagens durchzuführen. Eine interkommunale Zusammenarbeit ist anzustreben.

6.3.7 Beschaffung eines HLF 20 für die Stadtteilfeuerwehr Großen-Linden im Jahr 2027

Als Ersatz für das derzeitige LF16/12 ist ein HLF 20 zu beschaffen. Die Ersatzbeschaffung ist rechtzeitig vorzusehen und zu planen. Nach heutigen Kenntnissen muss dies 2024 begonnen werden. Haushaltswirksam dann in 2027.

6.4 Personalgewinnungsmaßnahmen

Personalgewinnungsmaßnahmen sind in beiden Stadtteilen zu forcieren, da die Gesamt-Personalsituation in Großen-Linden nur gerade so ausreichend ist und insbesondere in Leihgestern die Anforderung – jederzeit eine qualifizierte Staffel zu stellen – unterschreitet. Besonders im Hinblick auf vor allem tagesverfügbare Kräfte und Atemschutzgeräteträger sind Maßnahmen zur Personalgewinnung zu treffen.

Personalgewinnung für die Feuerwehr wird zwar hauptsächlich durch die Feuerwehrangehörigen selbst betrieben, ist aber grundsätzlich eine Aufgabe für die kommunale Politik. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Feuerwehr ist gem. HBKG eine Pflichtaufgabe der Stadt, die in erster Linie durch politische Beschlüsse, Maßnahmen und ggf. Anreize umzusetzen ist. Um Verbesserungsmöglichkeiten in den nachfolgend genannten Punkten zu besprechen und nachhaltig fortzuführen, soll der Stadtbrandinspektor regelmäßig, mindestens jedoch zweimal pro Jahr in den Magistrat eingeladen werden. Alternativ oder ergänzend hierzu stehen der Ältestenrat des Stadtparlaments oder die Bildung einer Brandschutzkommission.

Nachwuchsabteilungen

Da ein Großteil der Einsatzkräfte beider Stadtteile aus den eigenen Jugendfeuerwehren stammen, sind weitere Maßnahmen zu treffen um die Jugendarbeit in Jugend- und Kinderfeuerwehr zu unterstützen und zu stärken. Eine Personalgewinnung in den Nachwuchsabteilungen ist somit langfristig für die Sicherung des Personalstands in der Einsatzabteilung notwendig.

Eine Möglichkeit der Nachwuchsgewinnung wäre eine Kooperation mit den Schulen im Stadtgebiet, um über Projekte wie etwa einer Schul-AG an der Anne-Frank-Schule neue Mitglieder für die Nachwuchsabteilungen als auch kommende Einsatzkräfte zu gewinnen.

Personalgewinnung

Neue Feuerwehrangehörige zu werben und dabei zu neuen Zielgruppen vorzustoßen, muss die Aufgabe der nächsten Jahre sein. So sind zum Beispiel Frauen sowie Menschen mit Migrationshinter-

grund in beiden Stadtteilfeuerwehren unterrepräsentiert. Die Stadt Linden ist hierbei aufgefordert, bei verschiedenen Veranstaltungen Personalwerbung zu betreiben. Die Feuerwehr unterstützt hierbei.

Arbeitgeber

Im Rahmen der Wirtschaftsförderung sind regelmäßig neue und alteingesessene Firmen aufzufordern, für den Dienst in der Feuerwehr zu werben oder die aktive Mitgliedschaft einzelner Firmenangehöriger zu unterstützen.

Sollten beispielsweise Arbeitgeber im Ort Feuerwehrangehörige nicht oder nur unzureichend für Einsätze und Lehrgänge freistellen, so müssen die Arbeitgeber durch politisch verantwortliche Personen und nicht etwa durch die Leitung der Feuerwehr angesprochen und eine Lösung – ggf. auch ein Kompromiss – gefunden werden.

Kommunaler Arbeitgeber

Gleichzeitig soll die Stadt hier mit gutem Beispiel vorangehen, indem sie selbst im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten Feuerwehrangehörige einstellt und diese selbstverständlich jederzeit zu Einsätzen und Lehrgängen freistellt. Zur Verbesserung der Tagesalarmstärke soll die Stadt Linden bei der Ausschreibung aller kommunalen Stellen, wie etwa Verwaltung, Bauhof und Hausmeister, die Besetzung mit Feuerwehrangehörigen fördern, die tagsüber für den Einsatzdienst in Linden zur Verfügung stehen.

Öffentlichkeitsarbeit

Eine wichtige Grundlage zur Personalgewinnung besteht in einem positiven Image der Feuerwehr in der Bevölkerung. Eine positive Außendarstellung ist somit auf verschiedene Weisen zu fördern. Ein Bestandteil davon ist eine informative, aktuelle und zielgruppenorientierte Internetpräsenz als Teil der städtischen Homepage.

Personalerhaltung

Daneben muss natürlich auch an die vorhandenen Feuerwehrangehörigen gedacht werden. Deren Motivation ist für den Fortbestand der Freiwilligen Feuerwehr und deren Einsatzbereitschaft maßgeblich. Daher sollten auch hier Maßnahmen gefunden werden, die mit Anerkennung und Wertschätzung für treue und motivierte Feuerwehrangehörige sorgen. Neben Ehrungen und Beförderungen spielen hier gute Ausrüstung und Ausbildung ebenso eine Rolle, wie Zusatzangebote zur Kameradschaftsförderung. Auch die kostenlosen Dauerkarten für das Freibad Linden sind hierbei eine beispielhafte Form der Wertschätzung durch die Stadt Linden. Zu diesem Zweck sollen in einem geeigneten Format regelmäßig Lob, Kritik und Ideen für Verbesserung von den Einsatzkräften eingeholt werden.

6.5 Personalfortbildung

Einsatzkräfte sollen auch weiterhin die Möglichkeit haben für Sie geeignete und notwendige Fortbildungen aus Stadt-, Kreis- und Landesebene zu besuchen. Die notwendigen Lehrgänge u.a. für Führungskräfte, die noch nicht abgelegt wurden, sollen schnellstmöglich durch diese belegt werden.

Es besteht der kontinuierliche Bedarf an Einsatzkräften mit Führerscheinen der Klasse C. Eine volle Kostenübernahme zum Erwerb der Fahrerlaubnis durch die Stadt Linden ist notwendig, sodass die Anzahl der Führerscheininhaber mindestens beibehalten werden kann.

6.6 Hauptamtliches Personal

Um die dargestellte Personalproblematik zu lösen, soll eine Vollzeitstelle (1 VZÄ) für eine Sachbearbeitung im Bereich Katastrophenschutz innerhalb des Fachbereiches 1 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung geschaffen werden. Im Rahmen dieser Sachbearbeitungstätigkeit sollen folgende Tätigkeitsschwerpunkte bearbeitet werden:

- Selbständige Vorbereitung und Durchführung der Beschaffung von Katastrophenschutzmaterial;
- Prüfung und Erstellung von Einsatzkonzepten;
- Administrative Verwaltung von Einsatzmitteln des Katastrophenschutzes sowie Sicherstellung der Einsatzbereitschaft;
- Bearbeitung von statistischen Erhebungen zum Katastrophenschutz einschließlich der Datenverwaltung;
- Verwaltung von Fördermitteln des Katastrophenschutzes;
- Erstellung und Fortschreibung von Unterlagen für den Führungs- und Verwaltungsstab;
- Korrespondenz mit anderen Behörden;
- Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und Begehungen;
- Mitarbeit bei der Erstellung von Sonderschutzplänen für den Katastrophenschutz;
- Mitarbeit bei der Erstellung und Fortschreibung von Anweisungen;
- Wahrnehmung von Sonderaufgaben nach Weisung (z.B. Projekte, etc.).

Die Stellenbesetzung soll entweder im Rahmen einer IKZ-Vereinbarung mit den benachbarten Kommunen Fernwald, Langgöns und Pohlheim oder zunächst befristet durch Linden alleine erfolgen. Die zukünftige Stelleninhaberin bzw. der zukünftige Stelleninhaber soll zudem den Sachbearbeiter

Brandschutz bei der Erledigung von administrativen Verwaltungstätigkeiten unterstützten sowie als Krankheits- und Urlaubsvertretung eingesetzt werden.

Für den Bedarf an hauptamtlichem Personal für die Brandschutzerziehung sei auf Kapitel 6.8 verwiesen, wobei unter Beachtung des maximalen Aufgabenumfangs einzelner Stellen/Mitarbeitenden auch Kombinationen der Aufgabenbereiche denkbar sind.

6.7 Katastrophenschutz und Technische Einsatzleitung

Zur besseren Nutzbarkeit der Organisationsstruktur und der Hilfsmittel des Führungsstabs bzw. der ortsfesten Technischen Einsatzleitung für Einsatzlagen unterhalb der Katastrophenschwelle (z.B. Flächenlagen bei Starkregenereignissen) sind Verbesserungen umzusetzen, die einen stufenweisen Aufbau erlauben.

Dies ist vorzugsweise durch eine Software-Lösung mit der dafür notwendigen Hardware zu realisieren. Eine entsprechende Planung soll im Jahr 2023 erfolgen.

Die kommunalen Aufgaben im Bereich Katastrophenschutz, die nicht in den Verantwortungsbereich der Leitung der Feuerwehr, sondern der Verwaltung fallen, müssen durch hauptamtliches Personal sichergestellt werden. Hierzu sei auf Kapitel 6.6 verwiesen.

6.8 Brandschutzerziehung und -aufklärung

Zur Deckung des Gesamtbedarfs von jährlich 126 Personentagen für die Brandschutzerziehung in den Kindertagesstätten und Schulen sind durch die Verwaltung Maßnahmen zur Bereitstellung der entsprechenden Personalressourcen zu erarbeiten und umzusetzen.

Dies kann z.B. durch die Schaffung weiterer hauptamtlicher Stellen(-anteile) in der Feuerwehr, oder auch durch die entsprechende Qualifizierung und Abstellung anderer kommunaler Mitarbeiter (z.B. Erzieher/innen) erfolgen.

6.9 Löschwasserversorgung

Um im Bereich „An der Ziegelei/ Christian Faber Weg“ die geforderte Löschwassermenge von 96m³/h auch mit Hydranten in kurzer Distanz zu erreichen, muss ein Ringschluss der vorhandenen Stichleitung mit der Wilhelmstraße in Form einer Baumaßnahme realisiert werden. Diese Maßnahme ist bereits im Jahr 1994 im Lageplan der Firma Kolmer & Fischer (Erschließung Baugebiet Klaußgarten) und im Erläuterungsbericht der „Hydraulischen Berechnung der Leistungsfähigkeit des Wasserleitungsnetzes bezogen auf die Löschwasserbereitstellung“ aus dem Jahr 2015, im Kapitel 8 auf Seite 18, zu finden.

Ein Einsatzplan zur Löschwasserversorgung für die Gebäude im Böhmerwald ist bis zum 31.12.2023 zu erstellen.

6.10 Warnung der Bevölkerung

Die Planung und Realisierung eines flächendeckenden Warnnetzes in Form von ortsfesten Sirenenanlagen soll beschleunigt werden. Hierzu ist diese Aufgabe kurzfristig bei allen Beteiligten gegenüber anderen Aufgaben und Projekten zu priorisieren.

6.11 Interkommunale Zusammenarbeit

Die folgenden IKZ-Verträge sind über ihr derzeitiges Laufzeitende hinaus zu verlängern bzw. neu zu schließen (siehe Kapitel 5.17).

Vertrag	Endet am
IKZ-Vertrag „Fahrzeugkonzept“	31.12.2022
IKZ-Vertrag „Löschwasserversorgung“	31.12.2028

7 Investitionsplanungen

Zur Umsetzung des Standort- und Fahrzeugkonzeptes sind die folgenden Investitionen erforderlich und in die Haushaltspläne der entsprechenden Jahre aufzunehmen. Die genannten Beträge beruhen auf den derzeitigen Kosten vergleichbarer Beschaffungsmaßnahmen und sind, je weiter die Beschaffungszeitpunkte in der Zukunft liegen, mit gewissen Unsicherheiten behaftet.

Jahr	Maßnahme	Kostenschätzung*	Ausgabewirksam in
2022	Beschaffung StLF 20	400.000 €	2023
2022	Planungskosten Anbau Leihgestern	50.000 €	2022
2023	Anbau Feuerwehrhaus Leihgestern	500.000 € ** + 500.000 € ***	2023 - 2025
2024	Anpassungen Feuerwehrhaus Großen-Linden	50.000 €	2024
2024	Software-Lösung Technische Einsatzleitung	10.000 €	2024
2024	Beschaffung Kombinationsfahrzeug	550.000 €	2024
2025	Teilnahme an Sammelbeschaffung zum Ersatz des ELW 1.	225.000 €	2025
2025	Beschaffung MTW	75.000 €	2025
2027	Beschaffung HLF 20	600.000 €	2027

* Die Beträge stellen jeweils die Gesamtkosten der Beschaffung ohne Berücksichtigung etwaiger Landesförderungen dar. Diese sind durch die Kommune vorzufinanzieren und werden im Nachgang durch das Land Hessen erstattet, daher muss der Haushaltsansatz zunächst die gesamten Beschaffungskosten bereitstellen können.

** Gemäß Haushalt 2023

*** Da der Haushalt für 2023 zusammen mit dem Haushalt 2022 bereits verabschiedet ist und sich die Baupreise in den vergangenen Monaten massiv verteuert haben, muss die Kostenschätzung für die baulichen Veränderungen am Feuerwehrhaus Leihgestern angepasst werden. Diese Anpassung wird insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, da die notwendigen Maßnahmen (siehe Kapitel 6.2) am Feuerwehrhaus umfassender sind als in den ersten Vorabüberlegung für die Haushaltsplanungen 2022 angenommen. Eine finale Abschätzung kann erst nach Abschluss der Planungsleistungen erfolgen.

8 Fortschreibung

Die Grundlagen zur Erstellung dieser Planung verhalten sich dynamisch. Daher ist es erforderlich, den Bedarfs- und Entwicklungsplan gemäß FwOV spätestens alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben.

Die nächste Fortschreibung dieses Bedarfs- und Entwicklungsplan ist also spätestens im Jahr 2032 oder bei gravierenden Veränderungen in der Stadt und/oder innerhalb der Feuerwehr abzuschließen.

9 Inkrafttreten

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Feuerwehr der Stadt Linden wurde durch die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am _____ beschlossen.

Der Plan tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt den Bedarf- und Entwicklungsplan vom 11.12.2012.

Fabian Wedemann, Bürgermeister

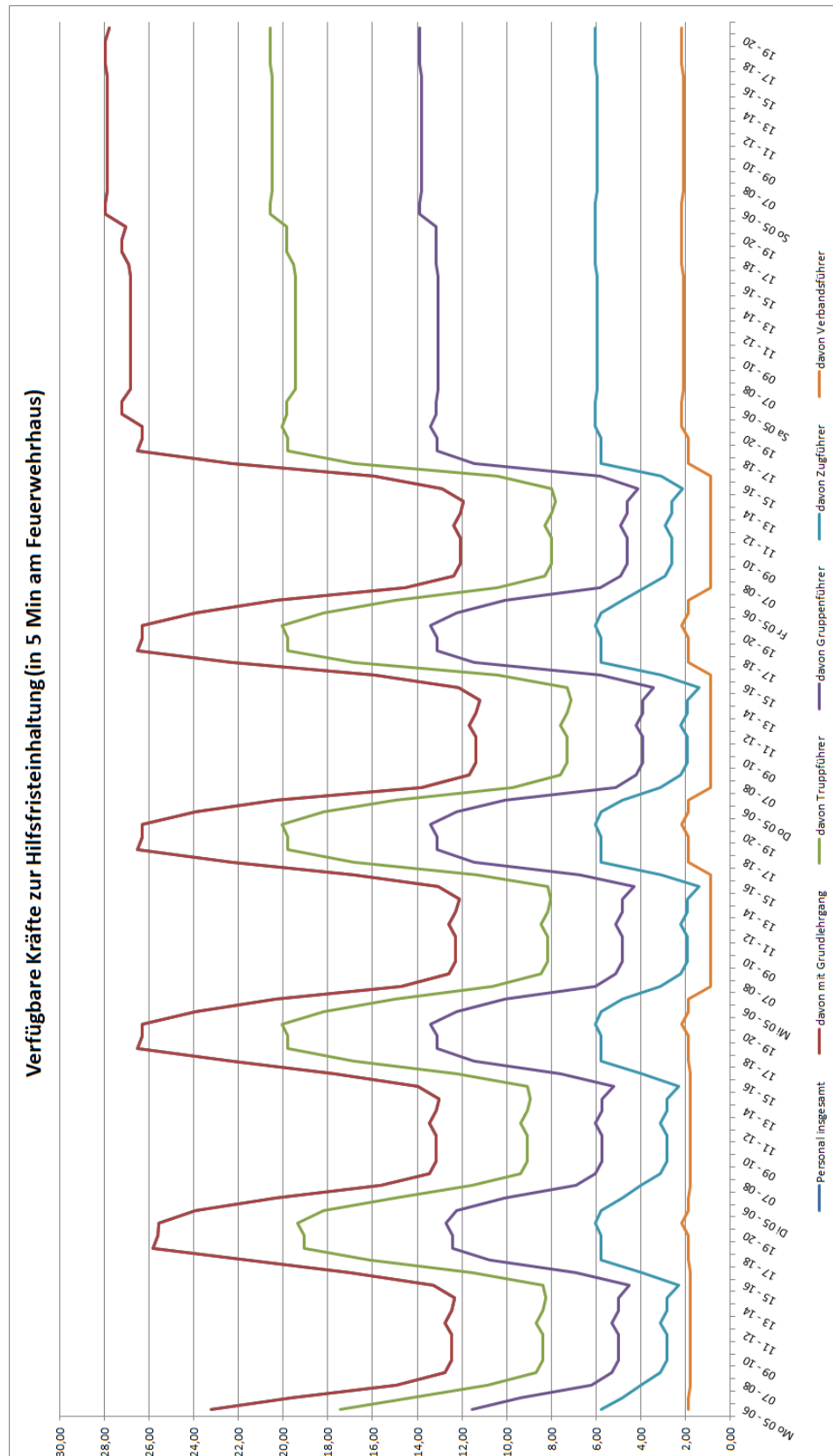
10 Anlagen

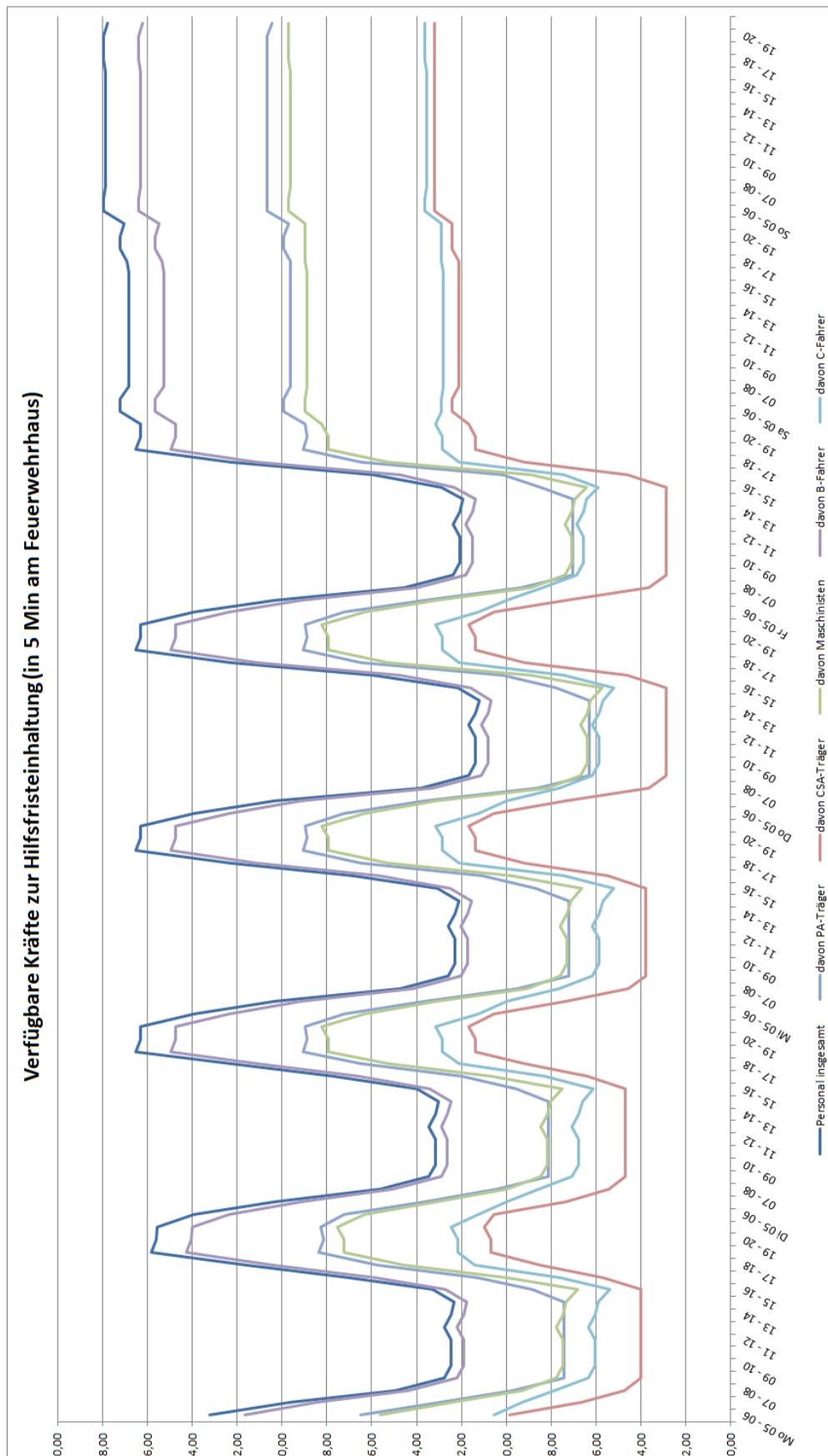
10.1 Abkürzungsverzeichnis

AAO	<i>Alarm- und Ausrückeordnung</i>
BSFRL	<i>Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (Brandschutzförderrichtlinie)</i>
DGUV	<i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i>
DVGW	<i>Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches</i>
FwOV	<i>Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung, FwOV)</i>
HBKG	<i>Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz</i>
UVV	<i>Unfallverhütungsvorschrift</i>

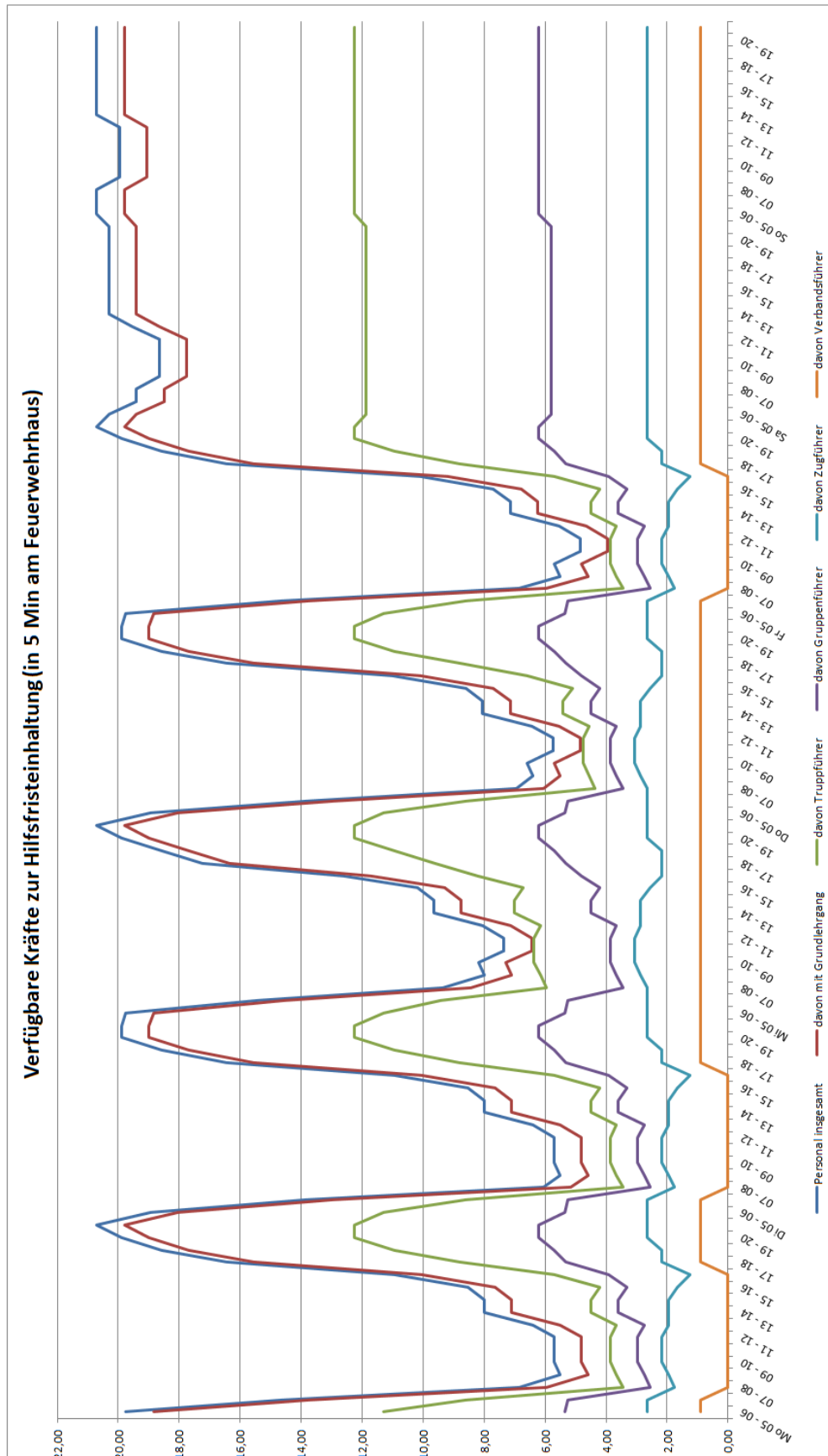
10.2 Grafische Darstellung der Verfügbarkeiten

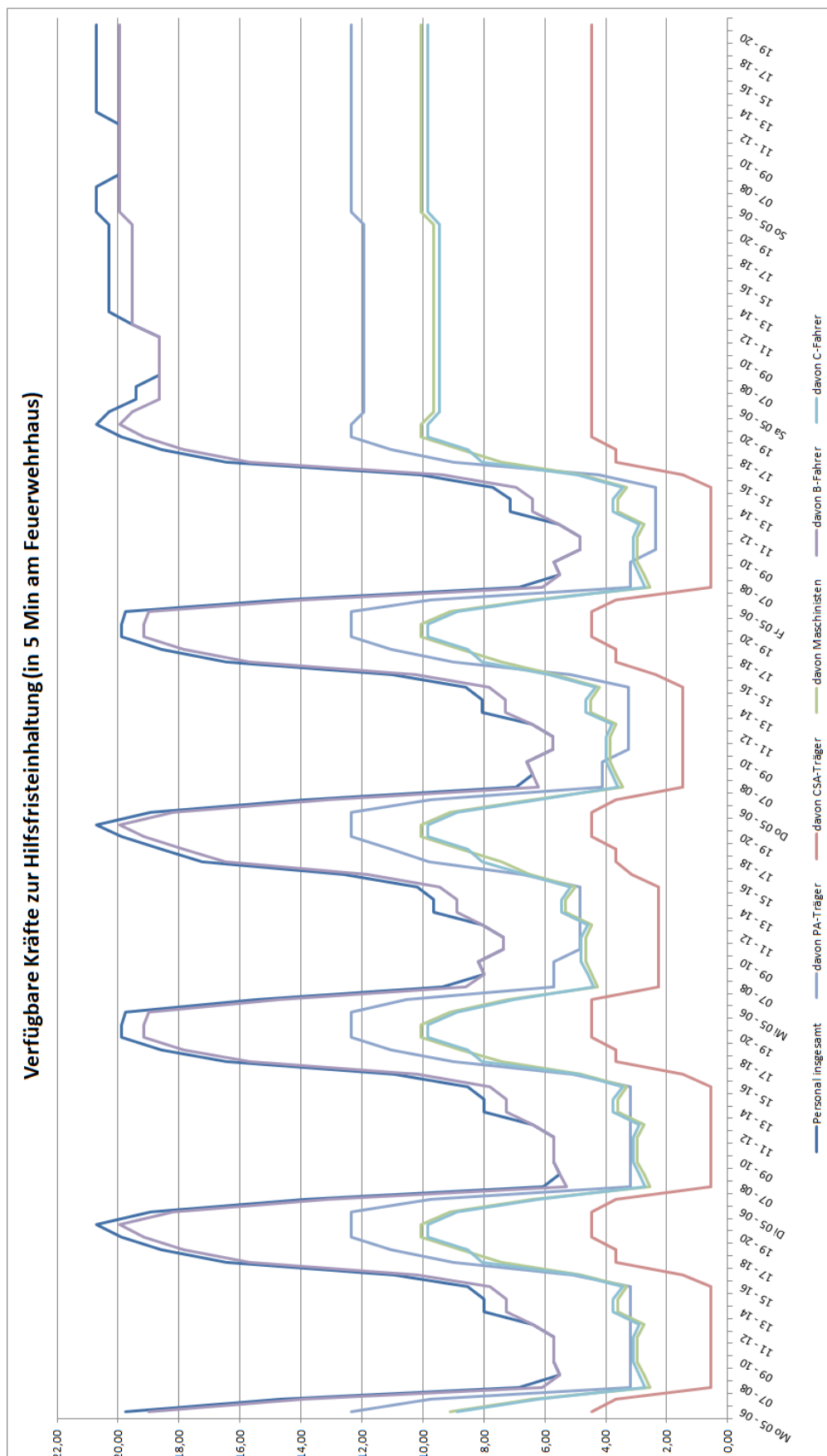
Stadtteilfeuerwehr Großen-Linden





Stadtteilfeuerwehr Leihgestern





10.3 Gefährdungsstufen gemäß Feuerwehrorganisationsverordnung

I. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes

Gefährdungsstufe für Ausrückebereich	Kennzeichnende Merkmale	Ausrüstungsstufe 1	Ausrüstungsstufe 2	Ausrüstungsstufe 3
B 1	- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - weitgehend offene Bauweise - im Wesentlichen Wohngebäude - keine nennenswerten Gewerbebetriebe - keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung	TSF oder TSF-W ¹⁾	LF 10 StLF 20	GW-A GW-L1 mit Zusatzbeladung 1.000 m B-Schlauchleitung <i>Subsidiär:</i> durch das Land zugeordnete Fahrzeuge des Katastrophenschutzes: ELW 2 GW-L1 HW SW KatS
B 2	- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung) - überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete) - einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe - keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung	TSF-W oder MLF	LF 10 StLF 20	
B 3	- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - offene und geschlossene Bauweise - Mischnutzung - im Wesentlichen Wohngebäude - kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr - landwirtschaftliche Betriebe mit Großställen	MLF oder LF 10 StLF 20 Drehleiter ²⁾	ELW 1 LF 20 TLF 4000 GW-L1 Hubrettungsfahrzeug ³⁾	
B 4	- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise - Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten - große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr	ELW 1 LF 10 oder LF 20 StLF 20 Drehleiter ²⁾	StLF 20 LF 20 TLF 4000 GW-L1 Hubrettungsfahrzeug ³⁾	

1) Ersatzweise KLF oder TSF-L.

2) In Ausrückebereichen, die in die Gefährdungsstufen B 3 oder B 4 eingruppiert sind, sind Drehleitern in der Ausrüstungsstufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Drehleitern benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden. Vorhandene Hubrettungsfahrzeuge anderer Bauart müssen nicht ersetzt werden.

3) Es sind Drehleitern vorzuhalten, wenn sie aufgrund einer Brüstungshöhe von über 8 m notwendig und nicht in der Ausrüstungsstufe 1 enthalten sind. Vorhandene Hubrettungsfahrzeuge anderer Bauart können noch bis zu ihrer planmäßigen Ersatzbeschaffung weiterverwendet werden.

Werden Hubrettungsfahrzeuge als Arbeitsgeräte bei der Brandbekämpfung oder bei der Technischen Hilfeleistung verwendet, ist es ausreichend, wenn diese als überörtliche Einsatzmittel nach dem Additionsprinzip in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.

II. Allgemeine Hilfe

1. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Technischen Hilfe

Gefährdungsstufe für Ausrückebereich	Kennzeichnende Merkmale	Ausrüstungsstufe 1	Ausrüstungsstufe 2	Ausrüstungsstufe 3
TH 1	- Gemeindestraßen - kleine Handwerksbetriebe - kleine Gewerbebetriebe	TSF oder TSF-W ¹⁾	HLF 10	RW Hubrettungsfahrzeug zur Rettung aus Höhen und Tiefen
TH 2	- Kreis- und Landesstraßen - kleinere Gewerbebetriebe - größere Handwerksbetriebe	TSF-W ²⁾ oder MLF ²⁾	HLF 20	<i>Subsidiär:</i> durch das Land zugeordnete Fahrzeuge des Katastrophenschutzes: ELW 2 GW-L1 HW AB-SR AB-HW AB-SE
TH 3	- Bundesstraßen - größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie	MLF ²⁾ oder HLF 10	ELW 1 HLF 20 mit MaZE ³⁾	
TH 4	- vierspurige Bundesstraßen - zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen - Schwerindustrie	ELW 1 HLF 10 oder HLF 20	HLF 20 mit MaZE ³⁾ GW-L1	

1) Ersatzweise KLF oder TSF-L.

2) Mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Säbelsäge- oder Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät.

3) Ersatzweise auch LF 20 und Maschinelle Zugeinrichtung (MaZE) eines RW 1 oder RW, wenn vorhanden.

2. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei ABC-Gefahren

Gefährdungsstufe für Ausrückebereich	Kennzeichnende Merkmale ¹⁾	Ausrüstungsstufe 1	Ausrüstungsstufe 2	Ausrüstungsstufe 3
ABC 1	A - kein Umgang mit radioaktiven Stoffen, Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IA nach FwDV 500 ²⁾ zuzuordnen sind, ein Bereich oder wenige Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind, B - kein Umgang mit biologischen Stoffen, Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IB nach FwDV 500 zuzuordnen sind, ein Bereich oder wenige Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IIB nach FwDV 500 zuzuordnen sind, C - kein Umgang mit C-Gefahrstoffen, Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahrengruppe IC nach FwDV 500 zuzuordnen sind, ein Bereich oder wenige Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahrengruppe IIC nach FwDV 500 zuzuordnen sind.	TSF oder TSF-W ³⁾ amfliches Dosimeter und Dosiswamgerät für 4 Einsatzkräfte nach Pkt. 2.4.2.5 der FwDV 500 ⁴⁾	ELW 1 HLF 10	GW-G mit Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500 GW-A Subsidiär: durch das Land zugeordnete Fahrzeuge des Katastrophenschutzes: ELW 2 GW-ABC-Erk GW-CBRN-Erk GW-Dekon P AB-Dekon
ABC 2	A - mehrere Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind, B - mehrere Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IIB nach FwDV 500 zuzuordnen sind, C - mehrere Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahrengruppe IIC nach FwDV 500 zuzuordnen sind.	LF 10 GW-L1 mit Gerätesatz Gefahrgut nach DIN 14800 Teil 19 ⁵⁾ Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.3.3 der FwDV 500 ⁶⁾	ELW 1 HLF 20	
ABC 3	A - Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind, B - Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IIIB nach FwDV 500 zuzuordnen sind, C - Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahrengruppe IIIC nach FwDV 500 zuzuordnen sind.	ELW 1 HLF 10 GW-G Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.3.3 der FwDV 500 ⁶⁾	LF 10 TLF 4000	

- 1) Die Bereiche mit radioaktiven, biologischen und chemischen Gefahrstoffen als kennzeichnende Merkmale setzen sich kumulativ zusammen. Das kennzeichnende Merkmal der höchsten Gefährdungsstufe bestimmt die Gefährdungsstufe für die erforderliche Ausrüstung und Planung.
- 2) Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“, zu beziehen bei der Hessischen Landesfeuerwehrschule, Heinrich-Schütz-Allee 62, 34134 Kassel.
- 3) Ersatzweise KLF oder TSF-L.
- 4) Nur bei einem Bereich oder wenigen Bereichen mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind.
- 5) DIN 14 800 „Feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge – Teil 19: Gerätesatz Gefahrgut“, Ausgabe 2016-05.
- 6) Nur bei Bereichen mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA oder IIIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind.

3. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung bei Gefahren auf Gewässern

Gefährdungsstufe für Ausrückebereich	Kennzeichnende Merkmale	Ausrüstungsstufe 1	Ausrüstungsstufe 2	Ausrüstungsstufe 3
W 1	- keine nennenswerten Gewässer vorhanden - kleinere Bäche	TSF oder TSF-W ¹⁾	LF 10	RW Subsidiär: durch das Land zugeordnetes Fahrzeug des Katastrophenschutzes: ELW 2
W 2	- größere Weiher, Badeseen - Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt	LF 10 RTB 1 oder RTB 2	HLF 20	
W 3	- Flüsse oder Seen mit gewerblicher Schifffahrt - zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen - Flusshäfen oder Hafenanlagen	LF 10 MZB	HLF 20 mit MaZE ²⁾	

- 1) Ersatzweise KLF oder TSF-L.
- 2) Ersatzweise auch LF 20 und Maschinelle Zugeinrichtung (MaZE) eines RW 1 oder RW, wenn vorhanden.

10.4 Fortbildungsstunden der Stadtteilfeuerwehren 2018 und 2019

Fortbildungsstunden Standortausbildung



Stand 06.09.2020

Rot = Mindestvorgabe nach FwDV 2 (40 Unterrichtsstunden à 45 Min.) nicht erreicht, weniger als 30 Zeit-Stunden.

Gelb = Mindestvorgabe nach FwDV 2 knapp erreicht, 30 bis 40 Zeit-Stunden.

Grün = Mindestvorgabe nach FwDV 2 gut erreicht, mehr als 40 Zeit-Stunden.

Jahr 2019

Großen-Linden			52 FA
11 rot	5 gelb	36 grün	
--> 21 % nicht ausreichende Ausbildungsteilnahme			
1 FA mit 0 Stunden.			

Leihgestern			27 FA
6 rot	2 gelb	19 grün	
--> 22 % nicht ausreichende Ausbildungsteilnahme			
2 FA mit 0 Stunden.			

Jahr 2018

Großen-Linden			54 FA
15 rot	4 gelb	35 grün	
--> 28 % nicht ausreichende Ausbildungsteilnahme			
1 FA mit 0 Stunden.			

Leihgestern			33 FA
9 rot	4 gelb	22 grün	
--> 26 % nicht ausreichende Ausbildungsteilnahme			
2 FA mit 0 Stunden.			